

Handbuch
für die
Schweizerische Bundesversammlung



Herausgegeben von der Bundeskanzlei
1929

HANDBUCH

FÜR DIE

SCHWEIZERISCHE
BUNDESVERSAMMLUNG



Jes. Sg. Band 180

1929.

HERAUSGEGEBEN VON DER BUNDESKANZLEI

Verzeichnis

der im Handbuch für die Schweizerische Bundesversammlung
veröffentlichten Gesetze und Beschlüsse.

1. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit den bis Ende 1928 erfolgten Abänderungen 1—119
2. Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung (vom 27. Januar 1892) . . . 120—125
3. Bundesgesetz betreffend Volks-Abstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (vom 17. Juni 1874) 126—130
4. Verordnung betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (vom 2. Mai 1879) 131—133
5. Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, mit den bis Ende 1928 erfolgten Abänderungen (vom 19. Juli 1872) . . . 134—141
6. Bundesgesetz betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens (vom 30. März 1900) 142—143

II

7. Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates (vom 14. Februar 1919)	144—153
8. Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen (vom 9. Oktober 1902)	154—174
9. Geschäftsreglement des Nationalrates (vom 17. Dezember 1920)	175—198
10. Geschäftsreglement des Ständerates (vom 14. Dezember 1927)	199—224
11. Wahlreglement für die schweizerische Bundesversammlung (vom 27. Januar 1859)	225
12. Reglement über den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen und Mitgliedern der eidgenössischen Räte (vom 5. November 1903)	226—228
13. Regulativ für die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte (vom 22. November 1907)	229—230
14. Regulativ für die gemeinsame Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (vom 25. September 1907)	231—233
15. Regulativ der ständigen Alkoholkommissionen (vom 10. Juli 1903)	234—236
16. Reglement für die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (vom 21. Februar 1924)	237—240

III

17. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung (vom 26. März 1914) 241—270
18. Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege (vom 11. Juni 1928) 271—295
19. Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten (vom 9. Dezember 1850) 296—306
20. Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (vom 23. Dezember 1851) 307—311
21. Auszug aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (vom 22. März 1893/25. Juni 1921) 312—319
22. Bundesgesetz betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte (vom 6. Oktober 1923) 320—323
23. Vorschriften über die Portofreiheit 324 326

I.
Bundesverfassung
der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vom 29. Mai 1874
(mit den bis Ende 1928 erfolgten Abänderungen).

A.—Verfassung

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossen-
schaft,

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

ERSTER ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bil-

den in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. ¹ Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

² Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:

- a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
- b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
- c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. ¹ Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

² Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschliessen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande, einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. ¹ Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.

² Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. ¹ Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

² Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

³ Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

⁴ Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

⁵ Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

Art. 13. ¹ Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

² Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Ausland plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone

sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. ¹ Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von *) einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntniss zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

² Wenn die Kantonsregierung ausserstande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

³ In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

⁴ Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschliesst.

Art. 17. In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. ¹ Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

² Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen

*) Das Wort „von“ fehlt in der amtlichen Ausgabe. Dass die Anlassung auf einen Druckfehler zurückzuführen ist, geht nicht nur aus dem Sinn der Stelle, sondern auch aus dem französischen und dem italienischen Text hervor. (Vgl. auch Art. 16 der BV von 1848, der unverändert in die BV von 1874 hinübergenommen wurde.)

schen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

³ Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

⁴ Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Art. 19. ¹ Das Bundesheer besteht:

- a) aus den Truppenkörpern der Kantone;
- b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.

² Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

³ In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

⁴ Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20. ¹ Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

² Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

³ Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21. ¹ Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

² Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22. ¹ Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

² Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 23. ¹ Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Theiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

² Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

³ Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 24. ¹ Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei. ¹⁾

¹⁾ Abgeänderter Absatz, Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

² Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 24^{bis}. ¹) ¹ Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

² Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

³ Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

⁴ Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

⁵ Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

⁶ Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundes-

¹) Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908.

gesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

⁷ Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

⁸ In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

⁹ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.

Art. 24^{ter}.¹⁾ Die Gesetzgebung über die Schifffahrt ist Bundessache.

Art. 25. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Art. 25^{bis}.²⁾ Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.

Art. 26. Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 27.¹ Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

² Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

³ Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung

¹⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 4. Mai 1919.

²⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 20. August 1893.

ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

¹ Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen ¹⁾).

Art. 27^{bis}. ²⁾ ¹ Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

² Das Nähere bestimmt das Gesetz.

³ Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.

Art. 28. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29. ¹ Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

- a) Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxieren.
- b) Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
- c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

¹⁾ Vgl. Art. 4 der Übergangbestimmungen.

²⁾ Neuer Artikel, Volksabstimmung vom 23. November 1902.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

² Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen.

Art. 30.¹⁾ ¹ Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

² Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

³ Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, eine jährliche Entschädigung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1925 an festgestellt wird wie folgt:

für Uri	Fr. 160,000
» Graubünden	» 400,000
» Tessin	» 400,000
» Wallis	» 100,000

Art. 31.¹ Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

² Vorbehalten sind:

- a) Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Massgabe des Art. 32²⁾.

¹⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 15. Mai 1927.

²⁾ Vgl. Fussnote zu Art. 6 der Übergangsbestimmungen.

- b) Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Massgabe der Art. 32^{bis} und 32^{ter}.¹⁾
- c) Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können²⁾.
- d) Sanitätspolizeiliche Massregeln zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren³⁾.
- e) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32. ¹ Die Kantone sind befugt, die im Artikel 31, lit. a, erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

- a) Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.
- b) Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton aus-

¹⁾ Abgeänderter Paragraph. Volksabstimmungen v. 25. Okt. 1885 u. 5. Juli 1908.

²⁾ Abgeänderter Paragraph. Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885.

³⁾ Abgeänderter Paragraph. Volksabstimmung vom 4. Mai 1913.

geführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

- c) Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.
- d) Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.
- e) Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheissung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

² Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dormalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen ¹⁾).

Art. 32^{bis}. ²⁾ ¹ Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuss ausschliessende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoff-

¹⁾ Vgl. Art. 6 der Übergangsbestimmungen.

²⁾ Neuer Artikel, Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885.

fen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

² Nach dem Wegfall der im Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Jedoch bleiben hiebei in betreff des Betriebs von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

³ Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezuge gelangen.

⁴ Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.¹⁾

Art. 32^{ter}.²⁾ ¹ Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung

¹⁾ Vgl. Art. 6 der Übergangsbestimmungen.

²⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 5. Juli 1908.

eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

² Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen.

³ Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.

Art. 33. ¹ Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

² Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, dass derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können. ¹⁾

Art. 34. ¹ Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

² Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 34bis. ²⁾ ¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung

¹⁾ Vgl. Art. 5 der Übergangsbestimmungen.

²⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890.

einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

² Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Art. 34^{ter}.¹⁾ Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

Art. 34^{quater}.²⁾ ¹ Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

² Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

³ Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

⁴ Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

⁵ Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

⁶ Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

⁷ Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.

¹⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 5. Juli 1908.

²⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925.

Art. 35. ¹⁾ ¹ Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.

² Die Kantonsregierungen können unter den vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen den Betrieb der bis zum Frühjahr 1925 in den Kursälen üblich gewesenen Unterhaltungsspiele gestatten, sofern ein solcher Betrieb nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörde zur Erhaltung oder Förderung des Fremdenverkehrs als notwendig erscheint und durch eine Kursaalunternehmung geschieht, welche diesem Zwecke dient. Die Kantone können auch Spiele dieser Art verbieten.

³ Ueber die vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen wird der Bundesrat eine Verordnung erlassen. Der Einsatz darf zwei Franken nicht übersteigen.

⁴ Jede kantonale Bewilligung unterliegt der bundesrätlichen Genehmigung.

⁵ Ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb ist dem Bunde abzuliefern, der diesen Anteil ohne Anrechnung auf seine eigenen Leistungen den Opfern von Elementarschäden, sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuwenden soll.

⁶ Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.

Art. 36. ¹ Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundesache.

² Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

³ Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

¹⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 2. Dezember 1928.

⁴ Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 37. ¹ Der Bund übt die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

² Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Strassen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 37^{bis}. ¹) ¹ Der Bund ist befugt, Vorschriften über Automobile und Fahrräder aufzustellen.

² Den Kantonen bleibt das Recht gewahrt, den Automobil- und Fahrradverkehr zu beschränken oder zu untersagen. Der Bund kann indessen bestimmte, für den allgemeinen Durchgangsverkehr notwendige Strassen in vollem oder beschränktem Umfange offen erklären. Die Benützung der Strassen im Dienste des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 37^{ter}. ²) Die Gesetzgebung über die Luftschifffahrt ist Sache des Bundes.

Art. 38. ¹ Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

² Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

³ Er bestimmt den Münzfuss und erlässt allfällige Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten.

Art. 39. ³) ¹ Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu.

¹) Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 22. Mai 1921.

²) Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 22. Mai 1921.

³) Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891.

² Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder es, vorbehältlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

³ Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

⁴ Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

⁵ Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

⁶ Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, ausser bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

⁷ Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.

Art. 40. ¹ Die Festsetzung von Mass und Gewicht ist Bundessache.

² Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41. ¹ Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschliesslich dem Bunde zu.

² Als Schiesspulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.

Art. 41^{bis}. ¹⁾ Der Bund ist befugt, Stempelabgaben auf Wertpapieren, Quittungen für Versicherungsprämien, Wechseln und wechselähnlichen Papieren, auf Frachturkunden und andern Urkunden des Handelsverkehrs zu erheben; diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Urkunden des Grundstückverkehrs und des Grundpfandverkehrs. Urkunden, für die der Bund die Abgabepflicht oder die Abgabefreiheit festsetzt, dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registrierungsgebühren belastet werden.

² Vom Reinertrag der Stempelabgaben fällt ein Fünftel den Kantonen zu.

³ Der Vollzug dieser Bestimmungen erfolgt durch die Bundesgesetzgebung.

Art. 41^{ter}. ²⁾ Der Bund ist befugt, den rohen und den verarbeiteten Tabak zu besteuern.

Art. 42. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

- a) aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
- b) aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
- c) aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
- d) aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
- e) aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;
- f) aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Mass-

¹⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 13. Mai 1917.

²⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925.

gabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist;

g) aus dem Ertrag der Stempelabgaben.¹⁾

Art. 43. ¹ Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

² Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimm-berechtigung gehörig ausgewiesen hat.

³ Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

⁴ Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindegbürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, dass die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.

⁵ In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

⁶ Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 44. ²⁾ ¹ Ein Schweizerbürger darf weder aus der Schweiz noch aus seinem Heimatkanton ausgewiesen werden.

² Die Bedingungen für die Erteilung und den Verlust des Schweizerbürgerrechtes werden durch die Bundesgesetzgebung aufgestellt.

¹⁾ Neuer Paragraph. Volksabstimmung vom 13. Mai 1917.

²⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 20. Mai 1928.

³ Sie kann bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Die Einbürgerung erfolgt in der früheren Heimatgemeinde der Mutter.

⁴ Die Bundesgesetzgebung stellt die Grundsätze für die Wiederaufnahme in das Bürgerrecht auf.

⁵ Die auf Grund dieser Bestimmungen eingebürgerten Personen haben die Rechte eines Gemeindebürgers, mit der Einschränkung, dass sie keinen Anteil an den Bürger- oder Korporationsgütern erhalten, soweit die kantonale Gesetzgebung es nicht anders ordnet. Der Bund übernimmt bei den Einbürgerungen, die bei der Geburt erfolgt sind, bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahr der Eingebürgerten wenigstens die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden erwachsenden Unterstützungskosten. Einen gleichen Anteil übernimmt er bei Wiederaufnahmen in das Bürgerrecht während der ersten zehn Jahre nach der Aufnahme.

⁶ Die Bundesgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen bei Einbürgerungen Heimatloser eine Beitragsleistung an die den Kantonen und den Gemeinden erwachsenden Kosten stattfindet.

Art. 45. ¹ Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

² Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

³ Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

⁴ In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, dass dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien.

⁵ Jede Ausweisung wegen Verarmung muss von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

⁶ Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgerschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

⁷ Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 46. ¹ In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

² Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Dop-

pelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47. Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48. Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen.

Art. 49. ¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

² Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

³ Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

⁴ Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

⁵ Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

⁶ Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50. ¹ Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

² Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Massnahmen zu treffen.

³ Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

⁴ Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. ¹ Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

² Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53. ¹ Die Feststellung und die Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

² Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54. ¹ Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

² Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

³ Die in einem Kanton oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

⁴ Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

⁵ Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert.

⁶ Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55. ¹ Die Pressfreiheit ist gewährleistet.

² Ueber den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

³ Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 56. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58. ¹ Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

² Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59. ¹ Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muss für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen ausser dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

² Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglichlicher Staatsverträge.

³ Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60. Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 61. Die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 63. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64. ¹ Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:
über die persönliche Handlungsfähigkeit;
über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;

über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluss der Muster und Modelle¹⁾;

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

² Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Zivilrechts befugt²⁾.

³ Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin, den Kantonen.

Art. 64bis.³⁾ ¹ Der Bund ist zur Gesetzgebung in den Gebieten des Strafrechts befugt.

² Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bis anhin, den Kantonen.

³ Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.

Art. 65. ¹ Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden⁴⁾.

² Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

¹⁾ Abgeänderter Paragraph. Volksabstimmungen v. 10. Juli 1887 u. 19. März 1905.

²⁾ Neuer Absatz. Volksabstimmung vom 13. November 1898.

³⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 13. November 1898.

⁴⁾ Abgeänderter Absatz. Volksabstimmung vom 18. Mai 1879.

Art. 67. Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 68. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 69. ¹⁾ Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Art. 69bis. ²⁾ ¹ Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

- a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln;
- b) über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

² Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.

³ Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.

Art. 69ter. ³⁾ ¹ Die Gesetzgebung über Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer steht dem Bunde zu.

¹⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 4. Mai 1913.

²⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

³⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 25. Oktober 1925.

² Die Entscheidung über Aufenthalt und Niederlassung treffen nach Massgabe des Bundesrechtes die Kantone. Dem Bunde steht jedoch das endgültige Entscheidungsrecht zu gegenüber:

- a) kantonalen Bewilligungen für länger dauernden Aufenthalt, für Niederlassung und gegenüber Toleranzbewilligungen;
- b) Verletzung von Niederlassungsverträgen;
- c) kantonalen Ausweisungen aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft;
- d) Verweigerung des Asyls.

Art. 70. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 71. Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abteilungen besteht:

- A. aus dem Nationalrat,
- B. aus dem Ständerat.

A. Nationalrat.

Art. 72. ¹ Der Nationalrat wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

² Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

³ Jeder Kanton und bei geteilten Kantonen jeder der beiden Landesteile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 73. ^{1*)} ¹ Die Wahlen in den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatz der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.

² Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die näheren Bestimmungen.

Art. 74. ¹ Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

² Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

¹) Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 13. Oktober 1918.

^{*)} *Übergangsbestimmungen zu Art. 73.* Volksabstimmung v. 10. Aug. 1919.

Art. 1. Am letzten Sonntag im Oktober 1919 findet eine Gesamterneuerung des Nationalrates nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend die Wahl des Nationalrates nach dem Grundsatz der Proportionalität statt.

Der neugewählte Nationalrat tritt am ersten Montag des Monats Dezember 1919 zur konstituierenden Sitzung in der Bundesstadt zusammen. An dem diesem Tage vorhergehenden Sonntag endigt die Amtsdauer des gegenwärtigen Nationalrates.

Die Amtsdauer des neuen Nationalrates endigt an dem dem ersten Montag des Monats Dezember 1922 vorangehenden Sonntag.

Art. 2. In der Dezembersession 1919 findet eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt. Die Amtsdauer des neugewählten Bundesrates endigt im Dezember 1922.

Art. 76. Der Nationalrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamt-erneuerung statt.

Art. 77. Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein.

Art. 78. ¹ Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

² Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

³ Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79. Die Mitglieder des Nationalrates werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerat.

Art. 80. Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den geteilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten.

Art. 81. Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Ständerates sein.

Art. 82. ¹ Der Ständerat wählt für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

² Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

³ Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

⁴ Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83. Die Mitglieder des Ständerates werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 84. Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

1. Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2. Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Massgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

4. Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheissung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6. Massregeln für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention infolge der Garantie; Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8. Massregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9. Verfügungen über das Bundesheer.

10. Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.

11. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).

13. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14. Revision der Bundesverfassung.

Art. 86. ¹ Die beiden Räte versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Regiment festzusetzenden Tage.

² Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.

Art. 88. Im Nationalrat und Ständerat entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89. ¹ Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

² Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

³ Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als fünfzehn Jahren abgeschlossen sind, sollen ebenfalls dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird ¹⁾.

Art. 90. Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91. Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

¹⁾ Neuer Absatz, Volksabstimmung vom 30. Januar 1921.

Art. 92. Jeder Rat verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrates zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so dass die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.

Art. 93. ¹ Jedem der beiden Räte und jedem Mitgliede derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

² Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94. Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrat.

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96. ¹ Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

² Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

³ Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgendeinen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98. ¹ Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

² Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 99. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrates beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Art. 101. Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen der beiden Abteilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102. Der Bundesrat hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäss den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung

solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5. Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 85, Ziffer 5).

8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9. Er wacht für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebodenenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13. Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach aussen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Massregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

Art. 103.¹⁾ Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrat als Behörde aus.

²⁾ Durch die Bundesgesetzgebung können bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechtes zur Erledigung überwiesen werden.

¹⁾ Abgeänderter Artikel. Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

³ Die Bundesgesetzgebung bezeichnet die Fälle, in denen ein eidgenössisches Verwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist.

Art. 104. Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 105. ¹ Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.

² Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.

³ Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrates.

⁴ Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.

Art. 106. ¹ Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

² Für Beurteilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107. ¹ Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

² Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108. ¹ In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

² Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

³ Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgendeinen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110. ¹ Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1. zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2. zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3. zwischen den Kantonen unter sich;
4. zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

² Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der

Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112. Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Tatfrage absprechen, in Straffällen:

1. über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;
2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird, und
4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.

Art. 113. ¹ Das Bundesgericht urteilt ferner:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;
2. über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3. über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

² Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

³ In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr

genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend.

Art. 114. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, ausser den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

IV^{bis}. Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit.¹⁾

Art. 114^{bis}. ¹ Das eidgenössische Verwaltungsgericht beurteilt die in den Bereich des Bundes fallenden Administrativstreitigkeiten, die die Bundesgesetzgebung ihm zuweist.

² Dem Verwaltungsgericht steht auch die Beurteilung von Disziplinarfällen der Bundesverwaltung zu, die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen werden, soweit dafür nicht eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen wird.

³ Die Bundesgesetzgebung und die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge sind für das eidgenössische Verwaltungsgericht massgebend.

⁴ Die Kantone sind mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem eidgenössischen Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuzuweisen.

⁵ Die Organisation der eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit, sowie das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt.

¹⁾ Neuer Unterabschnitt. Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 115. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 117. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

DRITTER ABSCHNITT.¹⁾

Revision der Bundesverfassung.

Art. 118. Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 119. Die Totalrevision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120. ¹ Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschliesst und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muss im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

² Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich be-

¹⁾ Abgeänderter Abschnitt. Volksabstimmung vom 5. Juli 1891.

jahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen.

Art. 121. ¹ Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden.

² Die Volksanregung umfasst das von fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren auf Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

³ Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens zu bilden.

⁴ Die Initiativbegehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

⁵ Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidgenössischen Räte dem Begehren nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

⁶ Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt und stimmt die Bundesversammlung demselben zu, so ist der Entwurf dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwer-

fung vorzulegen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Art. 122. Ueber das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

Art. 123. ¹ Die revidierte Bundesverfassung, beziehungsweise der revidierte Teil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

² Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

³ Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

Übergangsbestimmungen.

Art. 1. ¹ In betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Uebergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

² Ausserdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, dass denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42 e herbeigeführten Verände-

rungen im Gesamtergebnisse eine fiskalische Einbusse zur Folge haben, diese Einbusse nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

³ Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Artikel 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2. Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze, ausser Kraft.

Art. 3. Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichts treten erst nach Erlassung der bezüglichlichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4. Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Art. 5. Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören und welche bis zum Erlasse der im Artikel 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kanton oder von einer, mehrere Kantone repräsentierenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

Art. 6. ¹⁾ Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 32^{bis} eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Artikel 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin. ²⁾

² Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Anteile an der zur Verteilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der dahierige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letzteren nach ihrer Volkszahl verteilt.

³ Ausserdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, dass denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbusse zur Folge haben kann, diese Einbusse nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hierzu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den im Artikel 32^{bis}, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

¹⁾ Neuer Artikel. Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885.

²⁾ Durch den Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1887 über den sukzessiven Vollzug der einzelnen Teile des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebranntes Wasser (AS. X 115) sind die erwähnten Eingangsgebühren mit dem 1. September 1887 dahingefallen und damit Art. 32 und Art. 31 lit. a der BV, soweit sie sich auf Eingangsgebühren für Wein und für andere geistige Getränke beziehen, ausser Kraft getreten.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: **Ziegler.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Ständerate.

Bern, den 31. Jänner 1874.

Der Präsident: **A. Kopp.**

Der Protokollführer: **J. L. Lüscher.**

Die Bundesversammlung hat unterm 28./29. Mai 1874 die am 19. April 1874 sowohl von der Mehrheit der stimmenden Bürger als von der Mehrheit der Kantone angenommene abgeänderte Bundesverfassung mit Datum vom 29. Mai 1874 feierlich in Kraft erklärt (AS. I 38).

B.— Bundesbeschluss
betreffend
Erlass eines Artikels der Bundesverfassung
über die Erhebung einer neuen ausser-
ordentlichen Kriegssteuer.
(Vom 14. Februar 1919.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 5. August 1918;
in Anwendung des Art. 121 der Bundesverfas-
sung,
b e s c h l i e s s t:

a.

Der Bundesverfassung wird folgender Artikel
beigefügt:

Ziffer 1. Der Bund erhebt eine ausserordentliche
Steuer zum Zwecke der Deckung der Kapitalaus-
gaben, die für das Truppenaufgebot während des
Weltkrieges bis Ende 1918 aufgewendet worden
sind.

Ziffer 2. Die Steuer wird in vierjährigen Pe-
rioden so oft erhoben, bis der dem Bunde zukom-
mende Ertrag zusammen mit den Ergebnissen der
ersten Kriegssteuer und der Kriegsgewinnsteuern die

Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot deckt. Bleibt zuletzt noch ein Betrag zu decken, der geringer ist als das voraussichtliche Ergebnis einer nochmaligen Wiederholung der Steuer, so entscheidet die Bundesversammlung endgültig darüber, ob die Steuer auch noch bis zur Höhe dieses Restes zu erheben ist.

Ziffer 3. Die natürlichen Personen entrichten die Steuer von ihrem Vermögen und ihrem Erwerb. Von dieser Steuer gehen die Betreffnisse ab, welche Steuerpflichtige in der Eigenschaft als Teilhaber und Kommanditäre von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nach Ziffer 5 zu entrichten haben.

Die Vermögenssteuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das zehntausend Franken übersteigt. Für Personen ohne ausreichenden Erwerb ist dieser Ansatz angemessen zu erhöhen.

Die Erwerbssteuerpflicht beginnt:

- a) für Personen mit einem zwanzigtausend Franken übersteigenden Vermögen bei einem Erwerb von mehr als zweitausend Franken;
- b) für Personen, deren Vermögen mehr als zehntausend Franken beträgt, aber zwanzigtausend Franken nicht übersteigt, bei einem Erwerb von mehr als dreitausend Franken;
- c) für Personen ohne Vermögen oder mit einem zehntausend Franken nicht übersteigenden Vermögen bei einem Erwerb von mehr als viertausend Franken.

Die unter *a—c* genannten Ansätze für den Beginn der Erwerbssteuerpflicht erhöhen sich um je vierhundert Franken für jedes Kind unter achtzehn Jahren und für jede Person, der gegenüber der Er-

werbende unterstützungspflichtig ist, sofern er für diese Person tatsächlich sorgt.

Soweit auf Grund dieser Bestimmungen eine Steuerpflicht besteht, bezieht sie sich auf den ganzen Umfang des Vermögens und des Erwerbs.

Die Steuersätze sind progressiv und steigen in Klassen von ein bis fünfundzwanzig Promille des Reinvermögens und von vier Zehntel Prozent bis zwanzig Prozent des Reinerwerbs, nach Massgabe der diesem Beschlusse beigefügten Tabellen I und II.

Ziffer 4. Für Erwerb aus Tantiemen, sofern deren Gesamtbetrag zweitausend Franken übersteigt, wird eine Zuschlagsteuer erhoben, die nach Tabelle II zu berechnen ist, aber mindestens zwei Prozent der Tantiemen beträgt.

Ziffer 5. Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften entrichten die Steuer von ihrem Vermögen (Gesellschaftskapital und Reserven) und ihrem Erwerb. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das zehntausend Franken, und bei einem Erwerb, der dreitausend Franken übersteigt. Die Steuersätze sind die nämlichen wie für die natürlichen Personen.

Ziffer 6. Die Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften entrichten eine Steuer vom einbezahlten Aktienkapital und von den Reserven, sowie eine Steuer vom nicht einbezahlten Aktienkapital. Die Steuersätze sind progressiv und steigen in Klassen von ein Promille bis hundert Promille des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven und von ein Viertel Promille bis fünfundzwanzig Promille des nichteinbezahlten Aktienkapitals. Innert dieser Grenzen richten sie sich nach dem Verhältnis des jährlichen Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und zu den

Reserven, nach Massgabe der diesem Beschlusse beigefügten Tabelle III.

Ziffer 7. Die Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechtes, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, entrichten die Steuer von ihrem Reingewinn; der Steuersatz beträgt vier Prozent der den Mitgliedern und Kunden gewährten Rückvergütungen und Rabatte und acht Prozent des übrigen Reingewinns.

Ferner bezahlen die Genossenschaften vom eigenen Vermögen der Genossenschaft (Genossenschaftskapital und Reserven) zweieinhalb Promille. Das nicht einbezahlte Genossenschaftskapital bezahlt ein halbes Promille.

Die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften entrichten die Steuer von ihrer schweizerischen Prämieinnahme; der Steuersatz beträgt sechs Promille der Prämieinnahme.

Ziffer 8. Die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer von ihrem Vermögen. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das zehntausend Franken übersteigt. Die Steuersätze sind die nämlichen wie für die natürlichen Personen, steigen jedoch nur bis zu zehn Promille.

Ziffer 9. Von der Entrichtung der Steuer sind befreit:

- a) der Bund und die Kantone und ihre Anstalten und Betriebe, sowie die unter ihrer Verwaltung stehenden Spezialfonds, die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern und die schweizerische Alkoholverwaltung;
- b) die Gemeinden, sowie die andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das

- als solches oder mit seinem Ertrag öffentlichen Zwecken dient;
- c) die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke, sowie für Alter und Invalidität oder andern ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient;
- d) die als Aktiengesellschaft im Jahre 1917 gegründete „schweizerische Kohlenzentrale“ in Basel.

Bei den konzessionierten Transportanstalten fällt dasjenige Aktienkapital, für das keine Dividende bezahlt wird, bei der Steuerberechnung ausser Betracht.

Den Steuerpflichtigen, die infolge des Krieges in Not geraten sind oder die sich sonst in einer Lage befinden, in welcher die Bezahlung der Kriegsteuer für sie zur grossen Härte würde, kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden.

Ziffer 10. Für jede vierjährige Periode wird die Steuer neu veranlagt. Veranlagung und Bezug erfolgen durch die Kantone unter der Aufsicht des Bundes. Die Selbsttaxation ist obligatorisch. Die Steuer wird in Raten eingezogen. Die Kantone haben vier Fünftel der eingehenden Steuerbeträge dem Bunde abzuliefern.

Ziffer 11. Die Bundesversammlung wird endgültig die Vorschriften über die Ausführung dieses Verfassungsartikels, sowie zur Sicherstellung der gleichmässigen Durchführung der Steuer aufstellen und nach Bereinigung der Rechnung die Höhe der Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot bestimmen.

Die so festgestellten Kapitalausgaben und die Erträge der Kriegssteuer sollen auf einer besonderen, von der ordentlichen Staatsrechnung getrennten Rechnung gebucht werden.

b.

Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

c.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

d.

Nach Erhebung der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer tritt dieser Verfassungsartikel wieder ausser Kraft.

Tabelle I.
Vermögenssteuer.

Die Steuerklassen, Steuersätze und Steuerbeträge der Vermögenssteuer werden festgesetzt wie folgt:

(Der Steuerbetrag ist für jede Klasse von der untern bis zur obern Grenze derselbe.)

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille für die vierjährige Periode	Steuerbetrag
	von über	bis und mit		
	Fr.	Fr.		Fr.
1	10,000	15,000	1	10.—
2	15,000	20,000	1	15.—
3	20,000	25,000	1	20.—
4	25,000	30,000	1	25.—
5	30,000	35,000	1	30.—
6	35,000	40,000	1,1	38.50
7	40,000	45,000	1,2	48.—
8	45,000	50,000	1,3	58.50

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille für die vierjährige Periode	Steuerbetrag Fr.
	von über	bis und mit		
9	Fr. 50,000	Fr. 55,000	1,4	70.—
10	55,000	60,000	1,5	82.50
11	60,000	65,000	1,6	96.—
12	65,000	70,000	1,7	110.50
13	70,000	75,000	1,8	126.—
14	75,000	80,000	1,9	142.50
15	80,000	85,000	2	160.—
16	85,000	90,000	2,15	182.75
17	90,000	95,000	2,30	207.—
18	95,000	100,000	2,45	232.75
19	100,000	110,000	2,60	260.—
20	110,000	120,000	2,75	302.50
21	120,000	130,000	2,90	348.—
22	130,000	140,000	3,05	396.50
23	140,000	150,000	3,20	448.—
24	150,000	160,000	3,35	502.50
25	160,000	170,000	3,50	560.—
26	170,000	180,000	3,65	620.50
27	180,000	190,000	3,80	684.—
28	190,000	200,000	3,95	750.50
29	200,000	210,000	4,10	820.—
30	210,000	220,000	4,25	892.50
31	220,000	230,000	4,40	968.—
32	230,000	240,000	4,55	1,046.50
33	240,000	250,000	4,70	1,128.—
34	250,000	260,000	4,85	1,212.50
35	260,000	270,000	5	1,300.—
36	270,000	280,000	5,2	1,404.—
37	280,000	300,000	5,4	1,512.—
38	300,000	320,000	5,6	1,680.—
39	320,000	340,000	5,8	1,856.—
40	340,000	360,000	6	2,040.—

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille für die vierjährige Periode	Steuerbetrag
	von über	bis und mit		
	Fr.	Fr.		Fr.
41	360,000	380,000	6,7	2,232.—
42	380,000	400,000	6,1	2,432.—
43	400,000	420,000	6,6	2,640.—
44	420,000	440,000	6,8	2,856.—
45	440,000	460,000	7	3,080.—
46	460,000	480,000	7,25	3,335.—
47	480,000	500,000	7,50	3,600.—
48	500,000	520,000	7,75	3,875.—
49	520,000	540,000	8	4,160.—
50	540,000	560,000	8,25	4,455.—
51	560,000	580,000	8,50	4,760.—
52	580,000	600,000	8,75	5,075.—
53	600,000	620,000	9	5,400.—
54	620,000	640,000	9,3	5,766.—
55	640,000	660,000	9,6	6,144.—
56	660,000	680,000	9,9	6,534.—
57	680,000	700,000	10,2	6,936.—
58	700,000	720,000	10,5	7,350.—
59	720,000	740,000	10,8	7,776.—
60	740,000	760,000	11,1	8,214.—
61	760,000	780,000	11,4	8,664.—
62	780,000	800,000	11,7	9,126.—
63	800,000	820,000	12	9,600.—
64	820,000	840,000	12,4	10,168.—
65	840,000	860,000	12,8	10,752.—
66	860,000	880,000	13,2	11,352.—
67	880,000	900,000	13,6	11,968.—
68	900,000	920,000	14	12,600.—
69	920,000	940,000	14,4	13,248.—
70	940,000	960,000	14,8	13,912.—
71	960,000	980,000	15,2	14,592.—

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille für die vierjährige Periode	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis und mit Fr.		
72	980,000	1,000,000	15, ⁶	15,288.—
73	1,000,000	1,050,000	16	16,000.—
74	1,050,000	1,100,000	16, ⁵	17,325.—
75	1,100,000	1,150,000	17	18,700.—
76	1,150,000	1,200,000	17, ⁵	20,125.—
77	1,200,000	1,250,000	18	21,600.—
78	1,250,000	1,300,000	18, ⁵	23,125.—
79	1,300,000	1,350,000	19	24,700.—
80	1,350,000	1,400,000	19, ⁵	26,325.—
81	1,400,000	1,450,000	20	28,000.—
82	1,450,000	1,500,000	20, ⁵	29,725.—
83	1,500,000	1,600,000	21	31,500.—
84	1,600,000	1,700,000	21, ⁵	34,400.—
85	1,700,000	1,800,000	22	37,400.—
86	1,800,000	1,900,000	22, ⁵	40,500.—
87	1,900,000	2,000,000	23	43,700.—
88	2,000,000	2,100,000	23, ⁵	47,000.—
89	2,100,000	2,200,000	24	50,400.—
90	2,200,000	2,300,000	24, ⁵	53,900.—
91	2,300,000	2,400,000	25	57,500.—

Vermögen von je 100,000 Franken mehr bilden eine neue Klasse zum Steuersatze von 25 pro Mille für die vierjährige Periode.

Tabelle II.

Erwerbssteuer.

Die Steuerklassen, Steuersätze und Steuerbeträge für die Erwerbssteuer werden festgesetzt wie folgt:

(Der Steuerbetrag ist für jede Klasse von der untern bis zur obern Grenze derselbe.)

Klasse	Jährlicher Erwerb		Steuersatz in Prozenten für die vierjährige Periode	Steuerbetrag Fr.
	von über	bis und mit		
1	Fr. 2,000	Fr. 2,500	0,4	8.—
2	2,500	3,000	0,5	12.50
3	3,000	3,500	0,6	18.—
4	3,500	4,000	0,8	28.—
5	4,000	4,500	1	40.—
6	4,500	5,000	1,2	54.—
7	5,000	5,500	1,4	70.—
8	5,500	6,000	1,5	82.50
9	6,000	6,500	1,6	96.—
10	6,500	7,000	1,7	110.50
11	7,000	7,500	1,8	126.—
12	7,500	8,000	1,9	142.50
13	8,000	8,500	2	160.—
14	8,500	9,000	2,1	178.50
15	9,000	9,500	2,2	198.—
16	9,500	10,000	2,3	218.50
17	10,000	11,000	2,45	245.—
18	11,000	12,000	2,60	286.—
19	12,000	13,000	2,75	330.—
20	13,000	14,000	2,90	377.—
21	14,000	15,000	3,05	427.—
22	15,000	16,000	3,20	480.—
23	16,000	17,000	3,35	536.—
24	17,000	18,000	3,50	595.—

Klasse	Jährlicher Erwerb		Steuersatz in Prozenten für die vierjährige Periode	Steuerbetrag
	von über	bis und mit		
	Fr.	Fr.		Fr.
25	18,000	19,000	3,7	666.—
26	19,000	20,000	3,9	741.—
27	20,000	21,000		
28	21,000	22,000	4,1	820.—
29	22,000	23,000	4,3	903.—
30	23,000	24,000	4,5	990.—
31	24,000	25,000	4,7	1,081.—
32	25,000	26,000	4,9	1 176.—
33	26,000	27,000	5,1	1,275.—
34	27,000	28,000	5,3	1,378.—
35	28,000	30,000	5,5	1,485.—
			5,8	1,624.—
36	30,000	32,000		
37	32,000	34,000	6,1	1,830.—
38	34,000	36,000	6,4	2 048.—
39	36,000	38,000	6,7	2,278.—
40	38,000	40,000	7	2,520.—
			7,3	2,774.—
41	40,000	42,000		
42	42,000	44,000	7,6	3,040.—
43	44,000	46,000	7,9	3,318.—
44	46,000	48,000	8,2	3,608.—
45	48,000	50,000	8,5	3,910.—
			8,9	4,272.—
46	50,000	52,000		
47	52,000	54,000	9,3	4,650.—
48	54,000	56,000	9,7	5,044.—
49	56,000	58,000	10,1	5,454.—
50	58,000	60,000	10,5	5,880.—
			10,9	6,322.—
51	60,000	62,000		
52	62,000	64,000	11,3	6,780.—
53	64,000	66 000	11,7	7,254.—
54	66,000	68,000	12,1	7,744.—
55	68,000	70,000	12,5	8,250.—
			13	8,840.—

Klasse	Jährlicher Erwerb		Steuersatz in Prozenten	Steuerbetrag für die vierjährige Periode
	von über	bis und mit		
	Fr.	Fr.		Fr.
56	70,000	72,000	13,5	9,450.—
57	72,000	74,000	14	10,080.—
58	74,000	76,000	14,5	10,730.—
59	76,000	78,000	15	11,400.—
60	78,000	80,000	15,5	12,090.—
61	80,000	82,000	16	12,800.—
62	82,000	84,000	16,5	13,530.—
63	84,000	86,000	17	14,280.—
74	86,000	88,000	17,5	15,050.—
65	88,000	90,000	18	15,840.—
66	90,000	92,000	18,5	16,650.—
67	92,000	94,000	19	17,480.—
68	94,000	96,000	19,5	18,330.—
69	96,000	98,000	20	19,200.—
70	98,000	100,000	20	19,600.—
71	100,000	105,000	20	20,000.—
72	105,000	110,000	20	21,000.—
73	110,000	115,000	20	22,000.—
74	115,000	120,000	20	23,000.—
75	120,000	125,000	20	24,000.—
76	125,000	130,000	20	25,000.—
77	130,000	135,000	20	26,000.—
78	135,000	140,000	20	27,000.—
79	140,000	145,000	20	28,000.—
80	145,000	150,000	20	29,000.—
81	150,000	160,000	20	30,000.—

Erwerb von je 10,000 Franken mehr bildet eine neue Klasse zum Steuersatze von 20 Prozent für die vierjährige Periode.

Tabelle III.

Aktiengesellschaften und Kommandit- Aktiengesellschaften.

Die Steuerklassen und Steuerbeträge werden fest-
gesetzt wie folgt:

Klasse	Verhältnis des jährlichen Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und den Reserven in Prozenten von über bis und mit		Steuerbetrag für die vierjährige Periode: je 1000 Franken des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven und je 4000 Franken des nicht einbezahlten Aktienkapitals bezahlen
			Fr.
1	1	1	1. —
2	1	2	1. 50
3	2	3	3. —
4	3	4	4. 50
5	4	5	6. —
6	5	6	7. 50
7	6	7	9. —
8	7	8	10. 50
9	8	9	12. —
10	9	10	13. 50
11	10	11	15. —
12	11	12	16. 50
13	12	13	18. —
14	13	14	19. 50
15	14	15	21. —
16	15	16	22. 50
17	16	17	24. —
18	17	18	25. 50
19	18	19	27. —
20	19	20	28. 50
21	20	21	30. —
22	21	22	31. 50

Klasse	Verhältnis des jährlichen Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und den Reserven in Prozenten von über bis und mit		Steuerbetrag für die vierjährige Periode: je 1000 Franken des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven und je 4000 Franken des nicht einbezahlten Aktienkapitals bezahlen
			Fr.
23	22	23	33. —
24	23	24	34. 50
25	24	25	36. —
26	25	26	37. 50
27	26	27	39. —
28	27	28	40. 50
29	28	29	42. —
30	29	30	43. 50
31	30	31	45. —
32	31	32	46. 50
33	32	33	48. —
34	33	34	49. 50
35	34	35	51. —
36	35	36	52. 50
37	36	37	54. —
38	37	38	55. 50
39	38	39	57. —
40	39	40	58. 50
41	40	41	60. —
42	41	42	61. 50
43	42	43	63. —
44	43	44	64. 50
45	44	45	66. —
46	45	46	67. 50
47	46	47	69. —
48	47	48	70. 50
49	48	49	72. —
50	49	50	73. 50
51	50	51	75. —
52	51	52	76. 50

Klasse	Verhältnis des jährlichen Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und den Reserven in Prozenten von über bis und mit		Steuerbetrag für die vierjährige Periode: je 1000 Franken des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven und je 4000 Franken des nicht einbezahlten Aktienkapitals bezahlen
			Fr.
53	52	53	78. —
54	53	54	79. 50
55	54	55	81. —
56	55	56	82. 50
57	56	57	84. —
58	57	58	85. 50
59	58	59	87. —
60	59	60	88. 50
61	60	61	90. —
62	61	62	92. —
63	62	63	94. —
64	63	64	96. —
65	64	65	98. —
66	65		100. —

Also beschlossen vom Nationalrate,

B e r n , den 13. Februar 1919.

Der Präsident: **H. Häberlin.**

Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,

B e r n , den 14. Februar 1919.

Der Präsident: **Friedrich Brügger.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1919, aus der hervorgeht, dass der vorstehende Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 betreffend Erlass eines Artikels der Bundesverfassung über die Erhebung einer neuen ausserordentlichen Kriegssteuer in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1919 sowohl vom Volke als von der Mehrheit der Stände angenommen worden ist (s. BBl. 1919 III 487), hat die Bundesversammlung, und zwar der Ständerat am 24. Juni 1919 und der Nationalrat am 27. Juni 1919, von dem Ergebnis dieser Volksabstimmung in zustimmendem Sinne Vormerk genommen.

C. — Bundesbeschluss

betreffend

den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund.

(Vom 5. März 1920.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossen- schaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. August 1919 sowie einer Zusatzbotschaft vom 17. Februar 1920

und unter ausdrücklicher Feststellung, dass die immerwährende Neutralität der Schweiz, die insbesondere in der Akte vom 20. November 1815 anerkannt worden ist, in Art. 435 des zwischen den

alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland am 28. Juni 1919 abgeschlossenen Friedensvertrages als ein Abkommen zur Aufrechterhaltung des Friedens anerkannt und dass sie nach Art. 21 des Völkerbundsvertrages als mit keiner Bestimmung dieses Vertrages unvereinbar anzusehen ist, wie dies der Rat des Völkerbundes in seiner am 13. Februar 1920 in London abgegebenen Erklärung feierlich anerkannt hat,

im Vertrauen darauf, dass der jetzige Völkerbund sich in nicht ferner Zeit zu einem allgemeinen Völkerbund erweitere,

b e s c h l i e s s t :

I. Die Schweiz tritt dem Völkerbundsvertrag vom 28. April/28. Juni 1919 bei.

Für die Ratifikation der Abänderung des Völkerbundsvertrages sowie für die Genehmigung von mit dem Völkerbund zusammenhängenden Uebereinkünften jeder Art kommen die von der Bundesverfassung für den Erlass von Bundesgesetzen aufgestellten Bestimmungen zur Anwendung.

Beschlüsse über Kündigung des Völkerbundsvertrages oder über Rücktritt von diesem sind dem Volk und den Ständen zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 121 der Bundesverfassung betreffend die Volksanregung (Initiative) ist auch für die Kündigung des Völkerbundsvertrages und den Rücktritt von diesem anwendbar.

II. Der vorliegende Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 3. März 1920.

Der Präsident: **E. Blumer.**

Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 5. März 1920.

Der Präsident: **Dr. Pettavel.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom 21. Juni 1920, aus dem hervorgeht, dass der vorstehende Bundesbeschluss vom 5. März 1920 betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund in der Volksabstimmung vom 16. Mai 1920 sowohl vom Volke als von der Mehrheit der Stände angenommen worden ist (s. BBl. 1920 III 791), hat die Bundesversammlung, und zwar der Nationalrat am 22. September 1920, der Ständerat am 7. Oktober 1920, von dem Ergebnis dieser Volksabstimmung in zustimmendem Sinne Vormerk genommen.

Inhaltsübersicht zur Bundesverfassung.

<i>A. — Verfassung</i>	Seite
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . .	1
Zweiter Abschnitt. Bundesbehörden.	
I. Bundesversammlung.	
A. Nationalrat	30
B. Ständerat	32
C. Befugnisse der Bundesversammlung . . .	33
II. Bundesrat	36
III. Bundeskanzlei	40
IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts	40
IV ^{bis} . Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit	43
V. Verschiedene Bestimmungen	44
Dritter Abschnitt. Revision der Bundesverfassung.	
Uebergangsbestimmungen	46
<i>B. — Bundesbeschluss betr. Erlass eines Artikels der Bundesverfassung über die Erhebung einer neuen ausserordentlichen Kriegssteuer</i>	<i>50</i>
<i>C. — Bundesbeschluss betr. den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund</i>	<i>65</i>

Sachregister zur Bundesverfassung

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel der Bundesverfassung.)

- Aargau 1.
- Abgaben für Benutzung der Wasserkräfte 24^{bis}.
- Absinthverbot 32^{ter}.
- Abstimmungen, eidgenössische, s. auch Volksabstimmungen. Berechtigung zur Teilnahme 43.
- Totalrevision der Bundesverfassung 120.
- Partialrevision der Bundesverfassung 121.
- Bundesgesetzliche Regelung des Verfahrens bei Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung 122.
- Abzugsrechte, Abschaffung in der Schweiz 62.
- Administrativstreitigkeiten, Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates 85¹².
- Beurteilung durch das Verwaltungsgericht 114^{bis}.
- Affilierte der Jesuiten 51.
- Aktivbürgerrecht, Erfordernis zur Stimmberechtigung bei eidgen. Wahlen und Abstimmungen 74.
- Alkohol, s. Gebrannte Wasser und Geistige Getränke.
- Alkoholismus, Bekämpfung 32^{bis}.
- Alkoholmonopol 32^{bis}, Uebergangsbestimmungen 6.
- Alpenstrassen, internationale, Oberaufsicht 37.
- *Entschädigung an die Kantone* 30.
- — Zurückbehalten bei schlechtem Unterhalt 37.
- Altersversicherung 34^{quater}.
- Amnestie, Befugnis zur Gewährung 85⁷.
- Amtsdauer des Nationalrates 76 und Uebergangsbestimmungen zu 73.
- des Bundesrates 96.
- des Bundeskanzlers 105.
- der Mitglieder des Bundesgerichts 107.

- Anerkennung einer Ehe** 54.
Angehörige, arme, anderer Kantone, Verpflegung und Beerdigung 48.
Angelegenheiten, eidgenössische, Leitung durch den Bundesrat 102¹.
Angestellte, eidgenössische, s. Beamte.
Anlehen, eidgenössische, Beschlüsse über Aufnahme 85¹⁰.
Annahme von Banknoten und Geldzeichen, Rechtsverbindlichkeit 39.
— von Titeln und Orden auswärtiger Regierungen 12.
Anregung, allgemeine, bei Volksbegehren auf Partialrevision der Bundesverfassung 121.
Antragsrecht der Mitglieder des Bundesrates in der Bundesversammlung 101.
Appenzell (beider Rhoden) 1.
Arbeitsanstalten, kantonale, Bundesbeiträge an solche 64^{bis}.
Arbeitsdauer in Fabriken 34.
Armenpflege, örtliche, Vorbehalt betr. Niederlassung 45.
Armenunterstützung, Einwirkung auf die Niederlassung 45.
Arrest auf Vermögen des aufrechtstehenden Schuldners in der Schweiz 59.
Asyl, Verweigerung, Entscheidungsrecht des Bundes 69^{ter}.
Aufenthalt,
— *bundesgesetzliche Regelung über Aufenthalt und Niederlassung.*
— — der Schweizer 47.
— — der Ausländer 69^{ter}.
Aufenthalter, schweizerische, politische und bürgerliche Rechte 47.
Aufforstung der Wildwasserquellengebiete 24.
Aufrechtstehender Schuldner, Gerichtsstand 59.
Aufbruch gegen die Bundesbehörden, Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung 112¹.
Aufsicht des Bundes, s. Bund.
— *des Bundesrates*
— — über Zweige der Kantonalverwaltung 102¹³.
— — über die Geschäftsführung der eidgen. Beamten 102¹⁵.
— — über die Bundeskanzlei 105.

Ausfuhrzölle 28.

Ausgaben des Bundes, Be-
streitung derselben 42.

Ausgangsgebühren, Fest-
setzung 29.

Ausgearbeiteter Entwurf
bei Volksbegehren auf
Partialrevision der Bun-
desverfassung 121.

Ausland, Zoll- und Han-
delsverträge, Recht zum
Abschluss 8.

— **Verkehr der Eidgenos-**
senschaft und der Kan-
tone mit dem Ausland
8—11.

— **Beziehungen zum Aus-**
land 8—12, 102^s.

— **Bedrohung eines Kan-**
tons 15.

— **Abgabe elektrischer**
Energie 24^{bis}.

— **Zölle, zu beobachtende**
Grundsätze beim Ab-
schluss von Handels-
verträgen 29.

— **Anerkennung im Aus-**
land abgeschlossener
Ehen 54.

— **Freizügigkeit gegen das**
Ausland 63.

— **Genehmigung der Bünd-**
nisse und Verträge
durch Bundesversamm-
lung und Bundesrat 85^s,
102^s.

Ausland,

— **Referendum beim Ab-**
schluss von Staatsver-
trägen 89.

Ausländer, Erteilung des
Bürgerrechts 44.

— **Gerichtsstand** 59.

— **Ein- und Ausreise, Auf-**
enthalt und Niederlas-
sung 69^{ter}.

— **Ausweisung wegen Gef-**
ährdung der innern
oder äussern Sicherheit
70.

Ausländische Behörden,
amtlicher Verkehr der
Kantone 10.

Auslieferung, interkanto-
nale, der Angeklagten
67.

Ausnahmsgerichte, Verbot
der Einführung 58.

Ausreise der Ausländer,
Gesetzgebungsrecht des
Bundes 69^{ter}.

Ausrüstung der Wehrmän-
ner 18.

— **Beschaffung** 20.

Auswanderungsagenturen,
Aufsicht und Gesetzge-
bungsrecht des Bundes
34.

Ausweise für wissenschaft-
liche Berufsarten 33.

Ausweisschrift, s. Heimat-
schein.

Ausweisung von Kantons-
bürgern 44.

Bekämpfung

- übertragbarer oder stark verbreiteter oder böserartiger Krankheiten,
- — Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit 31 d.
- — Gesetzgebungsrecht des Bundes 69.

Bekleidung der Wehrmänner 18.

- Beschaffung 20.

Bern 1.

Beruf,

- Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft
- — im Bundesrat 97.
- — im Bundesgericht 108.

Berufsarten, wissenschaftliche, Fähigkeitsausweis 33, Uebergangsbestimmungen 5.

- Ausübung in der ganzen Schweiz 33, Uebergangsbestimmungen 5.

Beschwerden bei der Bundesversammlung gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten 85¹².

- beim Bundesrat gegen Entscheide der Departemente 103.

Besoldung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei 85³.

- des Bundesrates 99.

Besoldung der Mitglieder — des Bundesgerichts 107.

Besserungsanstalten, kantonale, Bundesbeiträge an solche 64^{bis}.

Besteuerung des Gewerbebetriebes 31 e.

- gebrannter Wasser 32^{bis}.
- Verbot der Besteuerung der Nationalbank und ihrer Zweiganstalten durch die Kantone 39.
- des Tabaks 41^{ter}.
- der Niedergelassenen 45.

Betreibungsverfahren, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.

- Rechtsprechung der Kantone 64.

Betrieb von Spielbanken 35.

Beurkundung des Zivilstandes 53.

Bewaffnung der Kantone bei Streitigkeiten, Verbot 14.

- der Wehrmänner 18, 20.

Binnenschiffahrt 24^{bis}.

Bistümer in der Schweiz, Errichtung 50.

Brauteinzugsgebühren oder ähnliche Abgaben, Verbot der Erhebung 54.

Brennen von Wein, Obst, Enzianwurzeln und Wachholderbeeren 32^{bis}.

Brücken, Oberaufsicht des Bundes 37.

Ausweisung

- von Schweizern 45.
- kantonale Verfügungen gegenüber Ausländern, Entscheidungsrecht des Bundes 69^{ter}.
- Fremder wegen Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit 70.

Auszeichnungen auswärtiger Regierungen, Verbot der Annahme für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten 12.

Automobilverkehr 37^{bis}.

Banknoten, Recht des Bundes zur Ausgabe 39.

- Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme 39.

Banknotenmonopol des Bundes 39.

Basel (Stadt und Landschaft) 1.

Beamte, eidgenössische, Aufsicht des Bundesrates über ihre Geschäftsführung 102^{is}.

- *Unvereinbarkeit*
- — mit einem Nationalratsmandat 77.
- — mit der Mitgliedschaft im Bundesgericht 108.
- Verantwortlichkeit 117.

Beamte,

— Verbot der Annahme von Pensionen, Gehältern, Titeln, Geschenken oder Orden auswärtiger Regierungen 12.

- Verbrechen und Vergehen derselben, Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung 112^a.

Beamtungen, eidgenössische, bleibende, Befugnis zur Errichtung und Bestimmung der Gehalte 85³.

— *und kantonale, Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft*

- — im Bundesrat 97.
- — im Bundesgericht 108.

Bedrohung eines Kantons vom Ausland 15.

- von einem andern Kanton 16.

Beerdigung armer Angehöriger eines andern Kantons 48.

Beerdigung, schickliche, Sorge hiefür durch die bürgerlichen Behörden 53.

Begnadigung 85⁷, 92.

Begräbnisplätze, Verfügung darüber 53.

Bekämpfung des Alkoholismus 32^{bis}.

- Brückengelder, losgekaufte, Wegfall der Entschädigung an die Kantone 30.
- Budget, Aufstellung 85¹⁰.
- Bund, Zweck 2.
- Gewährleistung des Gebietes, der Souveränität der Kantone, der Freiheit, der Rechte des Volkes, der verfassungsmässigen Rechte der Bürger durch denselben 5.
- Bestreitung der Ausgaben 42.
- Ausübung der obersten Gewalt 71.
- zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen 110¹.
- zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Korporationen oder Privaten 110².
- Nationalsprachen 116.
- *Befugnisse allgemeiner Art*,
- — Gewährleistung kantonaler Verfassungen 5, 6.
- — Verhinderung der Vollziehung kantonaler Verkommnisse 7.
- — Kriegserklärungen und Friedensschlüsse 8.

Bund,

- *Befugnisse allgemeiner Art*,
- — Abschluss von Bündnissen und Staatsverträgen mit dem Ausland 8.
- — stehende Truppen, Verbot 113.
- — Verfügung über das Bundesheer und die nicht eingeteilte Mannschaft 19.
- — Uebernahme von Waffenplätzen in den Kantonen 22.
- — Errichtung öffentlicher Werke 23.
- — Konzessionserteilung an Grenzgewässern 24^{bis}.
- — Bewilligung zur Abgabe elektrischer Energie ins Ausland 24^{bis}.
- — Errichtung einer eidgenössischen Universität 27.
- — Massnahmen im Interesse der Ordnung und des öffentlichen Friedens in konfessionellen Angelegenheiten 50.
- — Genehmigung der Errichtung von Bistümern 50.
- — Geistliche Orden, Verbot der Aufnah-

- Bund,**
- *Befugnisse allgemeiner Art,* me und der Wirk- samkeit 51.
 - — Kontrolle der Ein- fuhr über Lebensmit- tel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegen- stände 69^{bis}.
 - — letztinstanzliche Ent- scheidung über Auf- enthalt und Nieder- lassung der Auslän- der 69^{ter}.
 - — Recht zur Auswei- sung Fremder wegen Gefährdung der in- nern oder äussern Sicherheit 70.
 - *Gesetzgebungskompetenz,*
 - — Enteignung 23.
 - — Wildwasserverbau- ung und Aufforstung 24.
 - — Primarunterricht 27^{bis}.
 - — Zoll 28, 29.
 - — Fabrikation und Ver- kauf gebrannter Was- ser 32^{bis}.
 - — Absinth und absinth- haltige Getränke 32^{ter}.
 - — Fähigkeitsausweis f. wissenschaftliche Be- rufsarten, Anerken- nung in der ganzen Schweiz 33.
 - — Gewerbewesen 34^{ter}.

- Bund,**
- *Gesetzgebungskompetenz,*
 - — Stempelabgaben auf Wertpapieren 41^{bis}.
 - — Tabaksteuer 41^{ter}.
 - — Beitragsleistung der Kantone an die Aus- gaben d. Bundes 42 f.
 - — Doppelbesteuerung 46.
 - — Kultussteuern 49.
 - — Verlust politischer Rechte 66.
 - — *Militärwesen,*
 - — — Militärpflicht- ersatz 18.
 - — — Heerwesen 20.
 - — — kantonale Waffen- plätze, Entschädi- gung bei d. Ueber- nahme 22.
 - — — Schiesspulver 41.
 - — *Wasserkräfte,*
 - — — Nutzbarmachung der Wasserkräfte 24^{bis}.
 - — — Abgaben und Ge- bühren für die Konzessionsertei- lung an Gewässer- strecken 24^{bis}.
 - — — Fortleitung und Abgabe elektri- scher Energie 24^{bis}.
 - — *Verkehr,*
 - — — Schifffahrt 24^{ter}.

Bund,

- *Gesetzgebungskompetenz,*
- — *Verkehr,*
- — — Bau und Betrieb der Eisenbahnen 26.
- — — Post 36.
- — — Telegraph 36.
- — — Automobilverkehr 37^{bis}.
- — — Fahrradverkehr 37^{bis}.
- — — Luftschiffahrt 37^{ter}.
- — — Münzwesen 38.
- — — Ausgabe von Banknoten 39.
- — — Nationalbank 39.
- — — Mass und Gewicht 40.
- — *Versicherungswesen,*
- — — Privatunternehmungen 34.
- — — Kranken- und Unfallversicherung 34^{bis}.
- — — Altersversicherung 34^{quater}.
- — — Hinterlassenenversicherung 34^{quater}.
- — — Invalidenversicherung 34^{quater}.
- — *Fürsorge und Polizei,*
- — — Verwendung von Kindern in Fabriken 34.
- — — Arbeitsdauer in Fabriken 34.

Bund,

- *Gesetzgebungskompetenz,*
- — *Fürsorge und Polizei,*
- — — Schutz der Arbeiter in Fabriken 34.
- — — Auswanderungsagenturen 34.
- — — Kosten der Verpflegung armer und kranker Kantonsfremder 48.
- — — Kosten der Beerdigung armer Kantonsfremder 48.
- — — Bekämpfung von Krankheiten 69.
- — — Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln 69^{bis}.
- — — Verkehr mit gesundheitsgefährdenden Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen 69^{bis}.
- — — Lotterien 35.
- — — Fischerei und Jagd 25.
- — — Schutz der Vögel 25.
- — *Niederlassung und Aufenthalt,*
- — — Schweizerbürgerrecht, Erteilung und Verzicht 44.
- — — Kanzleigebühr für Niederlassungsbe- willigungen 45.

- Bund,**
— *Gesetzgebungskompetenz,*
— — *Niederlassung und Aufenthalt,*
— — — zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen 46.
— — — Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt 47.
— — — politische und bürgerliche Rechte der schweizerischen Aufenthalter 47.
— — — Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer 69^{ter}.
— — — Heimatlosigkeit 68.
— — *Rechtspflege*
— — — Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes 53.
— — — persönliche Handlungsfähigkeit 64.
— — — Rechtsverhältnisse in bezug auf Handel und Mobiliarverkehr 64.
— — — Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst 64.
— — — Erfindungsschutz 64.
— — — Zivilrecht, übrige Gebiete 64.

- Bund,**
— *Gesetzgebungskompetenz,*
— — *Rechtspflege,*
— — — Bezeichnung des Streitwertes vor Bundesgericht in Zivilsachen 110² und ¹, 111.
— — — Strafrecht 64^{bis}.
— — — Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse 55.
— — — interkant. Auslieferung der Angeklagten 67.
— — — Betreibungsverfahren und Konkursrecht 64.
— — — Administrativstreitigkeiten vor Bundesgericht 113.
— — — eidg. Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit 114^{bis}, 103.
— — — Ausdehnung der Kompetenz des Bundesgerichts 114.
— — *Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen,*
— — — Proportionalwahl des Nationalrates 73.
— — — Wahlart der Bundesbehörden 85¹.

Bund,

- *Gesetzgebungskompetenz,*
- — *Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen,*
- — — Erweiterung der Wahlkompetenz d. Bundesversammlung 85¹.
- — — Stimmberechtigung in eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen 74.
- — — Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse 90.
- — *Bundesbehörden,*
- — — Sitz 115.
- — — Organisation 85¹.
- — — Delegation von Geschäften an Departemente 103.
- — — Organisation der Bundeskanzlei 105.
- — — Organisation des Bundesgerichts 107.
- — — Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten 117.
- — *Revision der Bundesverfassung,*
- — — Totalrevision 119.
- — — Partialrevision 121.
- — — Verfahren bei Volksbegehren und

Bund,

- — — Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung 122.
- *Aufsicht oder Oberaufsicht,*
- — Heerwesen 20.
- — Wasserbaupolizei 24.
- — Forstpolizei 24.
- — Nutzbarmachung der Wasserkräfte 24^{bis}.
- — Auswanderungsagenturen 34.
- — Versicherungswesen, privates 34.
- — Strassen 37.
- — Brücken 37.
- — Staatsbank 39.
- — Mass und Gewicht 40.
- — Lebensmittelkontrolle 69^{bis}.
- *Beiträge, finanzielle Leistungen und Vergütungen.*
- — Tragung der Kosten bei drohender Gefahr vom Ausland 15.
- — eidgenössische Intervention 16.
- — an Wehrmänner oder deren Familien 18.
- — Errichtung öffentlicher Werke 23.
- — an eidgenössische Hochschulen 27.
- — an die Alters- und Hinterlassenenversicherung 34^{quater}.

- Bund,**
— *Beiträge, finanzielle Leistungen und Vergütungen, an Kantone,*
— — — für Bekleidung und Ausrüstung der Wehrmänner 20.
— — — für Benutzung od. Uebernahme der Waffenplätze 22.
— — — für die Wildwasserverbauung 24.
— — — für Primarunterricht 27^{bis}.
— — — für internationale Alpenstrassen 30.
— — — Reineinnahmen aus Fabrikation und Zoll gebrannter Wasser 32^{bis}.
— — — ein Fünftel vom Reinertrag der Stempelabgaben 41^{bis}.
— — — für Strafanstalten, Besserungsanstalten etc. und zur Verbesserung des Strafvollzuges 64^{bis}.
— — — für die Lebensmittelkontrolle 69^{bis}.
Bund der Eidgenossen, Ingress.
Bundesassisen, Kompetenz 112.
Bundesbank, s. Nationalbank.

- Bundesbehörden** 71—117.
— Annahme von Pensionen, Gehalten, Titeln, Geschenken oder Orden auswärtiger Regierungen, Verbot 12.
— *Anzeige an sie bei drohender Gefahr*
— — vom Ausland 15.
— — von einem Kanton 16.
— Gesetzgebung über ihre Organisation und Wahlart 85¹.
— Festsetzung der Besoldung ihrer Mitglieder 85³.
— Kompetenzstreitigkeiten unter solchen, Beurteilung durch die Bundesversammlung 85¹³.
— Aufruhr und Gewalttat gegen dieselben, Kompetenzen des Bundesgerichts zur Beurteilung 112¹.
— Kompetenzkonflikte mit Kantonalbehörden, Beurteilung durch das Bundesgericht 113¹.
— Sitz 115.
— *Befugnisse und Pflichten,*
— — Mitwirkung bei der Vollziehung von Verkommnissen zwischen Kantonen 7.
— — Beobachtung der garantierten Rechte bei

Bundesbehörden,

- *Befugnisse und Pflichten*, eidgenössischer Intervention 16.
- — kantonale Erlasse über den Bezug der Eingangsgebühren, Genehmigungsrecht 32 e.
- — Entscheidung in Anständen über Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften 50.

Bundesbeiträge s. Bund.

Bundesbeschlüsse, Erfordernis zum Zustandekommen 89.

- Abstimmung über solche 89.
- Ueberwachung der Beobachtung durch den Bundesrat 102².
- Vorschlagsrecht des Bundesrates 102¹.
- Vollziehung durch den Bundesrat 102⁵.
- *Verbindlichkeit*
- — für das Bundesgericht 113.
- — für das Verwaltungsgericht 114^{bis}.

Bundesgericht,

- *Stellung und Organisation*,
- — Aufgabe 106.
- — Organisation 107 bis 109, Uebergangsbestimmungen 3.

Bundesgericht,

- *Stellung und Organisation*,
- — Unvereinbarkeit 108.
- — Wählbarkeit 108.
- — Wahl 85¹, 92, 107.
- — Amtsdauer der Mitglieder 107.
- — Besoldung der Mitglieder 107.
- — Bildung von Schwurgerichten 106.
- — Kanzlei 109.
- *Kompetenzen*,
- — Zivilrechtspflege 110, 111.
- — *Beurteilung der Anstände*
- — — betr. Heimatlosigkeit 110.
- — — über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone 110.
- — Staatsrechtspflege 113.
- — Strafrechtspflege 112.
- — Ausdehnung durch die Bundesgesetzgebung 114.
- Vollziehung seiner Urteile durch den Bundesrat 102⁵.
- Verbindlichkeit der Bundesgesetze, allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse und Staatsverträge für dasselbe 113.

- Bundesgesetze, Erfordernis zum Zustandekommen 89.
- Abstimmung über solche 89.
- Ueberwachung der Beobachtung durch den Bundesrat 102².
- Vorschlagsrecht des Bundesrates 102¹.
- Vollziehung durch den Bundesrat 102⁵.
- *Verbindlichkeit*
- — für das Bundesgericht 113.
- — für das Verwaltungsgericht 114^{bis}.
- Bundesgesetzgebung s. Bund.
- Bundesgewalt, Beschränkung der Souveränität der Kantone 3.
- Bundesheer, s. Heer.
- Bundesintervention, s. Intervention, eidgenössische.
- Bundeskanzlei, Festsetzung der Besoldung 85³.
- Obliegenheiten 105.
- Aufsicht über dieselbe 105.
- Organisation 105.
- Bundeskanzler, Wahl 85¹, 92, 105.
- als Vorsteher der Bundeskanzlei 105.
- Besoldung 85³.
- Amtsdauer 105.

- Bundespräsident, Wahl 98.
- Amtsdauer 98.
- Gehalt 99.
- Wahlfähigkeit 98.
- Bundesrat,
- *Stellung und Organisation*,
- — oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft 95.
- — Zusammensetzung 95.
- — Wählbarkeit 96.
- — Unvereinbarkeit mit andern Beamten, Berufen oder Gewerben 77, 81, 97.
- — Wahl der Mitglieder 96, 85¹, 92.
- — Amtsdauer der Mitglieder 96.
- — Vorsitz 98.
- — Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten 98.
- — Besoldung 99.
- — Neubesetzung ledig gewordener Stellen während der Amtsdauer 96.
- — Gesamterneuerung 96.
- — Erfordernis zur Verhandlungsfähigkeit 100.
- — Verteilung der Geschäfte nach Departementen 103.

Bundesrat,

— *Befugnisse und Pflichten im allgemeinen,*

- — Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen 10.
- — Einberufung der Bundesversammlung 86.
- — beratende Stimme und Antragsrecht in der Bundesversammlung 101.
- — Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten 102¹.
- — *Ueberwachung*
- — — der Bundesverfassung 102².
- — — der Bundesgesetze 102².
- — — der Bundesbeschlüsse 102².
- — — der eidgenössischen Konkordate 102².
- — Garantie der Kantonalverfassungen 102².
- — Vorschlagsrecht für Gesetze u. Beschlüsse 102¹.
- — Vollziehung der Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, der bundesgerichtlichen Urteile, der Vergleiche oder Schiedssprüche

Bundesrat,

— *Befugnisse und Pflichten im allgemeinen,*

- zwischen Kantonen 102⁵.
- — als Wahlbehörde 102⁹.
- — Wahrung völkerrechtlicher Interessen 102⁸.
- — Ueberwachung der äussern Sicherheit 102⁹.
- — Neutralität 102⁹.
- — Unabhängigkeit 102⁹.
- — innere Sicherheit 102¹⁰.
- — Handhabung von Ruhe und Ordnung 102¹⁰.
- — Truppenaufgebote 102¹¹.
- — Besorgung des eidgenössischen Militärwesens und der übrigen Bundesverwaltung 102¹².
- — Prüfung kantonaler Gesetze und Verordnungen, die seiner Genehmigung bedürfen 102¹².
- — Voranschlag und Rechnung des Bundes 102¹⁴.
- — Verwaltung der Finanzen 102¹⁴.

Bundesrat,

— *Befugnisse und Pflichten im allgemeinen,*

— — Berichterstattung an die Bundesversammlung 102¹⁸.

— — Entscheid über Geschäfte durch den Bundesrat als Behörde 103.

— — Beiziehung von Sachverständigen 104.

— *Genehmigung*

— — kantonaler Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Nieder gelassenen 43.

— — kantonaler Gesetze über den Missbrauch der Pressfreiheit 55.

— — interkantonaler Verträge 102⁷.

— *Aufsicht*

— — über kantonale Verwaltungen 102¹³.

— — über die Geschäftsführung der Beamten der eidgenössischen Verwaltung 102¹⁵.

— — über die Bundeskanzlei 105.

— Anzeige an denselben bei gestörter Ordnung oder drohender Gefahr seitens eines Kantons 16.

Bundesrat,

— *Aufsicht*

— Beschwerden gegen seine Entscheidungen über Administrativstreitigkeiten 85¹².

Bundesrecht bricht kantonales Recht, Uebergangsbestimmungen 2.

— Verbindlichkeit für das Bundesgericht bei staatsrechtlichen Entscheidungen 113.

Bundesrechtspflege, Oberaufsicht 85¹¹.

— Ausübung durch das Bundesgericht 106.

Budessitz 115.

Bundesverfassung, Zweck, Ingress.

— Beschränkung der Souveränität der Kantone 3.

— Massregeln zu ihrer Handhabung 85⁸.

— Ueberwachung der Vollziehung 102².

— Verletzung verfassungsmässiger Rechte, Beschwerde ans Bundesgericht 113.

— Inkrafterklärung der geltenden Bundesverfassung: Seite 49.

— *Revision* 118—123.

— — Zulässigkeit 118.

Bundesverfassung,

— *Revision,*

- — Befugnis der Bundesversammlung 85¹⁴.
- — Totalrevision 119, 120.
- — Partialrevision 121.
- — Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen, bundesgesetzliche Regelung 122.
- — Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Revisionsvorlagen 123.

Bundesvermögen, Verwendung des Ertrages 42.

Bundesversammlung,

- Einberufung wegen gestörter Ordnung im Innern 16.
- Ausserordentliche Einberufung bei Truppenaufgebot durch den Bundesrat 102¹¹.
- beratende Stimme und Antragsrecht der Mitglieder des Bundesrates bei den Verhandlungen 101.
- Vorschläge des Bundesrates für die Gesetzgebung und Begutachtung von Anträgen 102¹.
- Geschäftsbericht des Bundesrates 102¹⁶.
- Totalrevision der Bundesverfassung, Vorge-

Bundesversammlung,

- hen bei abweichenden Beschlüssen der Räte 120.
- Neuwahl bei verlangter Totalrevision der Bundesverfassung 120.
- Partialrevision der Bundesverfassung, Vorgehen bei Initiativbegehren des Volkes 121.
- *Stellung und Organisation,*
- — Unvereinbarkeit 108.
- — Ausübung der obersten Gewalt des Bundes 71.
- — Abteilungen 71.
- — Verhandlungsfähigkeit 87.
- — Beschlussfassung 88, 89.
- — Abstimmungen der Räte 91.
- — Verhandlungsart der Räte 92.
- — Gemeinschaftliche Verhandlung der Räte 92.
- — Vorschlagsrecht 93.
- — Besorgung der Kanzleigeschäfte 105.
- — *Sitzungen,*
- — — ordentliche 86.
- — — ausserordentliche 86.
- — — Oeffentlichkeit 94.
- *Befugnisse,*
- — Ausdehnung des

Bundesversammlung,

— *Befugnisse,*

- Jesuitenverbots auf andere staatsgefährliche oder den konfessionellen Frieden störende geistliche Orden 51.
- — Geschäftskreis 84, 85.
- — Organisation der Bundesbehörden 85¹.
- — Wahlart der Bundesbehörden 85¹.
- — Besoldung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei 85².
- — Errichtung bleibender Beamten 85².
- — Ausdehnung des Wahlrechts 85⁴.
- — Bündnisse und Verträge mit dem Auslande 85⁵.
- — Massregeln für die äussere Sicherheit 85⁶.
- — Unabhängigkeit der Schweiz 85⁶.
- — Kriegserklärungen und Friedensschlüsse 85⁶.
- — Neutralität der Schweiz 85⁶.
- — Garantie der Kantonsverfassungen 85⁷, 85⁸.
- — Garantie des Gebietes der Kantone 85⁷.

Bundesversammlung,

— *Befugnisse,*

- — Intervention infolge Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone 85⁷.
- — Massregeln für die innere Sicherheit 85⁷.
- — Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern 85⁷.
- — Amnestie 85⁷.
- — Begnadigung 85⁷.
- — Massnahmen zur Handhabung der Bundesverfassung 85⁸.
- — Verfügungen über das Bundesheer 85⁹.
- — Aufstellung des Voranschlages 85¹⁰.
- — Abnahme der Staatsrechnung 85¹⁰.
- — Aufnahme von Anlehen 85¹⁰.
- — Administrativstreitigkeiten, Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates 85¹².
- — Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden 85¹².
- — Revision der Bundesverfassung 85¹³.
- — Genehmigungsrecht für die Zuweisung kantonaler Admini-

Bundesversammlung,

- *Befugnisse,*
strativstreitigkeiten
an das Verwaltungs-
gericht 114^{bis},
- — *Oberaufsicht,*
— — — Rechtspflege, eidg.
85¹¹.
- — — Verwaltung, eid-
genössische 85¹¹,
- — *Wahlen*
— — — des Bundesrates
85⁴, 96.
- — — des Kanzlers 85⁴,
105.
- — — des Bundesge-
richts 85⁴, 107.
- — — des Generals 85⁴.

Bundesversammlung (Ver-
einigte Räte), Kompe-
tenz 92.

Bundesvizepräsident, Wahl
98.

— Wahlfähigkeit 98.

— Amtsdauer 98.

Bundeszwecke 2.

Bündnisse, besondere, zwi-
schen Kantonen 7.

Bündnisse mit dem Aus-
lande, Abschluss 8, 85⁵.

Bürgergüter, Anteil daran
43.

Bürgerliche Pflichten, Glau-
bensansichten entbinden
nicht von deren Erfül-
lung 49.

Bürgerliche Rechte der
schweizerischen Aufent-
halter 47.

— Verbot der Beschrän-
kung durch kirchliche
oder religiöse Vorschrif-
ten 49.

— und Ehren als Voraus-
setzung der Niederlas-
sung 45.

Bürgerrecht, schweize-
risches 43.

— Verbot des Entzuges 44.

— Erteilung an Ausländer
44.

— Verzicht auf schweize-
risches 44.

— Ausmittlung für Heimat-
lose 68.

Bürgerrechtsstreitigkeiten
zwischen Gemeinden ver-
schiedener Kantone, Be-
urteilung durch das Bun-
desgericht 110.

Bürgerschaft als Niederläs-
sungsbedingung, Ver-
bot 45.

Demokratische Staatsform,
Erfordernis für die Ge-
währleistung der kan-
tonalen Verfassungen
6 b.

Departemente des Bundes-
rates 103.

— selbständige Erledigung
von Geschäften 103.

— Beziehung von Sach-
verständigen 104.

Derogatorische Kraft des Bundesrechts, Uebergangsbestimmungen 2.

Deutsch als Nationalsprache des Bundes 116.

Disziplinarfälle in der Bundesverwaltung, Beurteilung durch das Bundesgericht 114^{bis}.

Disziplinargerichtsbarkeit, eidgenössische 114^{bis}.

Doppelbesteuerung 46.

Durchzug eidg. Truppen 17.

Ehe, Recht zur Ehe 54.

— Schutz und Anerkennung 54.

— Einfluss auf das Heimatrecht der Frau 54.

Ehefrau, Heimatrecht 54.

Ehelicherklärung vorehelicher Kinder 54.

Ehrenfähigkeit, als Voraussetzung der Niederlassung 45.

Eidgenossen. Schutz ihrer Freiheit und Rechte als Zweck des Bundes 2.

Eidgenossenschaft, schweizerische, Ingress.

— Bildung 1.

— Verfügungsrecht über das Bundesheer 19.

— Wahrung ihrer Interessen durch den Bundesrat 102^s.

— Sorge für ihre äussere Sicherheit 102^o.

Eidgenossenschaft, schweizerische,

— Sorge für ihre innere Sicherheit 102^{io}.

Eidgenössische Technische Hochschule 27.

Einbürgerung 44.

Einfuhrzölle 28.

Eingangsgebühren, eidgenössische, Grundsätze bei der Erhebung der Zölle 29.

— *kantonale, von Wein und andern geistigen Getränken,*

— — Vorbehalt gegenüber der Handels- und Gewerbefreiheit 31 a.

— — Beschränkung für deren Erhebung 32.

— — Wegfall 32 i. f., Uebergangsbestimmungen 6.

Einheit der Schweizerischen Nation, Ingress.

Einnahmen der Zollverwaltung 30.

— der Postverwaltung 36.

— der Telegraphenverwaltung 36.

— der Pulververwaltung 41.

— aus der Besteuerung gebrannter Wasser 32^{bis}.

— aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser, Verwendung 34^{quater}.

— Stempelabgaben auf Wertpapieren etc. 41^{bis}.

— Tabaksteuer 41^{ter}.

Einreise der Ausländer 69^{ter},
 Eisenbahnen, Bau und Betrieb 26.
 Elektrische Energie 24^{bis}.
 Enteignung 23.
 Entschädigung an Wehrmänner oder deren Angehörige bei Tod oder dauerndem Schaden 18.
 — bei Uebernahme von Waffenplätzen 22.
 — für internationale Alpenstrassen 30.
 — keine, für den Wegfall der kantonalen Eingangsgebühren 32 i. f.
 — *der Mitglieder*
 — — des Nationalrates 79.
 — — des Ständerates 83.
 — — der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei 85³.
 Entwurf, ausgearbeiteter, bei Volksbegehren auf Partialrevision der Bundesverfassung 121.
 Enzianwurzeln, Brennen 32^{bis}.
 Epidemien, s. Krankheiten.
 Erfindungsschutz, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.
 — Rechtsprechung der Kantone 64.
 Ernennung der Offiziere 21.

Errichtung von Spielbanken 35.
 Erzeugnisse schweizer. Ursprungs, Eingangsgebühren der Kantone auf Wein und andern geistigen Getränken 32c, 32d.
 Erziehung, religiöse, Verfügung hierüber 49.
 Expropriation, s. Enteignung.
 Fabriken, Arbeit in 34.
 Fähigkeitsausweis zur Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten 33.
 Fahrradverkehr 37^{bis}.
 Familienvorrechte, Unzulässigkeit 4.
 Finanzverwaltung, eidgenössische, Kompetenz des Bundesrates 102¹¹.
 Fischerei, Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes 25.
 Forstpolizei, Oberaufsicht des Bundes 24.
 Frachturkunden, Stempelabgaben 41^{bis}.
 Französisch als Nationalsprache des Bundes 116.
 Freiburg 1.
 Freiheit der Eidgenossen, Schutz 2.
 — der Kantone, Gewährleistung durch den Bund 5.
 Freiheitsrechte, s. Rechte.

- Freizügigkeit im Innern der Schweiz** 62.
— gegenüber dem Auslande 63.
- Fremde, Ausweisung wegen Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit** 70.
- Frieden unter den Konfessionen** 50, 51.
- Friedensschlüsse des Bundes** 8, 85^o.
- Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone** 85⁷, 85⁸.
- Gebäude zu militärischen Zwecken, Uebernahme oder Benutzung durch den Bund** 22.
- Gebiet der Kantone, Gewährleistung durch den Bund** 5.
— Garantie *85⁷.
- Gebrannte Wasser,**
— *Fabrikation und Verkauf,*
— — Vorbehalt gegenüber der Handels- und Gewerbefreiheit 31b.
— — Gesetzgebungsrecht des Bundes 32^{bis}.
— Verwendung der Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung 34 *quater*.
- Gebrauchsgegenstände, gesundheitsgefährdende.**
Gesetzgebungsrecht des Bundes über den Verkehr 69^{bis}.
- Gebühren für Benutzung der Wasserkräfte** 24^{bis}.
- Geburtsvorrechte, Unzulässigkeit** 4.
- Gegenrecht in der Freizügigkeit gegenüber dem Auslande** 63.
- Gehalte auswärtiger Regierungen, Verbot der Annahme derselben für Mitglieder der Bundesbehörden, die eidg. Zivil- und Militärbeamten, die eidg. Repräsentanten und Kommissarien** 12.
- Geistige Getränke, s. Getränke.**
- Geistliche, nicht wahlfähig in den Nationalrat** 75.
- Geistliche Gerichtsbarkeit** 58.
- Geistliche Orden** 51.
- Geldumlauf, Regelung** 39.
- Geldzeichen, Recht zur Ausgabe** 39.
- Gemeinden, Wegfall der Eingangsgebühren auf Wein und geistigen Getränken** 32.
— Bürgerrechtsstreitigkeiten, Beurteilung durch das Bundesgericht 110.

Genehmigungsrecht

— *des Bundes,*

— — Verkommnisse zwischen Kantonen 7.

— — Errichtung von Bistümern 50.

— *des Bundesrates,*

— — kantonale Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen 43.

— — kant. Gesetze über den Missbrauch der Pressfreiheit 55.

General der eidgenössischen Armee, Wahl 85⁴, 92.

Genf 1.

Genussmittel, Gesetzgebungsrecht des Bundes über den Verkehr 69^{bis}.

Gerichte, s. Zivil- u. Strafrecht.

Gerichtsbarkeit, geistliche, Abschaffung 58.

Gerichtsstand, verfassungsmässiger, Verbot des Entzuges 58.

— des Wohnortes 59.

Gerichtswesen, Verkommnisse zwischen den Kantonen 7.

Gesamterneuerung des Nationalrates 76.

— des Bundesrates 96.

Geschäftsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung 102¹⁰.

Geschworne, eidgenössische, s. auch Schwurgerichte eidgenössische.

— Kompetenz 112.

Gesetze, Befugnis der Bundesversammlung zum Erlass von Bundesgesetzen 85².

Gesetzgebungskompetenz

— des Bundesrates 96.

Getränke, geistige, Beschränkung des Kleinhandels 31 c.

— Verbot der Besteuerung des Handels 32^{bis}.

— *Eingangsgebühren,*

— — Vorbehalt gegenüber der Handels- und Gewerbefreiheit 31a.

— — Beschränkungen für deren Erhebung 32.

— — Wegfall * 31, 32^{bis}, Uebergangsbestimmungen 6.

Gewährleistung,

— *kantonale Verfassungen* 5.

— — Bedingungen 6.

— Freiheit der Rechte des Volkes 5.

— verfassungsmässige Rechte der Bürger 5.

— Handels- und Gewerbefreiheit 31.

— Postheimnis 36.

- Gewährleistung,**
— Telegraphengeheimnis 36.
— Glaubens- und Gewissensfreiheit 49.
— Gottesdienst, freie Ausübung 50.
— Pressfreiheit 55.
— Petitionsrecht 57.
- Gewalt des Bundes, oberste, Ausübung 71.**
- Gewalttat gegen die Bundesbehörden, Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung 112¹.**
- Gewerbe,**
— *Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft*
— — im Bundesrat 97.
— — im Bundesgericht 108.
- Gewerbebetrieb, Schutz der Arbeiter, Gesetzgebungsrecht des Bundes 34.**
- Gewerbefreiheit 31.**
- Gewerbewesen 34^{ter}.**
- Gewicht, Festsetzung durch den Bund 40.**
- Gewissensfreiheit, s. Glaubensfreiheit.**
- Glarus 1.**
- Glaubensansichten, Verbot von Strafen wegen Glaubens-Ansichten 49.**
— entbinden nicht von den Bürgerpflichten 49.
- Glaubens- und Gewissensfreiheit in öffentlichen Schulen 27.**
— Unverletzlichkeit 49.
- Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze 4, 60.**
— politische der niedergelassenen Bürger 43.
— hinsichtlich der Gemeindesteuern 45.
— verfassungsmässiger Richter und Verbot der Ausnahmegerichte 58.
- Glücksspiele, Verbot 35.**
- Gott der Allmächtige, Ingress.**
- Gottesdienstliche Handlungen, Gewährleistung der freien Ausübung 50.**
- Graubünden 1.**
— Entschädigung für internationale Alpenstrassen 30.
- Grenzverkehr, Sicherung durch die Zollgesetzgebung 29².**
- Grenzzölle, Verwendung des Ertrages 42.**
- Handel und Gewerbe, Verfügungen über deren Ausübung 31 e.**
- Handels- und Gewerbefreiheit, Gewährleistung 31.**
- Handelsrecht, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.**

- Handelsrecht**,
— Rechtsprechung der Kantone 64.
- Handelsverträge mit dem Auslande**, Befugnis zum Abschluss 8.
— Grundsätze bei Erhebung der Zölle 29.
- Handlungsfähigkeit, persönliche**, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.
— Rechtsprechung der Kantone 64.
- Heer, schweizerisches**, Verbot des Tragens von Orden auswärtiger Regierungen 12.
— Bestand 19.
— Verfügung über das Bundesheer 19, 85⁹.
- Heerwesen**, Gesetzgebungsrecht des Bundes 20.
- Heimatlosigkeit**, Gesetzgebungsrecht des Bundes 68.
— Beurteilung der Anstände durch das Bundesgericht 110.
- Heimatrecht der Ehefrau** 54.
- Heimatschein**, Erfordernis zur Niederlassung 45.
- Hilfeleistung der Kantone bei Bedrohung eines Kantons seitens des Auslandes** 15.
— bei gestörter Ordnung im Innern 16.

Hinterlassenenversicherung 3¹quater.

Hochschule, eidgenössische, Errichtung oder Unterstützung durch den Bund 27.

Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung 112¹.

Hochwild, Gesetzgebungsrecht des Bundes zur Erhaltung 25.

Individualrechte, s. Rechte.

Industrie, inländische Zollvergünstigung auf Rohstoffen 29.

Initiative in der Bundesversammlung 93.

— *des Volkes*

— — auf Totalrevision der BV 120.

— — auf Partialrevision der BV 121.

— — betreffend Revision der BV, bundesgesetzliche Regelung des Verfahrens 122.

Inkompatibilität, s. Unvereinbarkeit.

Inkrafttreten von revidierten Verfassungsbestimmungen 123.

Instruktionen an Mitglieder der eidgenössischen Räte 91.

Internationale Alpenstrassen, s. Alpenstrassen.

Intervention, eidgenössische, Sorge der Bundesbehörden für die Beobachtung der garantirten Rechte 16.

— freier Durchzug der Truppen 17.

— infolge der Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone 85⁷.

— bewaffnete, als Folge politischer Verbrechen und Vergehen, Beurteilung durch das Bundesgericht 112³.

Invalidenversicherung

— 34^{quater}.

Italienisch als Nationalsprache des Bundes 116.

Jagd, Gesetzgebungsrecht des Bundes 25.

Jesuiten und affilierte Gesellschaften, Verbot der Aufnahme und der Wirksamkeit in Kirche und Schule 51.

Kantone,

— *Souveränität und deren Einschränkungen*,

— — Umfang 3.

— — Gewährleistung durch den Bund 5.

Kantone,

— *Souveränität und deren Einschränkungen*,

— — Amtlicher Verkehr mit auswärtigen Staatsregierungen 10.

— — Verbot der Selbsthilfe und Bewaffnung bei Streitigkeiten unter Kantonen 14.

— — Abschaffung der Abzugs- und Zugrechte 62.

— *Stellung im Bundesstaat*,

— — als Glied des Bundesstaates 1.

— — Aufzählung und Zahl 1.

— — Garantie ihres Gebietes 5, 85⁷.

— — Garantie ihrer Verfassungen 5, 85⁷, 102³.

— *Anteil an der Bundesgewalt*,

— — Beteiligung an den Wahlen in den Nationalrat 72, 73.

— — Abgeordnete in den Ständerat 80.

— — Einberufung der Bundesversammlung auf Verlangen 86.

— — Vorbehalt ihrer Rechte in der Ausübung der obersten Gewalt durch den Bund 71.

Kantone,

- *Anteil an der Bundesgewalt,*
- — Referendum bei Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen u. Staatsverträgen 89.
- — Vorschlagsrecht in der Bundesversammlung 93.
- — Berücksichtigung bei Wahlen in den Bundesrat 96.
- — Obligatorisches Referendum bei Volksbegehren auf Revision der BV 121.
- — Ständemehr als Erfordernis bei Revisionen der BV 123.
- *Bündnisse und Verträge,*
- — *mit dem Auslande,*
- — — Abschluss über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei 9.
- — — Prüfung und Genehmigung durch den Bundesrat 102⁷.
- — — Prüfung durch die Bundesversammlung bei Einsprachen 85⁵.

Kantone,

- *Bündnisse und Verträge,*
- — *mit dem Auslande,*
- — — Beschwerden wegen Verletzung 113³.
- — *unter sich*
- — — erlaubte Vertragsgegenstände 7.
- — — Verbot des Abschlusses politischer Verträge 7.
- — — Prüfung und Genehmigung durch den Bundesrat 102⁷.
- — — Prüfung durch die Bundesversammlung bei Einsprachen 85⁵.
- — — Beschwerden wegen Verletzung 113³.
- *Stimmrecht und Niederlassung,*
- — Schweizerbürgerrecht ihrer Bürger u. Teilnahme an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen 43.
- — Vorlage der Gesetze über Niederlassung und Stimmrecht der Niedergelassenen 43.
- — Verbot des Entzuges des Bürgerrechts 44.

Kantone,

- *Stimmrecht und Niederlassung,*
- — Verbot der Ausweisung von Kantonsbürgern 44.
- — Niederlassungsbewilligung an Kantonsfremde 45.
- — Entscheidung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer 69^{ter}.
- — Aktivbürgerrecht als Voraussetzung der Stimmberechtigung in eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen 74.
- *Rechte und Pflichten im allgemeinen,*
- — Nachsuchen der Gewährleistung des Bundes für ihre Verfassungen 6.
- — Mitteilung an Bundesrat u. Verpflichtung zum Zuzuge bei drohender Gefahr vom Ausland 15.
- — Hilfeleistung an andere Kantone bei gestörter Ordnung im Innern 16.
- — Gewährung des freien Durchzugs für Truppen 17.

Kantone,

- *Rechte und Pflichten im allgemeinen,*
- — Befugnis zur Beschränkung des Wirtschaftswesens u. des Kleinhandels mit geistigen Getränken 31c.
- — Befugnis zur Erhebung der Eingangsgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken 32.
- — Ausweise für die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten 33.
- — Beschränkung des Automobil- u. Fahrradverkehrs 37^{bis}.
- — Massnahmen in konfessionellen Angelegenheiten im Interesse der Ordnung u. des öffentlichen Friedens 50.
- — Anerkennung der in andern Kantonen abgeschlossenen Ehen 54.
- — Gleichbehandlung der Schweizer anderer Kantone in Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren 60.
- — Kontrolle von Mass und Gewicht 40.

Kantone,

- *Rechte und Pflichten im allgemeinen,*
- — Lebensmittelkontrolle 69^{bis},
- — Befugnis zur Zuweisung von Administrativstreitigkeiten an das eidgenössische Verwaltungsgericht 114^{bis},
- — Entschädigung der Mitglieder des Ständerates 83.
- *Gesetzgebung,*
- — Genehmigung kantonaler Gesetze u. Verordnungen durch den Bundesrat 102¹³,
- — Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte 24^{bis},
- — Missbrauch der Pressfreiheit 55,
- — Missbrauch des Vereinsrechts 56,
- — Organisation der Gerichte und das gerichtliche Verfahren 64, 64^{bis},
- *Rechtsprechung,*
- — in Zivilsachen 64,
- — in Straffällen 64^{bis},
- *Rechtshilfe,*
- — Vollziehung der kantonalen Zivilurteile 61.

Kantone,

- *Rechtshilfe,*
- — interkantonale Auslieferung 67.
- *Militärwesen,*
- — Verbot stehender Truppen 13,
- — Truppenkörper als Bestandteil des Bundesheeres 19,
- — Verfügungsrecht über ihre Wehrkraft 19,
- — Ausführung der Bundesgesetze über das Heerwesen 20,
- — Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung der Wehrmänner 20,
- — Truppenkörper, Zusammensetzung und Fürsorge 21.
- *Schulwesen,*
- — Primarunterricht 27,
- — Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens 27^{bis},
- — Bundesbeiträge 27^{bis},
- *Finanzielle Beteiligungen,*
- — Primarunterricht, Bundesbeiträge 27^{bis},
- — internationale Alpenstrassen, Bundesbeiträge 30,
- — Lebensmittelkontrolle, Bundesbeiträge 69^{bis},

Kantone,

— *Finanzielle Beteiligungen,*

— — Anteil an den Reineinnahmen aus der Besteuerung des Verkaufs und der Fabrikation gebrannter Wasser 32^{bis}.

— — Anteil am Reinertrag der Stempelabgaben auf Wertpapieren u. s. w. 41^{bis}.

— — Anteil am Reingewinn der Nationalbank 39.

— — Beiträge an die Ausgaben des Bundes 42e und f.

— — Wegfall der Entschädigung für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder 30.

— *Streitigkeiten*

— — *unter Kantonen,*

— — — Verbot der Selbsthilfe, Unterstellung unter die bundesmässige Entscheidung 14.

— — — Kenntnissgabe an den Bundesrat 16.

— — — Vollzug der Vergleiche u. schiedsrichterlichen Sprüche durch den Bundesrat 102⁵.

Kantone,

— *Streitigkeiten*

— — *unter Kantonen,*

— — — Handhabung von Ruhe u. Ordnung durch den Bundesrat 102¹⁰.

— — — zivilrechtliche, Beurteilung durch das Bundesgericht 110^a.

— — — staatsrechtliche, Beurteilung durch das Bundesgericht 113².

— — *mit Dritten,*

— — — zivilrechtliche mit dem Bund, Beurteilung durch das Bundesgericht 110¹.

— — — zivilrechtliche mit Korporationen u. Gemeinden, Beurteilung durch das Bundesgericht 110^a.

— — — Kompetenzkonflikte mit Bundesbehörden, Beurteilung durch das Bundesgericht 113¹.

Kantonsbürger, Schweizerbürgerrecht 43.

— Teilnahme an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen 43.

Kantonsbürger,
— Verbot der Verbannung und des Entzuges des Bürgerrechts 44.
Kantonsverfassung, s. Verfassung.
Kanzlei, s. auch Bundeskanzlei.
— des Bundesgerichts 109.
Kanzleigebür, Maximum, für die Niederlassungsbewilligung, Gesetzgebungsrecht des Bundes 45.
Kanzler, s. Bundeskanzler.
Kaufhausgebühren, losgekaupte, Wegfall der Entschädigung an die Kantone 30.
Kinder, Verwendung in Fabriken 34.
— religiöse Erziehung 49.
— vorehelich geborene, Legitimation 54.
— Beteiligung des Bundes an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder 64^{bis}.
Kirche, Verbot jeder Wirksamkeit der Jesuiten 51.
Kirchliche Rücksichten, Verbot der Einschränkung des Ehrechten 54.
Kleinhandel mit geistigen Getränken, Beschränkung 31c.

Kleinverkauf von gebrannten Wassern 32^{bis}.
Klöster, Verbot der Errichtung und Wiederherstellung 52.
Kommissäre, eidgenössische, Verbot der Annahme von Pensionen, Gehalten, Titeln, Geschenken oder Orden auswärtiger Regierungen 12.
Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden 85¹³, 92.
— zwischen Bundes- und Kantonalbehörden 113¹.
Konkordate, eidgenössische, Ueberwachung durch den Bundesrat 102².
— Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung von Verletzungen 113³.
Konkursverfahren, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.
— Rechtsprechung der Kantone und des Bundesgerichts 64.
Konzessionserteilung an Gewässerstrecken 24^{bis}.
Körperliche Strafen, Verbot 65.
Körperschaften, s. Korporationen.

Korporationen,
— *Beurteilung von zivilrechtlichen Streitigkeiten*
— — mit dem Bund 110².
— — mit den Kantonen 110¹.
Korporationsgüter, Anteil daran 43.
Krankenkassen, Berücksichtigung bei der Einrichtung durch den Bund und Unfallversicherung 34^{bis}.
Krankenversicherung, Einrichtung durch den Bund 34^{bis}.
Krankheiten,
— *Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger* 31 d.
— — Gesetzgebungsrecht des Bundes 69.
Kriegserklärungen durch den Bund 8, 85^a.
Kriegsmaterial, Verfügungsrecht darüber 19.
Kriegssteuer, BB. betreffend Erlass eines Artikels der BV über die Erhebung einer neuen ausserordentlichen Kriegssteuer: Seite 50ff.
Kriegszeit, Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und Geldzeichen 39.
Kulturfreiheit 50.

Kultussteuern 49.
Kunstwerke, s. Urheberrecht.
Kursaalspiele 35.
Landjägerkorps fallen nicht unter das Verbot der stehenden Truppen 13.
Landwirtschaft, Zölle auf Stoffen für diese 29.
Lebensmittel, s. Nahrungs- und Genussmittel.
Legitimation vorehelich geborener Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern 54.
Liköre, absinthhaltige, welche eine öffentliche Gefahr bilden 32^{ter}.
Literatur, Werke der, s. Urheberrecht.
Lotterien, Gesetzgebungsrecht des Bundes 35.
Luftschiffahrt, Gesetzgebungsrecht des Bundes 37^{ter}.
Luxusgegenstände, Zölle 29.
Luzern 1.
Mahnung der Kantone zur Hülfeleistung 15.
Marktverkehr, Sicherung durch Zollgesetzgebung 29.
Mass und Gewicht, Festsetzung durch den Bund 40.

Mehrheit, absolute, der
Mitglieder, Erfordernis
zur Verhandlungsfähig-
keit im National- und
Ständerat 87.

Mehrheit, absolute, der
Stimmenden, zur Be-
schlussfassung im Na-
tional- u. Ständerat 88.
— der stimmenden Mitglie-
der der vereinigten Räte
92.

Militärbeamte, Verbot der
Annahme von Pension-
en, Gehalten, Titeln,
Geschenken oder Orden
auswärtiger Regierun-
gen 12.

Militärische Interessen bei
Errichtung öffentlicher
Werke 23.

Militärkapitulationen 11.

Militärlasten, Uebergang
auf den Bund 20, Ueber-
gangsbestimmungen 1.

Militärpensionen 18.

Militärpflichtersatz, bundes-
gesetzliche Regelung 18.

Militärpflichtersatzsteuer,
Verwendung des Ertra-
ges 42, Uebergangsbe-
stimmungen 1.

Militärwesen, Gesetz-
gebungsrecht des Bun-
des 20.

— Aufsicht des Bundes 20.

Militärwesen,

— eidgenössisches, Besor-
gung durch den Bun-
desrat 102¹².

— Bekleidung und Bewaff-
nung 18, 20.

— Militärunterricht 20.

— Bundesheer, Zusammen-
setzung und Verfügung
darüber 19.

— Bildung der Truppen-
körper 21.

— Uebernahme der Waf-
fenplätze durch den
Bund 22

— Unterstützung an Wehr-
männer oder deren Fa-
milien 18.

Modelle, gewerbliche,
Schutz, Gesetzgebungs-
recht des Bundes 64.

— Rechtsprechung der Kan-
tone 64.

Monopole und Regale,

— *eidgenössische,*

— — Pulverregal 31a, 41.

— — gebranntes Wasser
31b, 32^{bis}.

— — Postregal 36.

— — Telegraphenregal 36.

— — Banknoten 39.

— — Münzregal 38.

— — Kranken- u. Unfall-
versicherung 34^{bis}.

— — Alters- und Hinter-
lassenenversicherung
34^{quater}.

Monopole und Regale,

— *kantonale,*

— — Salzregal 31a.

Münzfluss 38.

Münzprägung 38.

Münzregal 38.

Münzsorten, Tarifierung
fremder 38.

Muster und Modelle, ge-
werbliche, Schutz, Ge-
setzgebungsrecht des
Bundes 64.

— **Rechtsprechung der Kan-**
tone 64.

Nachbarlicher Verkehr, Be-
fugnis der Kantone zum
Abschluss von Verträ-
gen mit dem Auslande
9.

Nahrungsmittel, Gesetz-
gebungsrecht des Bun-
des über den Verkehr
69bis.

Nation, schweizerische, In-
gress.

Nationalbank 39.

Nationalrat 72—79.

— **Abteilung der Bundes-**
versammlung 71.

— **Bildung und Vertre-**
tungsverhältnis 72.

— **Art und Wahl** 73.

— **Einteilung der Wahl-**
kreise 73.

— **Stimmberechtigung bei**
Wahlen 74.

— **Wahlfähigkeit** 75.

Nationalrat,

— **Unvereinbarkeit** 77, 81.

— **Amts-dauer** 76, **Ueber-**
gangsbestimmungen zu
73.

— **Wahl des Präsidenten**
und des Vizepräsidenten
78.

— **Erneuerung** 76, **Ueber-**
gangsbestimmungen zu
73.

— **Neuwahl bei verlangter**
Totalrevision der BV
120.

— **Entschädigung der Mit-**
glieder 79.

— **Stimmberechtigung des**
Präsidenten 78.

— **Geschäftskreis** 84, 85.

— **Sitzungen,**

— — **ordentliche** 86.

— — **ausserordentliche** 86.

— — **Verhandlungsfähig-**
keit 87.

— — **Verhandlungsart** 92.

— — **Beschlussfassung** 88,
89.

— — **Abstimmungen** 91.

— — **Oeffentlichkeit** 94.

— **Vorschlagsrecht der**
Mitglieder 93.

— **Leitung des Präsidenten**
bei gemeinschaftlichen
Verhandlungen beider
Räte 92.

Nationalsprachen des Bun-
des, Bezeichnung 116.

Nationalsprachen d. Bundes,
— Berücksichtigung bei der
Wahl der Mitglieder des
Bundesgerichts 107.

Neuenburg 1.

Neutralität der Schweiz,
Massregeln zur Behaup-
tung 85^a, 102^a.

Nidwalden 1.

Niedergelassene, Rechts-
stellung 43, 45.

— zivilrechtliche Verhält-
nisse 46.

Niederlassung als Voraus-
setzung der Stimmbe-
rechtigung 43.

— Genehmigung kanto-
naler Gesetze über die
Niederlassung und das
Stimmrecht der Nieder-
gelassenen 43

— Freiheit 45.

— Bewilligung 45.

— Verweigerung und Ent-
zug 45.

— Kanzleigebühr für Be-
willigung 45.

— Unterschied zwischen
Niederlassung und Auf-
enthalt 47.

Niederlassungsverträge,
Entscheidungsrecht des
Bundes bei Verletzungen
69^{ter}.

Notenmonopol 39.

Oberaufsicht des Bundes,
s. Bund.

Oberaufsicht,

— der Bundesversammlung
über die eidgenössische
Verwaltung und Rechts-
pflege 85^{II}.

Obligationenrecht, Gesetz-
gebungsrecht des Bun-
des 64.

— Rechtsprechung des Bun-
des und der Kantone 64.

Obst, Brennen 32^{bis}.

Obwalden 1.

Oeffentliche Ordnung, Aus-
übung gottesdienstlicher
Handlungen 50.

Oeffentliche Werke,

— *Errichtung* 23.

— — Verbot aus mili-
tärischen Gründen 23.

Offiziere, Verbot der An-
nahme und des Tragens
von Auszeichnungen
auswärtiger Regierun-
gen 12.

— der kantonalen Trup-
penkörper, Ernennung
und Beförderung 21.

Orden, auswärtiger Regie-
rungen, Verbot der An-
nahme derselben für die
Mitglieder der Bundes-
behörden, die eidgen.
Zivil- und Militärbeam-
ten, die eidgen. Re-
präsentanten und Kom-
missarien 12.

— auswärtiger Regierun-
gen, Verbot der An-

- Orden,**
nahme und des Tragens imschweizerischen Heere 12.
- Orden der Jesuiten, Verbot der Aufnahme und der Wirksamkeit 51.**
— staatsgefährliche, geistliche, Ausdehnung des Verbots der Aufnahme und der Wirksamkeit 51.
— religiöse, Verbot der Errichtung und Wiederherstellung 52.
- Ordnung im Innern, Bundeszweck 2.**
— Massregeln bei Störung 16, 85⁷, 102¹⁰.
— öffentliche, Beobachtung bei Ausübung gottesdienstlicher Handlungen 50.
- Organisation der Bundesbehörden, Gesetzgebungsrecht 85¹.**
- Ortsvorrecht, Unzulässigkeit 4.**
- Partialrevision der Bundesverfassung 118, 121.**
- Pensionen auswärtiger Regierungen.**
— Verbot der Annahme derselben für Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeam-
- Pensionen,**
ten, die eidgenössischen Repräsentanten u. Kommissarien 12.
- Personenvorrechte, Unzulässigkeit 4.**
- Persönliche Handlungsfähigkeit, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.**
— Rechtsprechung der Kantone 64.
- Petitionsrecht, Gewährleistung 57.**
- Pflichten, bürgerliche, Glaubensansichten entbinden nicht davon 49.**
- Politische Rechte, s. Rechte.**
- Politische Verbrechen und Vergehen,**
— Verbot der Anwendung der Todesstrafe 65.
— Nichtauslieferung politischer Verbrecher, interkantonale 67.
— Ausweisung Fremder 70.
— Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung 112³.
- Politische Verträge der Kantone unter sich 7.**
— des Bundes mit dem Auslande 8.
- Politischer Wohnsitz 43.**
- Polizei, Gegenstand von kantonalen Verträgen mit dem Auslande 9.**

- Polytechnische Schule**, Er-
richtung 27.
- Post. Regal des Bundes** 36.
— Tarife 36.
— Verwendung des Ertra-
ges 42.
— Wegfall der Entschädi-
gung an die Kantone,
Uebergangsbestimmun-
gen 1.
- Postgeheimnis**, Gewähr-
leistung durch den
Bund 36.
- Pressfreiheit**, Gewähr-
leistung 55.
— Missbrauch 55.
- Pressvergehen**, Nichtaus-
lieferung der Angeklag-
ten, interkantonale 67.
- Primarunterricht** 27, 27^{bis},
Uebergangsbestimmun-
gen 4.
— finanzielle Unterstüt-
zung der Kantone durch
den Bund 27^{bis}.
- Proportionalwahl** des Na-
tionalrates 73, Ueber-
gangsbestimmungen zu
73.
- Pulverregal** 41.
— Vorbehalt gegenüber der
Handels- und Gewerbe-
freiheit 31a.
- Pulververwaltung**, Ver-
wendung des Ertrages
42.

- Quellengebiete** der Wild-
wasser, Aufforstung 24.
- Quittungen** für Versiche-
rungsprämien, Stempel-
abgaben 41^{bis}.
- Quorum**, Bundesrat 100.
- Rechte**,
— der Eidgenossen, Schutz
durch den Bund 2.
— der Kantone, Einschrän-
kung 3.
— des Volkes, Gewähr-
leistung durch den Bund
5.
— *verfassungsmässige*,
— — Gewährleistung durch
den Bund 5.
— — Beschwerden bei Ver-
letzung 113.
— — Rechtsgleichheit 4.
— — Handels- und Ge-
werbefreiheit 31.
— — Wahrung des Post-
und Telegraphenge-
heimnisses 36.
— — Niederlassungsfrei-
heit 45.
— — Verbot der Doppel-
besteuerung 46.
— — Glaubens- und Ge-
wissensfreiheit 49.
— — Kultusfreiheit 50.
— — Schicklichkeit der Be-
erdigung 53.
— — Recht zur Ehe 54.
— — Pressfreiheit 55.
— — Vereinsfreiheit 56.

Rechte,

- *verfassungsmässige*,
- — Petitionsrecht 57.
- — Recht auf verfassungsmässigen Richter 58.
- — Gerichtsstand des Wohnorts für den aufrechtstehenden Schuldner 59.
- — Nichtanwendung gewisser Strafarten 65.
- *politische*,
- — als Erfordernis zur Gewährleistung der kantonalen Verfassungen 6b.
- — Ausübung 43.
- — der schweizerischen Aufenthalter, Gesetzgebungsrecht des Bundes 47.
- — Verbot der Beschränkung durch kirchliche oder religiöse Vorschriften 49.
- — Stimmrechtsbedingung in eidgenössischen Wahlen u. Abstimmungen 74.
- — Verlust infolge strafgerichtlichen Urteils, Verweigerung der Niederlassung 45.
- — Schranken der Verlustgründe, Gesetzgebungsrecht des Bundes 66.

- Rechtsgleichheit, Grundsatz 4.
- Pflicht zur Gleichbehandlung aller Schweizer 60.
- politische 43.
- Besteuerung der Niedergelassenen 45.
- verfassungsmässiger Richter und Verbot der Ausnahmegerichte 58.
- Rechtshilfe, interkantonale, in Zivilsachen 61.
- in Strafsachen 67.
- Rechtspflege, eidgenössische, Oberaufsicht 85¹¹.
- Ausübung durch das Bundesgericht 106.
- Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und Geldzeichen 39.
- Rechtsverweigerung 4.
- Rechtsverzögerung 4.
- Rechtswidrige Vereine 56.
- Referendum,
- *obligatorisches*,
- — Revision der Bundesverfassung 120, 121, 123.
- — kantonale Verfassungen 6c.
- *fakultatives*,
- — Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse 89.
- — Staatsverträge 89.
- Regale, s. Monopole.

- Reingewinn** der Nationalbank 39.
- Rekurs, staatsrechtlicher**, an das Bundesgericht 113.
- (Administrativstreitigkeiten) an den Bundesrat und die Bundesversammlung 102², 85¹².
- Religionsgenossenschaften**, Teilnahme an solchen 49.
- Kultussteuern 49.
- Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte bei Bildung oder Trennung 50.
- Religiöse Erziehung** der Kinder 49.
- Religiöse Handlung**, Verbot des Zwangs zur Vornahme einer solchen 49.
- Religiöse Orden** 52.
- Religiöse Vorschriften**, Verbot bei Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte 49.
- Religiöser Unterricht**, Verbot des Zwangs zur Teilnahme an solchem 49.
- Repräsentanten**, eidgenössische, Verbot der Annahme von Pensionen, Gehalten, Titeln Geschenken oder Orden auswärtiger Regierungen 12.

- Repräsentationsziffer**,
— für die Wahlen der Mitglieder
- — des Nationalrates 72.
- — des Ständerates 80.
- Repräsentative Staatsform**, Bedingung für die Gewährleistung der kantonalen Verfassungen 6b.
- Republikanische Staatsform**, Bedingung für die Gewährleistung der kantonalen Verfassungen 6b.
- Revision** kantonaler Verfassungen 6 c.
- der Bundesverfassung 118—123 (Einzelheiten s. Bundesverfassung).
- Richter**, verfassungsmässiger 58.
- Ruhe im Innern**, Bundeszweck 2.
- Massregeln bei Störung 85⁷, 102¹⁰.
- Sachkundige** des Bundesrates 104.
- Salzregal**, Vorbehalt gegenüber der Handels- und Gewerbefreiheit 31a.
- Sanitätspolizeiliche Massregeln** zur Bekämpfung von Epidemien u. Viehseuchen, Vorbehalt gegenüber der Handels- und Gewerbefreiheit 31d.
- St. Gallen** 1.
- Schächtverbot** 25^{bis}.

Schaffhausen 1.

Schiedssprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen, Vollziehung durch den Bundesrat 102⁵.

Schiesspulver Regal des Bundes 41.

Schiffahrt 24^{ter}.

Schlachten der Tiere 25^{bis}.

Schuldner, aufrechtstehender, Gerichtsstand 59.

Schuldverhaft 59.

Schulen, öffentliche, Unterricht und Besuch 27.

— Glaubens- und Gewissensfreiheit 27.

— Verbot jeder Wirksamkeit der Jesuiten 51.

Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen 2.

— des Hochwildes und der Vögel 25.

— der Arbeiter in Fabriken 34.

— der Kinder in Fabriken 34.

— verwahrloster Kinder, Beteiligung des Bundes an Einrichtungen 64^{bis}.

Schutzwald 24.

Schweizer, Gleichheit vor dem Gesetze 4.

— Gleichhaltung in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren der Kantone 60.

Schweizer,

— niedergelassene, politische Rechte 43.

— Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechts 44.

— Verzicht auf sein Bürgerrecht 44.

— Verlust der politischen Rechte, Gesetzgebungsrecht des Bundes 66.

— Wahlfähigkeit in den Nationalrat 74.

— Verlangen der Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse 89.

Schwurgerichte, eidgenössische, s. auch Geschworne, eidgenössische, Bildung zur Beurteilung von Straffällen 106.

Schwyz 1.

Selbsthilfe der Kantone. Verbot 14.

Seuchen, s. Krankheiten.

Sicherheit der Schweiz,

— *äussere*,

— — eidgenössische Intervention 15, 16.

— — Ueberwachung durch den Bundesrat 102⁹.

— — Ausweisung Fremder wegen Gefährdung 70.

— — Massregeln durch die Bundesversammlung 85⁶.

Sicherheit der Schweiz,
 — *innere*,
 — — eidgenössische Intervention 16.
 — — Ueberwachung durch den Bundesrat 102¹⁰.
 — — Ausweisung Fremder wegen Gefährdung 70.
 — — Massregeln durch die Bundesversammlung 85⁷.
 Sitz der Bundesbehörden 115.
 Sitzungen der eidgenössischen Räte,
 — ordentliche 86.
 — ausserordentliche 86.
 — Oeffentlichkeit 94.
 Soldaten, Verbot der Annahme und des Tragens von Auszeichnungen auswärtiger Regierungen 12.
 Solothurn 1.
 Souveränität der Kantone 3.
 — Gewährleistung durch den Bund 5.
 Spielbanken, Verbot 35.
 Sprachen des Bundes, s. Nationalsprachen.
 Sprengfabrikate 41.
 Staatsgefährliche geistliche Orden 51.
 — Vereine 56.
 Staatsrechnung, Stellung u. Abnahme 102¹¹, 85¹⁰.

Staatsrechtliche Streitigkeiten, Beurteilung durch das Bundesgericht 113.
 Staatsverträge und Verträge,
 — Abschluss mit dem Ausland 8, 9, 85⁵, 102⁷.
 — interkantonale 7, 85⁵, 102⁷.
 — Unterstellung unter das Referendum 89.
 — Beurteilung von Beschwerden wegen Verletzung 113.
 — *Verbindlichkeit*
 — — für das Bundesgericht 113.
 — — für das Verwaltungsgericht 114^{bis}.
 Staatswirtschaft, kantonale Verträge mit dem Auslande 9.
 Stand, weltlicher, Erfordernis zur Wahlfähigkeit in den Nationalrat 75.
 Ständerat 80—83.
 — Abteilung der Bundesversammlung 71.
 — Bildung u. Vertretungsverhältnis 80.
 — Unvereinbarkeit mit andern Beamten 77, 81.
 — Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten 81.
 — Neuwahl bei verlangter Totalrevision der Bundesverfassung 120.

Ständerat,

- Entschädigung der Mitglieder 83.
- Stimmberechtigung des Präsidenten 82.
- Vorschlagsrecht der Mitglieder 93.
- Geschäftskreis 84, 85.
- **Sitzungen,**
 - — ordentliche 86,
 - — ausserordentliche 86.
 - — Verhandlungsfähigkeit 87.
 - — Verhandlungsart 92.
 - — Beschlussfassung 88, 89.
 - — Abstimmungen 91.
 - — Oeffentlichkeit 94.
- **Standesstimme** 123.
- **Stempelabgaben** auf Wertpapieren etc. 41^{bis}.
- Verwendung des Ertrages 42.
- **Steuern** für Kultuszwecke 49.
- **Stimmrecht, Erwerb** 43, 74.
 - Ausweis darüber 43.
 - bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen 43, 74.
 - in rein bürgerlichen Angelegenheiten 43.
 - in kantonalen Angelegenheiten 43.
 - in Gemeindeangelegenheiten 43.
- **Stimmrecht** der schweizerischen Aufenthaltler,

Stimmrecht,

- Gesetzgebungsrecht des Bundes 47.
- Verlust als Grund zur Verweigerung der Niederlassung 45.
- Verbot kirchlicher oder religiöser Ausschlussgründe 49.
- Ausschlussgründe, Gesetzgebungsrecht des Bundes 66.
- Genehmigung kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niederlassenen 43.
- des Nationalratspräsidenten 78.
- des Ständeratspräsidenten 82.
- **Strafanstalten,** kantonale, Bundesbeiträge an solche 64^{bis}.
- **Strafen,** verbotene Landesverweisung 44.
 - Schuldverhaft 59.
 - Körperstrafe 65.
 - Todesstrafe wegen politischer Verbrechen 65.
- **Strafrecht, Gesetzgebungsrecht** des Bundes 64^{bis}.
 - Organisation der Gerichte 64^{bis}, 106.
 - gerichtliches Verfahren 64^{bis}.
 - Rechtsprechung der Kantone 64^{bis},

Strafrecht,

— Rechtsprechung des Bundesgerichts 112.

Strafvollzug, Bundesbeiträge für Verbesserungen 64^{bis}.

Strassen, Verfügungen über die Benutzung 31e.

— Oberaufsicht des Bundes 37.

— Einschränkung in bezug auf den Automobilverkehr 37^{bis}.

— s. Alpenstrassen.

Streitigkeiten unter den Kantonen, s. Kantone.

Streitmittel der Kantone, Verfügungsrecht darüber 19.

Tabaksteuer 41^{ter}.

— Beitrag an die Alters- und Hinterlassenenversicherung 34^{quater}.

Tarife, Zoll 29.

— Post 36.

— Telegraph 36.

Telegraph, Regal des Bundes 36.

— Tarife 36.

— Verwendung des Ertrages 42.

Telegraphengeheimnis, Gewährleistung 36.

Tessin 1.

— Entschädigung für internationale Alpenstrassen 30.

Thurgau 1.

Tiere, Schlachten 25^{bis}.

— Bekämpfung von Krankheiten 69.

Titel auswärtiger Regierungen, Verbot der Annahme derselben für Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten, die eidgenössischen Repräsentanten u. Kommissarien 12.

Todesstrafe, Verbot der Anwendung wegen politischer Vergehen 65.

Toleranzbewilligungen an Ausländer 69^{ter}.

Totalrevision der Bundesverfassung 118, 119, 120.

Transitgebühren 32a.

Truppen, stehende, Verbot 13.

— freier Durchzug 17.

Truppenaufgebote durch den Bundesrat 16, 102¹¹

Truppenkörper der Kantone als Einheit des Bundesheeres 19.

— Zusammensetzung 21.

Unabhängigkeit der Schweiz gegen aussen 2.

— Massregeln für deren Behauptung 102⁹, 85^e.

Unfallversicherung 34^{bis}.

- Universität, eidgenössische, Errichtung oder Unterstützung durch den Bund** 27.
- Unruhen, Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung nach einer bewaffneten eidgenössischen Intervention** 112³.
- Unterhalt der internationalen Alpenstrassen, Zurückhalten des Bundesbeitrages** 37.
- Unterhaltungsspiele in Kursälen** 35.
- Unteroffiziere, Verbot der Annahme und des Tragens von Auszeichnungen auswärtiger Regierungen** 12.
- Unterricht, religiöser, Teilnahme** 49.
- Unterrichtswesen, Befugnisse und Obliegenheiten des Bundes und der Kantone** 27, 27^{bis}.
- Untertanenverhältnisse, Unzulässigkeit** 4.
- Unterwalden** 1.
- Unvereinbarkeit eines Nationalratsmandates mit andern Beamtungen** 77.
- eines Ständeratsmandates mit andern Aemtern 81.
- der Mitgliedschaft des Bundesrates mit andern
- Unvereinbarkeit, Beamtungen, Berufen oder Gewerben** 97.
- der Mitgliedschaft des Bundesgerichts mit andern Beamtungen, Berufen oder Gewerben 108.
- Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit** 49.
- Urheberrecht an Werken der Literatur u. Kunst, Gesetzgebungsrecht des Bundes und Rechtsprechung der Kantone** 64.
- Uri** 1.
- Entschädigung für internationale Alpenstrassen 30.
- Urkunden des Handelsverkehrs, Stempelabgaben** 41^{bis}.
- Urteile, kantonale, in Zivilsachen, Vollziehung** 61.
- des Bundesgerichts, Vollziehung 102⁵.
- Väterliche Gewalt und religiöse Erziehung der Kinder** 49.
- Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten** 117.
- Verarmung Niedergelassener, Ausweisung** 45.
- Verbannung, Verbot derselben** 44.

Verbrauchsgegenstände, gesundheitsgefährdende, Gesetzgebungsrecht des Bundes über den Verkehr 69^{bis}.

Verbrauchssteuern der Kantone, Vorbehalt gegenüber der Handels- und Gewerbefreiheit 31a.

— Bezug 32.

Verbrechen, politische, Beurteilung durch das Bundesgericht 112.

Vereinigte Räte, Zutritt zu gemeinschaftlicher Verhandlung 92.

— Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesrates 98.

Vereinsrecht 56.

Verfassung, Bundesverfassung, s. Bund.

— *der Kantone*,

— — Gewährleistung durch den Bund 5, 85⁷.

— — Bedingungen für die Gewährleistung 6.

— — Massregeln zur Garantie 85⁸.

Verfassungsmässige Rechte, s. Rechte.

Verfassungsmässiger Richter 58.

Vergehen, schwere, Grund zum Entzug der Niederlassung 45.

Vergehen,

— *politische*,

— — Beurteilung durch das Bundesgericht 112.

— — Verbot von Todesurteilen 65.

— — interkantonale Auslieferung von Angeklagten 67.

Vergleiche über Streitigkeiten zwischen Kantonen 102⁵.

Verhandlungsfähigkeit des Bundesrates 100.

Verkehr, amtlicher, zwischen Kantonen u. auswärtigen Staatsregierungen 10.

— nachbarlicher, kantonale Verträge mit dem Auslande 9.

Verkommnisse zwischen den Kantonen über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung 7.

Verlust des Bürgerrechts 44.

Vermögen des aufrechterstehenden Schuldners, Arrestlegung 59.

Verpflegung armer und kranker Kantonsfremder 48.

Versicherungskassen, Berücksichtigung bei der Einrichtung der Alters- und Hinterlassenenversicherung 34^{quater}.

Versicherungsprämien,
Stempelabgaben auf Quit-
tungen 41^{bis}.

Versicherungswesen, Pri-
vatunternehmungen im
Gebiete desselben 34.

— Kranken- und Unfallver-
sicherung 34^{bis}.

— Alters- und Hinterlassen-
nenversicherung 34^{quater}.

— Invalidenversicherung
34^{quater}.

Verträge, s. Staatsverträge.

Vertretungsverhältnis im
Nationalrat 72.

— im Ständerat 80.

Verwaltung, eidgenössische,
Besorgung 102¹².

— Oberaufsicht 85¹¹.

Verwaltungsgericht 103.

— Kompetenzen 114^{bis}.

**Verwaltungs- und Diszipli-
nargerichtsbarkeit** 114^{bis}.

Vieh, Schächtverbot 25^{bis}.

Viehseuchen, sanitätspoli-
zeiliche Massregeln 31d.

— Bekämpfung, Gesetz-
gebungsrecht des Bun-
des 69.

Vogelschutz, Gesetz-
gebungsrecht des Bun-
des 25.

Völkerbund, Bundesbe-
schluss betreffend den
Beitritt der Schweiz
zum Völkerbund: Seite
65ff.

Völkerrecht, Verbrechen u.
Vergehen gegen das-
selbe, Kompetenz des
Bundesgerichts zur Be-
urteilung 112².

**Völkerrechtliche Interes-
sen**, Wahrung durch den
Bundesrat 102⁸.

Volksabstimmung, s. auch
Abstimmungen.

— Gesetzgebungsrecht des
Bundes mit Bezug auf
die Formen und Fristen
90.

Volksanregung, s. Initia-
tive.

Volksbegehren, s. Initia-
tive.

Volksrechte, Gewährlei-
stung durch den Bund 5.

— Vorbehalt gegenüber der
Bundesversammlung 71.

Volksvertretung 72.

**Vollziehung kantonaler
Zivilurteile** 61.

Voranschlag, Entwerfung
102¹⁴.

— Aufstellung 85¹⁰.

**Vorehelich geborene Kin-
der**, Legitimation 54.

**Vormundschaftliche Gewalt
und religiöse Erziehung
der Kinder** 49.

Vorrechte des Orts, der
Geburt, der Familien
oder Personen, Unzu-
lässigkeit 4.

Vorschlagsrecht in der Bundesversammlung 93.

Waadt 1.

Wachholderbeeren, Brennen 32^{bis}.

Waffe des Wehrmannes 18.

Waffenplätze, Uebernahme durch den Bund 22.

Wahl des Nationalrates 73, Uebergangsbestimmungen zu 73.

— des Ständerates 80.

— des Bundesrates 85^a, 92, 96.

Wahl des Bundesgerichts 85^a, 92, 107.

— des Kanzlers 85^a, 92, 105.

— des Generals der eidgenössischen Armee 85^a, 92.

— *des Präsidenten und des Vizepräsidenten*

— — im Nationalrat 78.

— — im Ständerat 82.

— — im Bundesrat 98.

Wahlart der Bundesbehörden, Gesetzgebungsrecht des Bundes 85^a.

Wählbarkeit in den Nationalrat 75.

— in den Bundesrat 96.

— in das Bundesgericht 108.

Wahlen durch den Bundesrat 102^a.

— eidgenössische, Berechtigung zur Teilnahme 43.

Wahlkreise, Bildung bei Wahlen in den Nationalrat 73.

Waldungen, Schutz zur Erhaltung 24.

Wallis 1.

— Entschädigung für internationale Alpenstrassen 30.

Wasser, gebrannte, s. gebrannte Wasser.

Wasserbaupolizei, Oberaufsicht des Bundes 24.

Wasserkräfte, Nutzbarmachung 24^{bis}.

Wasserrechtskonzessionen 24^{bis}.

Wechsel, Stempelabgaben 41^{bis}.

Wechselrecht, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.

— Rechtsprechung der Kantone 64.

Weggelder, Wegfall der Entschädigung an die Kantone 30.

Wehrkraft der Kantone, Verfügungsrecht 19.

Wehrmänner, finanzielle Unterstützung 18.

— Ausrüstung 18.

Wehrpflicht 18.

Wein,

— *Eingangsgebühren*

— — der Kantone, Vorbehalt gegenüber der Handels- u. Gewerbe-freiheit 31a.

— — Beschränkung für deren Erhebung 32.

- Wein,
— *Eingangsgebühren*
— — Wegfall 32 i. f.,
 Uebergangsbestimmungen 6.
— Brennen 32^{bis}.
- Werke, öffentliche, Errichtung 23.
- Wertpapiere, Stempelabgaben 41^{bis}.
- Wiedereinbürgerung 44.
- Wiederwählbarkeit
— *des Präsidenten und des Vizepräsidenten*
— — im Nationalrat 78.
— — im Ständerat 81.
— — im Bundesrat 98.
- Wildwasser, Korrektions- u. Verbauung 24.
- Wirtschaftsgewerbe, Beschränkung durch die Kantone 31c, 32^{bis}.
- Wissenschaftliche Berufsarten, Fähigkeitsausweis 33, Uebergangsbestimmungen 5.
— Ausübung in der ganzen Schweiz 33, Uebergangsbestimmungen 5.
- Wohlfahrt, gemeinsame, Förderung 2, 102¹⁰.
- Wohnsitz, politischer 43.
— in bezug auf Steuern 45.
— ordentlicher Gerichtsstand 59.
— zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen 46.
- Zahlungsverkehr, s. Geldumlauf.
- Zivilrecht, Gesetzgebungsrecht des Bundes 64.
— Organisation der Gerichte 64, 109.
- Zivilrecht, gerichtliches Verfahren 64.
— kantonale Rechtspflege 64.
— eidgenössische Rechtspflege 106, 110, 111.
— der Niedergelassenen u. Aufenthalter 46.
- Zivilstand, Feststellung u. Beurkundung 53.
- Zivilurteile, kantonale, Vollziehung 61.
- Zölle, verfassungsrechtliche Grundlage 28.
— Grundsätze bei deren Erhebung 29.
— Ertrag, Anfall 30.
— Wegfall der Entschädigung für Loskäufe in den Kantonen 30.
— Vorbehalt gegenüber der Handels- und Gewerbe-freiheit 31a.
— Wegfall der Entschädigung an die Kantone, Uebergangsbestimmungen 1.
- Zollverträge 8.
- Zug 1.
- Zugrechte 62.
- Zürich 1.
- Zweck des Bundes 2.

**Zusammenstellung der
Abänderungen der Bundesverfassung.**
bis 31. Dezember 1928.

1. Abänderung von Art. 65, betr. die Todesstrafe.
Angenommen in der Volksabstimmung vom
18. Mai 1879.
2. Abänderung von Art. 31 und Einschaltung
eines neuen Art. 32^{bis}, sowie eines neuen Art. 6
der Uebergangsbestimmungen, betr. Fabri-
kation und Verkauf gebrannter Wasser und
Wirtschaftswesen.
Angenommen in der Volksabstimmung vom
25. Oktober 1885.
3. Zusatz zu Art. 64, betr. Erfindungsschutz (ge-
werbliches Eigentum).
Angenommen in der Volksabstimmung vom
10. Juli 1887.
4. Zusatz zu Art. 34, betr. Unfall- und Kranken-
versicherung.
Angenommen in der Volksabstimmung vom
26. Oktober 1890.
5. Abänderung des dritten Abschnittes (Art. 118
bis 121) (Einführung der Initiative).
Angenommen in der Volksabstimmung vom
5. Juli 1891.
6. Abänderung von Art. 39 (Einführung des
Banknotenmonopols).
Angenommen in der Volksabstimmung vom
18. Oktober 1891.
7. Aufnahme eines Zusatzartikels 25^{bis}, betr. das
Schlachten der Tiere.
Angenommen in der Volksabstimmung vom
20. August 1893.
8. Abänderung von Art. 24 (Wasserbau- und
Forstpolizei).

Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

9. Aufnahme eines Zusatzartikels 69^{bis}, betr. **Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und mit solchen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, welche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

10. Aufnahme eines Zusatzes zu Art. 64 und eines Zusatzartikels 64^{bis}, betr. **Rechtseinheit.**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. November 1898.

11. Aufnahme eines Zusatzartikels 27^{bis}, betr. **Subvention der Primarschule.**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. November 1902.

12. Abänderung von Art. 64, Ziffer 4 (**Ausdehnung des Erfindungsschutzes**).

Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. März 1905.

13. Aufnahme eines Zusatzartikels 32^{ter}, betr. **Verbot des Absinth** und entsprechende Abänderung von Art. 31 b.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908.

14. Aufnahme eines Zusatzartikels 34^{ter}, betr. **Gewerbegesetzgebung.**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908.

15. Aufnahme eines Zusatzartikels 24^{bis}, betr. **Gesetzgebung über die Wasserkräfte.**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908.

16. Abänderung von Art. 31, Absatz 2, Buchstabe d, und von Art. 69 (**Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten**).

Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1913.

17. Abänderung von Art. 103 und Aufnahme eines Art. 114^{bis} (**Errichtung eines eidgenössischen Verwaltungsgerichts**).

Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

18. Erlass eines Artikels der Bundesverfassung ¹⁾ zur **Erhebung einer einmaligen Kriegssteuer**.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1915.

19. Einfügung eines Art. 41^{bis} und Abänderung des Art. 42, betr. **Stempelabgaben**.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Mai 1917.

20. Abänderung des Art. 73, betr. **Verhältniswahl des Nationalrates**.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Oktober 1918.

21. Einführung eines Art. 24^{ter}, betr. **Schiffahrt**.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1919.

22. Erlass eines Artikels der Bundesverfassung über die **Erhebung einer neuen ausserordentlichen Kriegssteuer**. ²⁾

Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919, angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1919.

23. Aufnahme von Uebergangsbestimmungen zu Art. 73, betr. **Wahlen in den Nationalrat und den Bundesrat**.

¹⁾ Ist wieder ausser Kraft getreten.

²⁾ Siehe Seite 50.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. August 1919.

24. **Abänderung des Art. 35, betr. Verbot der Errichtung von Spielbanken.**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. März 1920.

25. **Abänderung des Art. 89, betr. Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum.**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Januar 1921.

26. **Aufnahme eines Art. 37^{bis} (Automobil- und Fahrradverkehr) und eines Art. 37^{ter} (Luftschiffahrt).**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Mai 1921.

27. **Aufnahme eines Art. 69^{ter}, betr. Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1925.

28. **Einfügung eines Art. 34^{quater}, betr. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, und eines Art. 41^{ter}, betr. Tabaksteuer.**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925.

29. **Abänderung des Art. 30, betr. Alpenstrassen.**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Mai 1927.

30. **Abänderung des Art. 44, betr. Massnahmen gegen die Ueberfremdung.**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1928.

31. **Abänderung des Art. 35 betr. Erhaltung der Kursäle.**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1928.

II.
Bundesgesetz
über
das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung.
(Vom 27. Januar 1892.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 122 der Bundesverfassung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 22. Juli 1891,

beschliesst:

Art. 1. Auf dem Wege des Volksbegehrens (Initiative) kann jederzeit die Revision der Bundesverfassung in ihrer Gesamtheit oder einzelner Teile derselben verlangt werden (Art. 118, 120, 121 BV).

Art. 2. Will von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden, so ist an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung eine schriftliche von mindestens fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern unterzeichnete Eingabe zu richten, in welcher der Gegenstand des Begehrens bestimmt bezeichnet wird.

Art. 3. Der Bürger, welcher das Begehren stellen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen.

Wer unter eine Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt strafrechtlicher Ahndung. (Art. 49 des Bundesgesetzes vom 4. Hornung 1853 über das Bundesstrafrecht, AS. III, 404.)

Art. 4. Jeder Unterschriftenbogen soll den Namen des Kantons und der politischen Gemeinde angeben, wo die Unterschriften beigesetzt wurden.

Er muss, um gültig zu sein, enthalten:

1. den Wortlaut des Revisionsbegehrens;
2. den Wortlaut von Art. 3 dieses Gesetzes;
3. am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeindevorstandes oder seines Stellvertreters, dass die Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben. — Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

Art. 5. Ist ein Revisionsbegehren eingelangt, so ermittelt der Bundesrat die Zahl der gültigen Unterschriften.

Ausser Betracht fallen:

1. diejenigen Unterschriften, welche nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten, vom Tage des Einganges des Revisionsbegehrens zurückgerechnet, durch die zuständige Amtsstelle (Art. 4, Ziff. 3) bescheinigt worden sind;
2. die auf einem ungültigen Bogen (Art. 4, Ziff. 1, 2 und 3) befindlichen Unterschriften;
3. diejenigen Unterschriften, bezüglich welcher die in Art. 4, Ziff. 3, geforderte Bescheinigung fehlt oder unvollständig oder unrichtig ist.

Finden sich Unterschriften, welche offenbar von einer und derselben Hand gezeichnet sind, so werden sie als ungültig betrachtet und nicht gerechnet.

Der Bundesrat veröffentlicht über das Ergebnis seiner Ermittlung im Bundesamtsblatt einen Bericht und legt ihn mit sämtlichen Akten der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vor.

Art. 6. Lautet das als gültig anerkannte Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung, so ist ohne weiteres die Frage, ob eine solche stattfinden soll, von der Bundesversammlung dem Schweizervolke zur Abstimmung vorzulegen.

Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage bejahend aus, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen (Art. 120 BV).

Art. 7. Verlangt das Revisionsbegehren Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung und ist dasselbe in der Form der allgemeinen Anregung gestellt, so haben sich die eidgenössischen Räte spätestens binnen Jahresfrist darüber schlüssig zu machen, ob sie mit dem Begehren einverstanden sind oder nicht.

Stimmen die eidgenössischen Räte demselben bei, so geben sie der Anregung in Gemässheit von Art. 121, Al. 5, der Bundesverfassung weitere Folge.

Lehnen sie dasselbe ab oder kommt ein Beschluss binnen obiger Frist darüber nicht zustande, so ordnet der Bundesrat über das gestellte Begehren die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an.

Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger bejahend aus, so ist die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses unverzüglich an die Hand zu nehmen

und sodann das Ergebnis ihrer Beratung in der gewöhnlichen Form der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten (Art. 121, Al. 5, BV).

Art. 8. Ist das Partialrevisionsbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, so haben die eidgenössischen Räte spätestens binnen Jahresfrist darüber Beschluss zu fassen, ob sie dem Initiativentwurf, so wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht.

Art. 9. Kommt ein übereinstimmender Beschluss der beiden Räte hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu dem ausgearbeiteten Initiativentwurfe nicht zustande, so wird der letztere ohne weiteres der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Bundesversammlung beschliesst, dem Entwurfe zuzustimmen.

Art. 10. Beschliesst die Bundesversammlung, dem Entwurfe nicht beizustimmen, so unterbreitet sie denselben dem Volke und den Ständen zur Abstimmung. Gleichzeitig kann sie einen Verwerfungsantrag stellen oder einen von ihr selbst ausgearbeiteten, die nämliche Verfassungsmaterie beschlagenden Revisionsentwurf ebenfalls der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Art. 11. Im Falle der Aufstellung eines besonderen Revisionsentwurfes durch die Bundesversammlung werden den Stimmberechtigten die zwei Fragen zur Abstimmung vorgelegt:

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Initianten annehmen? oder

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Bundesversammlung annehmen?

Art. 12. Bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen ausser Betracht alle leeren und ungültigen Stimmzettel.

Stimmzettel, welche nur eine der beiden Fragen mit Ja oder Nein beantworten, und Stimmzettel, welche beide Fragen verneinen, sind gültig.

Stimmzettel, welche beide Fragen bejahen, sind ungültig.

Art. 13. Als angenommen gilt derjenige Entwurf, welcher die Mehrheit der stimmenden Bürger und die Mehrheit der Stände auf sich vereinigt hat.

Art. 14. Die über die Abstimmungen aufzunehmenden Protokolle haben anzugeben:

Die Zahl der Stimmberechtigten der Gemeinde; die Zahl der eingelangten Stimmzettel; die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel; endlich die Zahl der abgegebenen Ja und Nein, und zwar im Falle eines eigenen Entwurfes der Bundesversammlung die Zahl der abgegebenen Ja und Nein auf jede der zwei in Art. 11 enthaltenen Fragen.

Art. 15. Sind in bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie eine Mehrzahl von Initiativbegehren bei der Bundeskanzlei eingereicht worden, so ist zunächst das erst eingereichte Begehren durch die Bundesversammlung zu behandeln und zur Volksabstimmung zu bringen.

Die übrigen Begehren werden in der Reihenfolge ihres Einganges je nach Erledigung der früher eingereichten behandelt.

Art. 16. Im übrigen gelten bezüglich der Anordnung und Vornahme der Volksabstimmung die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (AS. n. F. I, 116) betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

Art. 17. Das Bundesgesetz vom 5. Christmonat 1867 (AS. IX, 205) betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung ist aufgehoben; ebenso die Bundesratsverordnung vom 2. Mai 1879 (AS. n. F. IV, 81)¹⁾ betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung, soweit dieselbe sich auf die letztere bezieht.

Art. 18. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

B e r n , den 27. Januar 1892.

Der Präsident: **Adr. Lachenal.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

B e r n , den 27. Januar 1892.

Der Präsident: **Göttisheim.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

In Kraft getreten am 15. Mai 1892.

¹⁾ Diese Bundesratsverordnung wurde durch die Bundesratsbeschlüsse vom 25. März 1898 (AS. XVI, 603) und vom 13. Januar 1900 (AS. XVII, 818) neuerdings in Kraft gesetzt.

III.
Bundesgesetz
betreffend
Volksabstimmung über Bundesgesetze und
Bundesbeschlüsse.
(Vom 17. Juni 1874.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 29. Mai 1874,
in Vollziehung der Artikel 89 und 90 der Bundes-
verfassung vom 29. Mai 1874,
beschliesst:

Art. 1. Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn 30,000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder 8 Kantone dies verlangen. (BV Art. 89.)

Art. 2. Der Entscheid, dass ein Bundesbeschluss entweder als nicht allgemein verbindlich oder als dringlich zu behandeln sei, steht der Bundesversammlung zu, und es ist derselbe dem Beschlusse selbst jeweilen ausdrücklich beizufügen. In diesem Falle ordnet der Bundesrat, unter Aufnahme des Beschlusses in die amtliche Gesetzsammlung, dessen Vollziehung an.

Art. 3. Alle Bundesgesetze, sowie solche Bundesbeschlüsse, welche nicht unter eine der beiden im Art. 2 vorgesehenen Ausnahmen fallen, sind unmittelbar nach ihrem Erlass zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 4. Das Verlangen der Volksabstimmung, sei es, dass es von Bürgern oder von Kantonen ausgeht, muss innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatte an gerechnet, gestellt werden.

Art. 5. Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrat gerichtet.

Der Bürger, welcher das Verlangen stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen. Wer unter eine solche Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt der Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze.

Die Stimmberechtigung der Unterzeichneten ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen.

Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

Art. 6. Wenn Kantone das Verlangen um Volksabstimmung stellen, so hat dasselbe vom Grossen Rate (Kantonsrat, Landrat) auszugehen. Vorbehalten bleibt das nach der kantonalen Verfassung dem Volke zustehende Recht zur Abänderung solcher Schlussnahmen.

Art. 7. Wenn innerhalb 90 Tagen nach Veröffentlichung eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatt ein Begehren um Volksabstimmung nicht gestellt ist, oder wenn solche Begehren innerhalb genannter Frist zwar eingelangt sind, es

sich aber infolge amtlicher Zusammenstellung und Prüfung erweist, dass dieselben weder von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern, noch von 8 Kantonen unterstützt sind, so erklärt der Bundesrat das betreffende Bundesgesetz oder den betreffenden Bundesbeschluss als in Kraft getreten und ordnet dessen Vollzug und Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung an.

Die Zahl der für Volksabstimmung eingelangten Unterschriften wird nach Kantonen und Gemeinden im Bundesblatt veröffentlicht, ebenso die von Kantonen nach Art. 6 gestellten Begehren. Ueberdies wird der Bundesrat der Bundesversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung unter Vorlegung der Akten Bericht erstatten.

Art. 8. Ergibt sich hingegen aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben, dass das Begehren um Volksabstimmung von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Schweizerbürger oder Kantone unterstützt ist, so ordnet der Bundesrat die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an, setzt die Kantonsregierungen davon in Kenntnis, und sorgt für beförderliche und geeignete allgemeine Bekanntmachung des der Abstimmung zu unterstellenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses.

Art. 9. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage ¹⁾. Dieser Tag wird durch den Bundesrat festgesetzt.

Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener ausreichender Be-

¹⁾ Siehe auch Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes, Seite 142 hiernach.

kanntmachung des fraglichen Bundesbeschlusses geschehen.

Art. 10. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 11. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an.

Art. 12. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wieviele Stimmen das dem Volksentscheid unterworfenen Bundesgesetz, beziehungsweise den Bundesbeschluss angenommen und wieviele ihn verworfen haben.

Art. 13. Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrate innerhalb 10 Tagen zu übersenden und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.

Der Bundesrat wird auf Grundlage derselben das Ergebnis der Abstimmung erwahren.

Art. 14. Das Bundesgesetz oder der Bundesbeschluss ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich dafür ausgesprochen hat.

In diesem Falle ordnet der Bundesrat dessen Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung und Vollziehung an.

Art. 15. Erzeigt sich dagegen, dass eine Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger die Vorlage verworfen hat, so ist sie als dahingefallen zu betrachten, und es unterbleibt deren Vollziehung.

Art. 16. In beiden Fällen veröffentlicht der Bundesrat die Resultate der Abstimmung und erstattet der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht.

Art. 17. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Vorstehendes Bundesgesetz ist im Bundesblatt zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Art. 2. Sämtliche Bestimmungen desselben finden auf dieses Gesetz selbst Anwendung.

Art. 3. Diese Uebergangsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

B e r n , den 10. Juni 1874.

Der Präsident: **Feer-Herzog.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerate,

B e r n , den 17. Juni 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**

Der Protokollführer: **J. L. Lüscher.**

In Kraft getreten am 18. September 1874.

VI. Verordnung

betreffend

Begehren um Volksabstimmung über Bundes- gesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung ¹⁾).

(Vom 2. Mai 1879.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichts seines Departements
des Innern über Unregelmässigkeiten und Gesetz-
widrigkeiten bei Referendumsbegehren;

in Anwendung und Ausführung von Art. 5 des
Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über
Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Juni
1874 ²⁾)

beschliesst:

Art. 1. Jeder Bürger, welcher das Verlangen der
Volksabstimmung stellen oder unterstützen will, hat
dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen (Art. 5,
Alinea 2, des Gesetzes).

Beschlüsse von Gemeinden oder andern Ver-
sammlungen haben nur als Begehren der einzelnen
Bürger Gültigkeit, welche dieselben persönlich un-
terzeichnet haben.

¹⁾ Siehe die Bemerkung am Fusse der Seite 125.

²⁾ Siehe Seite 126 hiavor.

Die Beisetzung des Namens eines Dritten, „im Auftrage“ oder mit „Zustimmung“ desselben, ist unstatthaft.

Art. 2. Die Stimmberechtigung der Unterzeichner ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen (Art. 5, Alinea 3, des Gesetzes).

Diese Bezeugung muss am Fusse jeder Liste angebracht sein und im Wesentlichen folgendermassen lauten:

«Der unterzeichnete Vorstand der Gemeinde bezeugt anmit, dass die obigen Bürger in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in hiesiger Gemeinde ausüben.»

(Datum und Unterschrift.)

Art. 3. Die schriftlichen Eingaben sind an den Bundesrat zu richten, welcher eine Prüfung darüber veranstaltet, ob dieselben den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.

Ergibt es sich bei dieser Prüfung, dass das in dem vorigen Artikel geforderte Zeugnis (Art. 5, Alinea 3, des Gesetzes) in einer Eingabe gänzlich fehlt, so sind alle darauf befindlichen Unterschriften ungültig; ebenso wenn ein Zeugnis sich entweder über die Stimmberechtigung oder den Ort der Ausübung derselben nicht ausspricht.

Ist ein Zeugnis in bezug auf die Stimmberechtigung oder das Domizil von einzelnen in der Liste verzeichneten Bürgern unrichtig, so werden die betreffenden Unterschriften als ungültig gestrichen.

Wenn sich in einer Eingabe Unterschriften finden, welche offenbar von einer und derselben Hand gezeichnet sind, so werden diese Unterschriften

mit Ausnahme einer einzigen ebenfalls als ungültig beseitigt.

Art. 4. Nach vollzogener Prüfung und Erhaltung der innerhalb des gesetzlichen Termins eingelangten Unterschriften wird der Bundesrat von auffälligen Gesetzwidrigkeiten den betreffenden Kantonsbehörden Kenntnis geben, welche gegen die Schuldigbefundenen die Bestimmungen der Strafgesetze in Anwendung bringen werden.

Art. 5. Alle Bestimmungen, welche auf die Unterschriften für eine Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse Bezug haben, gelten auch für die Unterschriften für eine Revision der Bundesverfassung, mit Ausnahme der hierfür verfassungsmässig festgesetzten höhern Zahl erforderlicher Unterschriften.

Art. 6. Vorstehende Verordnung, nach welcher das **D e p a r t e m e n t d e s I n n e r n**¹⁾ bei Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, sowie für Verfassungsrevision, die Erhaltung und Zusammenstellung der Unterschriften vornehmen wird, tritt sofort in Kraft.

B e r n, den 2. Mai 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der B u n d e s p r ä s i d e n t:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

¹⁾ Jetzt Bundeskanzlei gemäss Bundesgesetz vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung (S. 241).

V.
Bundesgesetz
betreffend
die eidgenössischen Wahlen und
Abstimmungen.
(Vom 19. Juli 1872.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrates
vom 24. Juni 1872,
beschliesst:

Art. 1. Die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat (Art. 61—65, nun 72—76 BV), die Wahlen der eidg. Geschwornen (Art. 104, nun 112) und die Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung (Art. 113 und 114, nun 118 u. ff.) finden nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze statt, unter Vorbehalt jedoch der nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. (Art. 63, nun 74 BV).

Art. 3. Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthaltler wohnt.

In bezug auf die Mitglieder des Bundesrates und den Kanzler der Eidgenossenschaft bleiben die Bestimmungen des Art. 2 im Bundesgesetze vom 16. Mai 1849 über Organisation und Geschäftsgang des Bundesrates vorbehalten ¹⁾).

Art. 4 ²⁾). Stimmberechtigten, welche sich bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Militärdienst befinden, sowie Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps soll Gelegenheit gegeben werden, sich an diesen Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

Die zu diesem Zwecke für die genannten Beamten und Angestellten von den Kantonsbehörden zu treffenden Einrichtungen dürfen indessen mit den Vorschriften der Art. 3 und 8 dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen und sind wenigstens vierzehn Tage vor einer eidgenössischen Wahl und Abstimmung zu veröffentlichen.

Art. 5. Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger (Art. 3) ist von Amtes wegen in das Stimmregister (Art. 1) einzutragen, insofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, dass er nach den Gesetzen des Kantons von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei.

Alle auf die Führung der Stimmregister bezüglichen Vorschriften müssen für sämtliche Schweizerbürger dieselben sein.

¹⁾ Da das Bundesgesetz vom 16. Mai 1849 über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates aufgehoben ist und die oben erwähnten Bestimmungen nicht in das Bundesgesetz vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung aufgenommen wurden, sind die analogen Bestimmungen des Artikels 5 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 über die politischen und polizeilichen Garantien (siehe Seite 307) anwendbar.

²⁾ Abgeänderte Fassung (BG, vom 20. Dezember 1888, AS. n. F. XI, 60).

Art. 6. Die Stimmregister sollen während wenigstens 14 Tagen vor einer Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufgelegt und dürfen nicht früher als 3 Tage vor der Abstimmung geschlossen werden.

Art. 7. Wegen Verletzung der in den Artikeln 2—6 enthaltenen Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrat gestattet.

Art. 8. Die Nationalratswahlen und die Verfassungsabstimmungen finden mittels schriftlicher und geheimer Stimmgabe statt; die Wahl der Geschworenen kann in offener Abstimmung vorgenommen werden.

Stimmenabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

Art. 9. Ueber die Abstimmungs- und Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit von dem betreffenden Bureau unterschriftlich zu bezeugen ist. Dieses Protokoll ist der Kantonsregierung zu übermitteln, welche die Ergebnisse der verschiedenen Versammlungen zusammenstellt und in angemessener Weise sofort öffentlich bekannt macht.

Art. 10. Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die im vorigen Artikel genannte Bekanntmachung erlassen worden ist, können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl oder einer Abstimmung über die Revision der Bundesverfassung erhoben werden. Dieses hat vermittelt schriftlicher Eingabe bei der Kantonsregierung zuhanden der Bundesbehörden zu geschehen. Nach Ablauf obiger Frist erfolgende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufes der betreffenden Wahl- oder Abstimmungsverhandlung vorgefallen ist, sachbezügliche Beschlüsse der Kantonalbehörden und des Bundesrates (Art. 7 dieses Gesetzes) nicht ausgeschlossen, gemacht werden.

Art. 11. Nach Ablauf der im vorigen Artikel genannten Frist haben die Kantonsregierungen die sämtlichen auf die Wahlen oder Abstimmungen bezüglichen Akten, samt den allfälligen Beschwerden und ihrem Gutachten über die letztern, dem Bundesrate zu übermitteln.

Einzig die Stimmzettel bleiben unter Verwahrung der Kantonsregierungen und sind von diesen nur auf Verlangen einzusenden, nach Genehmigung der Verhandlungen aber zu vernichten.

B. Besondere Bestimmungen für die Nationalratswahlen.

Art. 12. Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. (Art. 62, nun 73 BV.)

Art. 13¹⁾. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 14. Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein. (Art. 66, nun 77 BV.)

Uebrigens sind dieselben doch in den Nationalrat wählbar. Nach erfolgter Wahl haben sie aber zwischen den beiden miteinander unvereinbaren Stellen zu wählen.

¹⁾ Der 2. Absatz dieses Artikels ist seit der Annahme der Bundesverfassung von 1874 unwirksam geworden.

Art. 15. Bei einer Gesamterneuerung des Nationalrates können die infolge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neuerwählten Nationalrat ernannt worden sind, an den Verhandlungen dieses letztern teilnehmen, bis die ihre Beamten betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben.

Art. 16¹⁾.

Art. 17. Für Wahlverhandlungen, behufs Besetzung von Stellen im Nationalrate, welche im Laufe einer Amtsdauer des letztern erledigt worden sind, wird der Zeitpunkt von den betreffenden Kantonsregierungen bestimmt.

Art. 18. Die Kantonsregierungen werden, soweit sie den Zeitpunkt der Wahlverhandlungen zu bestimmen haben, auf möglichste Beförderung der letztern hinwirken.

Sie werden überdies jeweilen, falls in ihren Kantonen an mehreren Orten Wahlversammlungen stattzufinden haben, die tunlichst gleichzeitige Abhaltung derselben anordnen.

Art. 19—23.¹⁾

Art. 24. Je am Schlusse der Wahlverhandlungen eines Wahlkreises hat die betreffende Kantonsregierung sofort:

- a) den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl vermittelt Zuschrift Mitteilung zu machen;
- b) dem Bundesrate vorläufig einfach die Namen der Gewählten noch ohne Einsendung der Wahlakten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 25. Wollen schon vor der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses einer zu Ende ge-

¹⁾ Durch Gesetz vom 14. Februar 1919 (siehe Seite 144) aufgehoben.

fürten Wahl Einsprachen gegen Wahlverhandlungen des ersten oder zweiten Wahlgangs erhoben werden, so sind dieselben binnen 3 Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, der betreffenden Kantonsregierung vermittelt einer schriftlichen Eingabe zur Kenntnis zu bringen.

Haben die Wahlverhandlungen, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, noch zu keinem abschliesslichen Ergebnisse geführt, so entscheidet die Kantonsregierung, wobei übrigens das Recht späterer Beschwerdeführung bei dem Nationalrate (Art. 10) vorbehalten bleibt, im entgegengesetzten Falle der Nationalrat über diese Einsprachen.

Art. 26¹⁾.

Art. 27. Jedesmal nach einer Gesamterneuerung des Nationalrates haben sich diejenigen, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrat gemäss Art. 24, lit. a, angezeigt, ohne weitere Einladung am ersten Montage im Dezember vormittags um 10 Uhr zu der konstituierenden Sitzung des Nationalrates in der Bundesstadt einzufinden.

Art. 28. Solche dagegen, welche im Laufe einer Amtsdauer des Nationalrates gewählt worden, sind von dem Bundesrate in der gewöhnlichen Form einzuberufen, und zwar soll dieses, wenn der Nationalrat gerade versammelt ist, sofort, sonst aber auf die nächste Sitzung desselben geschehen.

Art. 29. In der nach der Gesamterneuerung des Nationalrates stattfindenden konstituierenden Sitzung (Art. 27) ist jeweilen vorerst über die Anerkennung der in den Nationalrat getroffenen Wahlen einzutreten.

¹⁾ Durch Gesetz vom 14. Februar 1919 (siehe Seite 144) aufgehoben.

Bei diesen Verhandlungen haben alle diejenigen, welche mit einem ihre Wahl beurkundenden Schreiben einer Kantonsregierung versehen sind, gleichviel ob ihre Wahl beanstandet ist oder nicht, Sitz und Stimme.

Während der Behandlung von Wahleinsprachen, bei denen sie selbst beteiligt sind, haben sie sich indessen in Ausstand zu begeben, und ist ihre Wahl für ungültig erklärt worden, so haben sie sich jeder weitem Teilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.

Art. 30. Nach erfolgter Konstituierung des Nationalrates ist ein neugewähltes Mitglied erst, nachdem seine Wahl als gültig anerkannt worden, an den Verhandlungen teilzunehmen berechtigt.

Art. 31. Der Nationalrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt. (Art. 65, nun 76 der BV.)

Art. 32. Die Amtsdauer des Nationalrates läuft in dem Jahre, in welchem er in Gesamterneuerung fällt, jedesmal mit dem, dem ersten Montage des Dezembers vorhergehenden Sonntage ab.

Art. 33.¹⁾ Wünscht ein Mitglied aus dem Nationalrate auszutreten, so hat es eine sachbezügliche Erklärung dem Nationalrate, wenn dieser eben versammelt ist, sonst aber dem Bundesrate einzureichen.

Art. 34. Ein Mitglied des Nationalrates, welches den Austritt aus demselben erklärt hat, ist gleichwohl verpflichtet, den Sitzungen noch beizuwohnen, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Art. 35. In allen Fällen, in welchen die Erledigung einer Stelle im Nationalrate vor dem Ablaufe

¹⁾ Ein zweiter Satz wurde durch das Gesetz vom 14. Februar 1919 (siehe Seite 144) aufgehoben.

der Amtsdauer des letztern eintritt, soll diese Stelle sofort wieder besetzt werden, es wäre denn, dass vor der Gesamterneuerung des Nationalrates kein Zutritt desselben mehr in Aussicht stünde.

C. Wahlen der eidgenössischen Geschwornen.

Art. 36—43¹⁾.

Art. 44. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Hornung 1853 über das Bundesstrafrecht bestraft. (AS. III, 404.)

Art. 45. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

B e r n, den 19. Juli 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerate,

B e r n, den 19. Juli 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**

Der Protokollführer: **J. L. Lüscher.**

In Kraft getreten am 22. Juli 1872.

¹⁾ Durch Art. 227, Ziff. 4, des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 25. Juni 1921 über die Organisation der Bundesrechtspflege aufgehoben. Bezüglich der Wahl der eidgenössischen Geschwornen vergl. Art. 109—114 des erwähnten Bundesgesetzes.

VI.
Bundesgesetz
betreffend
Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts
und Vereinfachung des Wahlverfahrens.

(Vom 30. März 1900.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 18. Mai 1899;

in Ergänzung und Abänderung des Bundesge-
setzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und
Abstimmungen vom 19. Juli 1872 ¹⁾ und des Bundes-
gesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundes-
gesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874, ²⁾

beschliesst:

Art. 1. Die Kantone sind ermächtigt, bei eidge-
nössischen Wahlen und Abstimmungen die Stimm-
abgabe schon am Vorabend des Wahl- oder Ab-
stimmungstages zuzulassen.

Sie können diese Erleichterung der Ausübung des
Stimmrechtes für das ganze Kantonsgebiet oder nur
für einzelne Teile desselben einführen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20.
Dezember 1888 bleiben vorbehalten.

¹⁾ Siehe Seite 134.

²⁾ Siehe Seite 126.

In den Kantonen, in denen für kantonale Angelegenheiten die Stimmabgabe am Vorabend eingeführt ist, soll sie auch bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zur Anwendung kommen.

Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses darf erst am Tage der Hauptabstimmung, zugleich mit der Ermittlung des Gesamtergebnisses, erfolgen.

Für die Ausführung dieses Artikels, insbesondere für die Sicherung der Stimmabgabe, haben die Kantone die nötigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 2.¹⁾

Art. 3. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

B e r n, den 30. März 1900.

Der Präsident: **Geilinger.**

Der Protokollführer: **Ringler.**

Also beschlossen vom Ständerate,

B e r n, den 30. März 1900.

Der Präsident: **Arnold Robert.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

In Kraft getreten am 13. Juli 1900.

¹⁾ Artikel 2, durch den die Artikel 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 abgeändert wurden, ist infolge Aufhebung der beiden letztgenannten Artikel durch das Gesetz vom 14. Februar 1919 (siehe Seite 144) aufgehoben.

VII.
Bundesgesetz
betreffend
die Wahl des Nationalrates.

(Vom 14. Februar 1919.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft,

in Ausführung von Art. 73 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 26. November 1918,

beschliesst:

Art. 1. Die Wahlen für den Nationalrat finden nach dem Grundsatz der Proportionalität gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes statt.

Jeder Kanton und jeder Halbkanton bildet einen Wahlkreis.

In Wahlkreisen, die nur einen Vertreter zu wählen haben, findet die Wahl nach relativem Mehr statt. Die Artikel 3—21, 22, Abs. 1 und 2, 24—26 finden in diesen Wahlkreisen keine Anwendung.

Art. 2. Die Wahlen für die ordentliche Gesamt-erneuerung des Nationalrates finden jeweilen am letzten Sonntage im Oktober statt. Ersatzwahlen setzt die Kantonsregierung an.

Art. 3. Die Wahlvorschläge sind bei der Kantonsregierung spätestens 20 Tage (am drittletzen Montag) vor dem Wahltag einzureichen.

Art. 4. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter in dem Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.

Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen als Vertreter in dem Wahlkreis zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 5. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und soll am Kopfe zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter.

Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 6. Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag desselben Wahlkreises, so fordert die Kantonsregierung den Vorgeschlagenen sofort auf, bis zum 16. Tage (drittletzten Freitag) vor dem Wahltage zu erklären, auf welchem von diesen Vorschlägen sein Name stehen soll. Ist eine Erklärung innert dieser Frist nicht erhältlich, so entscheidet das Los, auf welchem Wahl-

vorschlag der Name des Vorgeschlagenen stehen bleiben soll. Auf den andern Wahlvorschlägen ist der Name des Kandidaten zu streichen.

Art. 7. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 13. Tage (zweitletzten Montag) vor dem Wahltage die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigelegt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste.

Art. 8. Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 16. Tage (drittletzten Freitag) vor dem Wahltage die schriftliche Erklärung abgeben, dass er eine Wahl ablehne; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Art. 9. Die Kantonsregierung oder die von ihr bezeichnete Amtsstelle prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und setzt dem Vertreter der Unterzeichner erforderlichen Falles Frist an, innert welcher er nachträglich fehlende Unterschriften ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zwecke einer bessern Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern kann.

Den Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie die Kandidatur annehmen, beigelegt werden. Fehlt diese Erklärung oder findet sich der betreffende Name schon auf einer andern Liste, oder ist der Kandidat nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

Sofern der Vertreter der Liste nichts anderes

verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angereiht.

Nach dem 13. Tage (zweitletzten Montag) vor dem Wahltag dürfen an den Wahlvorschlägen keine Aenderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 10. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen.

Die Kantonsregierung macht die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern öffentlich bekannt. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

Art. 11. Die Kantonsregierungen werden entweder gedruckte Wahlzettel gestatten, die je eine der amtlich veröffentlichten Listen enthalten, oder sämtliche Listen von Amtes wegen den Wählern zur Benutzung als Wahlzettel spätestens am Freitag vor dem Wahltag gedruckt zustellen.

Die Kantonsregierungen haben überdies den Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel, enthaltend den nötigen Raum für eine Listenbezeichnung und für die Namen der Kandidaten entweder amtlich zu übersenden oder im Wahllokal zur Verfügung zu stellen.

Das Geheimnis der Abstimmung ist unter allen Umständen zu wahren.

Art. 12. Ueber Beschwerden gegen die behördlichen Verfügungen über das Vorverfahren (Art. 3 bis 11) entscheidet die Kantonsregierung unter Vorbehalt der Befugnisse des Nationalrates.

Art. 13. Jeder Wähler ist berechtigt, mittels eines gedruckten Wahlzettels oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen des leeren Wahlzettels mit Namen von Vorgeschlagenen, welche auf irgend-

einer der veröffentlichten Listen stehen, sein Wahlrecht auszuüben. Es ist ihm gestattet, an dem gedruckten Wahlzettel Streichungen, Aenderungen oder Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen.

Auf mechanischem Wege vervielfältigte Wahlzettel mit Namen von Vorgeschlagenen aus verschiedenen Listen sind ungültig.

Es ist nicht gestattet, den Namen eines Kandidaten mehr als zweimal auf einen Wahlzettel zu setzen.

Art. 14. Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Mitglieder des Nationalrates zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel gedruckt oder geschrieben ist. Fehlt eine solche Bezeichnung, oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen, so gelten die fehlenden Stimmen als leer.

Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Vertreter zu wählen sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

Namen, welche auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht; die auf sie gefallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung, jedoch keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, sind ungültig.

Wahlzettel, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten, sind ungültig.

Art. 15. Nach Schluss der Wahlverhandlung wird durch die Kantonsregierung auf Grund der Protokolle der Bureaux festgestellt:

1. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
2. die Zahl der Stimmen nach Art. 14, Abs. 1 und 3, welche jede Liste erhalten hat (Zusatzstimmen);
3. die Summen der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind (Parteistimmenzahl);
4. für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe vereinigten Stimmen.

Art. 16. Hierauf werden die zu wählenden Mitglieder des Nationalrates auf die einzelnen Listen im Verhältnis ihrer Parteistimmenzahlen (Art. 15, Ziffer 3) so verteilt, dass auf die gleiche Verteilungszahl bei allen Listen je ein Vertreter kommt.

Dabei wird nach Massgabe der Art. 17 bis 20 verfahren.

Art. 17. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Parteistimmenzahlen) wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Nationalrates geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist die vorläufige Verteilungszahl.

Jede Liste erhält soviel mal ein Mitglied des Nationalrates zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

Wenn durch diese Verteilung nicht so viele Mitglieder des Nationalrates herauskommen, als zu wählen sind, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste gegeben, welche hierbei den grössten Quotienten aufweist.

Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

Art. 18. Ergibt im Falle des Art. 17, Abs. 3 und 4, die Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, so erhält je diejenige Liste den Vorzug, welche bei der Teilung mit der vorläufigen Verteilungszahl den grössern Rest aufwies.

Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so erhält diejenige Liste den Vorzug, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat die grössere Stimmzahl aufweist.

Sind auch die Kandidatenstimmenzahlen gleich, so entscheidet das Los.

Art. 19. Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

Ist jedoch die Stimmzahl eines Kandidaten geringer als die Hälfte der durchschnittlichen Stimmzahl der Kandidaten der betreffenden Liste, wobei bei kumulierten Kandidaten nur die einfache Stimmzahl gilt, so ist er nicht gewählt. In diesem Falle finden Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

Art. 20. Werden einer oder mehreren Listen mehr Sitze zugeteilt, als sie Namen enthalten, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt. Für die überzähligen Sitze findet eine Ergänzungswahl nach Art. 25 statt.

Art. 21. Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird im Vollzug der Art. 17, 18 und 20 zunächst als eine einzige Liste behandelt.

Die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Sitze wird sodann auf die Einzellisten der Gruppe unter

entsprechender Anwendung der Art. 17 bis 20 verteilt.

Art. 22. Ist nur eine Liste vorhanden oder überschreitet die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen nicht die Zahl der zu wählenden Vertreter, so werden alle Kandidaten ohne Wahlverhandlung von der Kantonsregierung als gewählt erklärt, vorbehaltlich Art. 23.

Ist die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen geringer als die Zahl der zu wählenden Vertreter, so erklärt die Kantonsregierung zunächst alle Kandidaten als gewählt. Für die unbesetzt gebliebenen Sitze finden Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

Sind keine Listen vorhanden, so können die Wähler für beliebige wählbare Personen stimmen, und es sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 23. Ist die Wahl in mehreren Wahlkreisen auf die gleiche Person gefallen, so hat der Bundesrat den mehrfach Gewählten ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung, in welchem Wahlkreise er die Wahl annehme, zu veranlassen. Geht eine Erklärung nicht ein, so wird der Wahlkreis vom Bundesrat durch das Los bestimmt.

Der Bundesrat lädt sofort die Kantonsregierung des andern Wahlkreises ein, für Ersatz zu sorgen und den Namen des Gewählten zu streichen.

Wird ein in mehreren Wahlkreisen Vorgeschlagener nur in einem Wahlkreis gewählt oder rückt er nach, so wird sein Name in der Liste der andern Wahlkreise gestrichen.

Art. 24. Die Wiederbesetzung von Stellen im Nationalrat infolge von Doppelwahlen oder im Falle

der Erledigung während der Amtsdauer erfolgt in der Weise, dass die Kantonsregierung von der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, denjenigen der nicht gewählten Kandidaten als gewählt erklärt, welcher am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

Bei Tod oder Wahlunfähigkeit eines Ersatzmannes rückt der Nachfolgende an seine Stelle.

Art. 25. Ist auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste kein wählbarer Ersatzmann vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl statt.

Für die Ergänzungswahlen haben zunächst nur die Unterzeichner derjenigen Liste, zu welcher die ausgeschiedenen Mitglieder des Nationalrates gehörten, das Recht auf Einreichung eines Vorschlages. Sie sind ermächtigt, Mitunterzeichner der ursprünglichen Liste, deren Unterschrift nicht erhältlich ist, durch Zuzug anderer Stimmberechtigter zu ersetzen.

Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste von dem Vorschlagsrechte keinen Gebrauch oder können sie sich nicht auf einen Vorschlag einigen, so finden die Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt, wobei jedoch auf die Ersatzwahl für einen einzigen freigewordenen Sitz Art. 1, Abs. 3, Anwendung findet.

Artikel 22 gilt auch für die Ergänzungswahlen.

Art. 26. Die Kantonsregierungen sind berechtigt, nach Massgabe der besondern Verhältnisse des Kantons mit Genehmigung des Bundesrates die in den Art. 3, 6, 7, 8 und 9, Absatz 5*), festgesetzten Fristen zu verkürzen oder zu verlängern.

*) Es muss heissen „Absatz 4“; Art. 9 enthält übrigens bloss vier Absätze.

Art. 27. Fristen, die dieses Gesetz vorschreibt, oder die auf Grundlage desselben angesetzt werden, gelten als innegehalten, wenn die verlangte Eingabe bis spätestens 6 Uhr abends der Behörde oder der Post übergeben wurde.

Art. 28. Schreibt das Gesetz die Ziehung des Loses vor, so erfolgt sie durch den Präsidenten der Kantonsregierung unter Kontrolle der letztern. Art. 23 wird vorbehalten.

Art. 29. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt hierfür die nötigen Vorschriften.

Art. 30. Die Art. 16, 19 bis 23, 26 und 33, Schlusssatz, des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sowie das Bundesgesetz betreffend die Nationalratswahlkreise vom 23. Juni 1911 werden aufgehoben.

Art. 31. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; es findet erstmals für die nächste Gesamterneuerung des Nationalrates Anwendung.

Also beschlossen vom Nationalrate,

B e r n, den 14. Februar 1919.

Der Präsident: **H. Häberlin.**

Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,

B e r n, den 14. Februar 1919.

Der Präsident: **Friedrich Brügger.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

In Kraft getreten am 28. Mai 1919.

(Bis zu den Gesamterneuerungswahlen vom 26. Oktober 1919 sind Ergänzungswahlen weiterhin nach der alten Gesetzgebung vorgenommen worden.)

VIII.
Bundesgesetz
über
**den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat,
Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form
des Erlasses und der Bekanntmachung von
Gesetzen und Beschlüssen.**

(Vom 9. Oktober 1902.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 30. März 1899,

beschliesst:

**I. Geschäftsverkehr zwischen dem National- und
dem Ständerat.**

Art. 1. Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich zur ersten Abteilung der ordentlichen Session der Bundesversammlung am ersten Montag des Monats Dezember, zur zweiten Abteilung derselben Session am ersten Montag des Monats Juni des folgenden Jahres.

Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 2. Bei dem Zusammentritt der beiden Räte verständigen sich die Präsidenten derselben darüber,

von welchem Rate jedes Geschäft zuerst zu behandeln sei. In der ersten oder zweiten Sitzung legt jeder von ihnen dem Rate, welchem er vorsteht, das Resultat der Besprechung zum Entscheide vor.

Wenn vor dem Zusammentritt der Räte ein Geschäft vom Bundesrate als ein besonders dringliches bezeichnet wird, so haben sich die Präsidenten über die Prioritätsverteilung vor Beginn der Session zu verständigen, und es bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung der Räte nicht.

Die Präsidenten sind in diesem Falle befugt, durch die Bureaux Kommissionen bestellen und diese in Funktion treten zu lassen.

Art. 3. Wenn sich die Räte, oder im Falle des Art. 2, Absatz 2, die Präsidenten, über die Frage der Priorität nicht einigen können, so wird dieselbe durch das von den Präsidenten zu ziehende Los entschieden.

Art. 4¹⁾. Die in bezug auf Gesetzes- und Beschlussesentwürfe gefassten Beschlüsse des einen Rates sind nach Schluss der Beratung vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen und mit einem Begleitschreiben in der Regel innerhalb zweier Tage dem andern Rate mitzuteilen.

Ausnahmsweise kann bei umfangreichen Vorlagen, die sich dazu eignen, durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Räte ein Gesetzesentwurf für die erstmalige Beratung in Abschnitte zerlegt und abschnittsweise dem andern Rate zugeleitet werden. In diesem Falle bleibt den Mitgliedern der beiden Räte das Recht zur Stellung von Rückkommensanträgen zur ganzen Vorlage bis zum Beginn der Differenzenbereinigung gewahrt.

¹⁾ Abgeändert durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1928.

Beschliesst ein Rat in seiner erstmaligen Beratung, auf eine vom Bundesrate oder dem andern Rate ausgehende Vorlage nicht einzutreten, so hat er dem andern Rate hiervon Kenntnis zu geben.

Beschliesst dagegen ein Rat, auf einen in Form einer Motion eingebrachten Gesetzes- oder Beschlussesentwurf nicht einzutreten, oder verwirft er denselben nach erfolgter Durchberatung, so bleibt die Sache auf sich beruhen, und es wird der betreffende Beschluss dem andern Rate nicht mitgeteilt.

Art. 5. Stimmen die Schlussnahmen des einen Rates mit den vorher gefassten Beschlüssen des andern Rates nicht überein, so gehen sie zur Beratung der Differenzen an diesen zurück.

Die weitere Beratung hat sich ausschliesslich auf die Punkte zu beschränken, über welche eine Einigung nicht zustande gekommen ist, es wäre denn, dass ein neues Eintreten durch beschlossene Abänderungen erforderlich würde oder dass die Kommissionen beider Räte übereinstimmend einen bezüglichen Antrag stellten.

Dieses Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis eine Einigung zwischen den beiden Räten erreicht ist oder bis diese beschliessen, auf ihren abweichenden Schlussnahmen zu beharren.

Art. 6. Beschliessen die beiden Räte, auf ihren abweichenden Schlussnahmen zu beharren, so sind die Differenzen einer aus den vereinigten Kommissionen beider Räte gebildeten Konferenz zu unterbreiten, welche versuchen soll, eine Verständigung herbeizuführen.

Wenn die Kommission des einen Rates weniger Mitglieder zählt als diejenige des andern Rates, so ist sie auf die gleiche Zahl zu ergänzen.

gewählter

Die Konferenz steht unter dem Vorsitz des Kommissionspräsidenten desjenigen Rates, der für die Behandlung des Geschäftes die Priorität besass.

Art. 7. Der die Beilegung der Differenzen bezweckende Antrag der Konferenz geht zunächst an denjenigen Rat, welcher das Geschäft zuerst behandelt hat.

Wenn ein solcher Antrag nicht erzielt werden kann oder wenn über denselben keine Einigung der Räte zustande kommt — wobei jeder der beiden Räte nur einmal Beschluss zu fassen hat — so gilt die Vorlage als abgelehnt und kann nur auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder zur Behandlung gebracht werden.

Art. 8. Nach Schluss der Beratung in beiden Räten gehen die Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sofern die Räte nichts anderes beschließen, an die Redaktionskommission. Diese hat deren endgültigen deutschen und französischen Wortlaut festzustellen, insbesondere die beiden Texte in Uebereinstimmung zu bringen und Widersprüche formaler Art mit bestehenden Gesetzen zu beseitigen. Zu sachlichen Aenderungen an den Schlussnahmen der Räte ist sie nicht befugt.

Art. 9. Die Redaktionskommission besteht aus den Berichterstattern der Kommissionen beider Räte, dem zweiten Vizekanzler und den Uebersetzern beider Räte. Sie kann auch andere Bundesbeamte oder auch Experten zu ihren Beratungen beiziehen. Sie wird einberufen und geleitet vom Berichterstatter der Kommission desjenigen Rates, welchem die Priorität zustand.

Die Protokollführer der beiden Räte sind den Kommissionssitzungen beizuwohnen berechtigt; auch

können sie ihre Bemerkungen und Anträge schriftlich einreichen.

Art. 10. Der bereinigte Wortlaut geht an die beiden Räte zurück. Wird er von diesen übereinstimmend gutgeheissen, so findet in jedem derselben noch eine Schlussabstimmung statt.

Art. 11. Eine Schlussabstimmung findet überhaupt in allen Fällen, also auch dann statt, wenn eine Vorlage nicht an die Redaktionskommission überwiesen worden ist.

Wird hierbei die Vorlage von dem einen oder von beiden Räten verworfen, so gilt sie als nicht zustande gekommen und kann nur auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder zur Behandlung gebracht werden.

Art. 12. Der italienische Wortlaut der Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse ist der Durchsicht einer Kommission zu unterstellen, welche aus je einem Mitgliede des Nationalrates und des Ständerates italienischer Zunge, dem zweiten Vizekanzler oder einem andern des Italienischen mächtigen höheren Beamten und dem Uebersetzer des Entwurfes besteht.

Die dem National- und Ständerate angehörenden Kommissionsmitglieder sind von den Präsidenten dieser Räte jeweilen für die Dauer der laufenden Amtsperiode zu bezeichnen.

Art. 13. Jeder der Räte ist zu beförderlicher Behandlung der ihm von dem andern übermittelten Beratungsgegenstände verpflichtet.

Art. 14. Beschlüsse, durch welche einer der beiden Räte den Bundesrat einladet, Bericht und Antrag vorzulegen, bedürfen der Zustimmung des an-

dem Rates nicht. Die Zustimmung beider Räte aber ist dann notwendig, wenn die Vorlage eines Gesetzes- oder Beschlussesentwurfes verlangt wird oder wenn dem Bundesrate Weisungen erteilt werden, in welchem Sinne jene Antragstellung zu erfolgen habe, oder wenn der Bundesrat zu einem bestimmten Handeln aufgefordert wird.

Art. 15. Wenn nach Art. 92 der Bundesverfassung die beiden Räte zusammentreten, so besorgt der Präsident des Nationalrates die Einladung und leitet die Verhandlungen.

Für das bei den Beratungen und bei den Wahlen der Bundesversammlung zu beobachtende Verfahren gelten die Vorschriften des Geschäftsreglementes des schweizerischen Nationalrates.

Art. 16. Keiner der beiden Räte kann sich auflösen oder vertagen ohne die Zustimmung des andern.

Das Ausfallen von drei Sitzungen gilt nicht als Vertagung.

Art. 17. Die Verhandlungen über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse sind in beiden Räten stenographisch aufzunehmen.

Jeder Rat kann auch in andern Geschäften seine Verhandlungen stenographieren lassen.

Das stenographische Bulletin ist jedem Redner vor der Drucklegung zu unterbreiten, und es haben dieselben das Recht, die Anbringung von stilistischen Verbesserungen, die den Sinn der Rede nicht ändern dürfen, zu verlangen.

Bei Anständen über die Richtigkeit der stenographischen Redaktion entscheidet das Bureau des betreffenden Rates.

II. Geschäftsverkehr mit dem Bundesrate.

Art. 18. Der Bundesrat erlässt für jede Session an sämtliche Mitglieder der gesetzgebenden Räte besondere Einladungsschreiben. Diesen ist ein Verzeichnis der pendenten und neu hinzugekommenen Geschäfte der Bundesversammlung beizufügen. Bei jedem einzelnen Gegenstande soll das Stadium der Behandlung angegeben sein, in welchem derselbe sich zurzeit befindet.

Für die im Verlaufe einer Session weiter eingehenden Geschäfte ist ein Nachtrag zum Verzeichnis vorzulegen.

In dem Einladungsschreiben des Bundesrates soll auch die von den Präsidenten der beiden Räte für den ersten Sitzungstag festgesetzte Tagesordnung angegeben sein.

Den Mitgliedern der Räte sollen die wichtigeren Botschaften, wenn immer möglich, acht Tage vor Beginn der Session zugestellt werden.

Art. 19. Der Bundesrat übersendet alle Mitteilungen, welche für die Beratung der Bundesversammlung bestimmt sind, gleichzeitig an die Präsidenten der beiden Räte.

Die Akten eines Geschäftes werden vorderhand auf der Bundeskanzlei zur Verfügung desjenigen Rates belassen, der das Geschäft zuerst in Behandlung nimmt.

Der Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen und Mitgliedern der Räte wird durch ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement geregelt.

Art. 20. Jeder Beratungsgegenstand kann dem Bundesrate vorerst zur Berichterstattung überwiesen werden. Auch sind die Kommissionen der beiden

Räte befugt, Mitglieder des Bundesrates behufs Erteilung von Aufschlüssen in ihre Sitzungen einzuladen.

Art. 21. Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Bundesrates sollen demselben mitgeteilt werden, ehe sie zur Behandlung kommen.

Art. 22. Jedes Mitglied der gesetzgebenden Räte hat das Recht, vom Bundesrat über jeden die Angelegenheiten des Bundes betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen (Interpellation). Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, soll den Gegenstand der Interpellation dem Präsidenten schriftlich mitteilen, und es muss dieselbe im Nationalrate durch wenigstens 10, im Ständerate durch wenigstens 3 Mitglieder unterstützt sein.

Der Präsident gibt hiervon der Versammlung wie dem Bundesrate Kenntnis und bringt, falls letzterer nicht die sofortige Beantwortung vorzieht, die Verhandlung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen.

Der Interpellant begründet seine Interpellation, welche von dem Vertreter des Bundesrates beantwortet wird.

Nachdem die Interpellation beantwortet ist, kann der Interpellant erklären, ob er durch die erhaltene Auskunft befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn es von der Versammlung beschlossen wird.

Art. 23. Auf die Junisession unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung die Berichte über seine Geschäftsführung und die Rechnungen des vorhergehenden Jahres, auf die Dezembersession die Voranschläge für das folgende Jahr. Diese Vorlagen sollen den Kommissionen spätestens einen Monat vor Beginn der Session gedruckt zugestellt werden.

Die Wahl der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte ist, gleichgültig welchem Rate die Priorität zukomme, spätestens in der Dezembersession vorzunehmen.

Art. 24. Voranschläge, Nachtragskreditbegehren und Staatsrechnungen einer Amtsperiode sind der gleichen Kommission (Finanzkommission) zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen.

Jeder Rat hat seine Finanzkommission selber zu wählen. Kein Mitglied darf derselben länger als 6 Jahre ununterbrochen angehören. Im Laufe der Amtsperiode austretende Mitglieder sind sobald als möglich wieder zu ersetzen.

Die Finanzkommissionen bezeichnen ihre Präsidenten.

Art. 25. Die Finanzkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte für die betreffende Amtsperiode eine Delegation, in welche jede Kommission 3 Mitglieder abordnet und welche sich selbst konstituiert.

Art. 26. Dieser Delegation liegt die nähere Prüfung und Ueberwachung des gesamten Finanzhaushaltes ob.

Sie versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich, im übrigen nach Bedürfnis.

Sie hat das unbedingte und jederzeitige Recht der Einsichtnahme in das Rechnungswesen der verschiedenen Departemente und Verwaltungszweige.

Insbesondere ist ihr seitens der Finanzkontrolle jeder mögliche Aufschluss zu erteilen, und es sind ihr zu diesem Zwecke alle Protokolle und Zensuren, alle Korrespondenzen zwischen dem Finanzdepartement und den übrigen Departementen, der Bundeskanzlei und dem Bundesgericht, sowie alle Bun-

desratsbeschlüsse, welche sich auf die Ueberwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt im allgemeinen beziehen, zur Disposition zu stellen.

Ebenso ist ihr für besondere Prüfungen und Untersuchungen das nötige Personal zur Verfügung zu stellen; ausserdem kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert, das Gutachten von Sachverständigen einholen.

Art. 27. Die Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates für Prüfung von Budget und Rechnung der Alkoholverwaltung bestellen in gleicher Weise eine Delegation für Prüfung von Budget und Rechnung der Alkoholverwaltung. Die Alkoholverwaltung hat der Delegation gedruckte Quartalsberichte über den ganzen Geschäftsgang vorzulegen.

Art. 28. Den Räten steht die Befugnis zu, auch noch andere Kommissionen für die ganze Dauer einer Legislaturperiode zu bestellen.

Art. 29. Die vereinigten Bureaux der beiden Räte sind ermächtigt, für dringliche oder weniger wichtige Traktanden der vereinigten Bundesversammlung, insbesondere auch für die Begnadigungsgesuche, Kommissionen von sich aus zu ernennen.

Art. 30. Die Präsidenten der beiden Räte sollen dafür sorgen, dass die Kommissionen für jede Session eine genügende Anzahl von Geschäften vorbereitet haben.

Art. 31. Alle Schlussnahmen der Räte sind dem Bundesrate zur Kenntnissnahme und eventuellen Vollziehung mitzuteilen.

Dies geschieht durch denjenigen Rat, welcher das Geschäft zuerst behandelt hat.

III. Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen.

Art. 32. Nachdem ein Gesetz oder ein Beschluss von beiden Abteilungen der Bundesversammlung angenommen ist, wird durch die Bundeskanzlei eine Originalausfertigung besorgt, namens der Bundesversammlung von den Präsidenten und Protokollführern der beiden Räte mit Angabe des Datums der Annahme unterzeichnet und dem Bundesrate zur Bekanntmachung und eventuellen Vollziehung mitgeteilt.

Art. 33. Alle Gesetze, wichtigen Beschlüsse und Verordnungen, ferner, nach stattgehabtem Austausch der Ratifikationen, die Staatsverträge, werden in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft veröffentlicht.

Im übrigen gelten für Erlasse, welche dem Referendum unterliegen, speziell die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874.

Art. 34. Beschlüsse betreffend die Erteilung, Abänderung oder Uebertragung von Eisenbahnkonzessionen werden in der «Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke» veröffentlicht.

Art. 35. Die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache möglichst gleichzeitig, die Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke in deutscher und französischer Sprache herausgegeben.

Die erstgenannte Sammlung wird den kantonalen Regierungen, ihren Departementen oder Direktionen, den Regierungsstatthalter- oder Bezirksämtern, den

kantonalen Gerichten und den politischen Gemeinden in je einem Exemplar unentgeltlich zugesandt.

Die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, sie gebunden aufzubewahren. Die Bürger haben das Recht, auf den Gemeindeganzleien von derselben Einsicht zu nehmen.

Art. 36. Ist der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit eines Gesetzes, eines Bundesbeschlusses oder einer Verordnung in denselben nicht festgesetzt, so wird er vom Bundesrate bestimmt und gleichzeitig mit dem Gesetze, dem Bundesbeschlusse oder der Verordnung veröffentlicht.

Dieser Zeitpunkt soll in der Regel nicht früher angesetzt werden als fünf Tage nach der Veröffentlichung.

Sollte über den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit nichts bestimmt worden sein, so tritt der betreffende Erlass fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in Wirksamkeit. Ist die Veröffentlichung der verschiedenen Texte nicht gleichzeitig erfolgt, so läuft die fünftägige Frist von der letzten Veröffentlichung an.

Art. 37. Das Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrate und dem Ständerate, sowie über die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen, vom 22. Dezember 1849, sowie alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 38. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzustellen.

Also beschlossen vom Nationalrate,
B e r n , den 7. Oktober 1902.

Der Präsident: **Dr. Iten.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
B e r n , den 9. Oktober 1902.

Der Präsident: **Casimir von Arx.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

In Kraft getreten am 20. Januar 1903, ausgenommen Art. 17, dessen Wirksamkeit auf 1. Juni 1903, und Art. 35 und 36, deren Wirksamkeit auf 1. Januar 1904 festgesetzt wurde.

Analytisches Sachregister
zum
**Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr
zwischen Nationalrat, Ständerat
und Bundesrat.**

Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Bundesgesetzes.

Akten. Die — der Geschäfte befinden sich auf der Bundeskanzlei 19. Sie stehen zur Verfügung desjenigen Rates, der das Geschäft zuerst in Behandlung nimmt 19.

Alkohol. Siehe Alkoholkommissionen.

Alkoholdelegation. Die — wird durch die Alkoholkommissionen bestellt 27. Befugnis 27.

Alkoholkommissionen. Die — bestellen eine Delegation 27. Siehe auch Alkoholdelegation.

Auflösung einer Session 16.

Begnadigung. Siehe Begnadigungskommission.

Begnadigungsgesuche. Siehe Begnadigungskommission.

Begnadigungskommission. Die — kann von den vereinigten Bureaux der beiden Räte ernannt werden 29.

Beratung. Verteilung der Erstbehandlung der Geschäfte 2. Verfahren bei Dringlichkeit 2. Mit-

teilung der Ergebnisse der — von dem einen Räte an den andern 4. Die — soll beförderlich geführt werden 13. Siehe auch: Differenzen; Eintreten; Stenogramm; Schlussabstimmung.

Beschlüsse, allgemein verbindliche. Siehe Gesetze und Beschlüsse.

Botschaften. Die wichtigern — werden den Mitgliedern der Räte acht Tage vor Beginn der Session zugestellt 18.

Budget. Siehe Voranschlag.

Bundesbeschlüsse. Siehe Gesetze und Beschlüsse.

Bundesgesetze. Siehe Gesetze und Beschlüsse.

Bundeskanzlei. Die — hält die Akten der Geschäfte zur Verfügung der gesetzgebenden Räte 19. Ihr Verkehr mit den Kommissionen und den Mitgliedern der Räte wird durch ein Reglement geregelt 19. Sie besorgt die Originalausfertigung der von den gesetzgebenden Räten angenommenen Gesetze und Beschlüsse 32.

Bundesrat. Der — kann die gesetzgebenden Räte ausserordentlich einberufen 1. Er erlässt für jede Session an die Mitglieder der gesetzgebenden Räte besondere Einladungsschreiben 18. Er stellt ihnen ein Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte, die für den ersten Tag festgesetzte Tagesordnung sowie die Botschaften zu 18. Er übersendet an die Präsidenten der beiden Räte alle Mitteilungen, welche für die Beratung bestimmt sind 19. Er kann eingeladen werden, über jeden Beratungsgegenstand Bericht zu erstatten 20. Seine Mitglieder können in die Sit-

zungen der Kommissionen eingeladen werden 20. Beschwerden über Entscheidungen des — müssen ihm, ehe sie zur Behandlung kommen, mitgeteilt werden 21. Alle Schlussnahmen der gesetzgebenden Räte sind ihm mitzuteilen 31. Er ist mit deren Vollziehung beauftragt 31. Er bestimmt, wenn nichts anderes festgesetzt ist, den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der Gesetze und Bundesbeschlüsse 36. Siehe auch Interpellationen.

Bundesversammlung (Vereinigte Kammern). Die — wird durch den Präsidenten des Nationalrates eingeladen und geleitet 15. Die Vorschriften des Geschäftsreglementes des Nationalrates haben dabei Geltung 15. Die Kommissionen der — können durch die vereinigten Bureaux der gesetzgebenden Räte ernannt werden 29. Siehe auch: Gesetzgebende Räte; Nationalrat; Ständerat.

Bureaux. Die — der gesetzgebenden Räte ernennen von sich aus die Kommissionen für die dringlichen Geschäfte 2. Sie entscheiden bei Anständen über die Richtigkeit der stenographischen Redaktion 17. Die vereinigten — sind ermächtigt, Kommissionen der Bundesversammlung zu ernennen 29.

Differenzen zwischen den beiden Räten: Beratung der — 5. Die — sind einer aus den vereinigten Kommissionen beider Räte gebildeten Konferenz zu unterbreiten 6. Anträge der Konferenz 7. Unmöglichkeit einer Einigung 7.

Dringlichkeit. Siehe Beratung.

Einberufung. Siehe: Bundesversammlung; Bundesrat; Gesetzgebende Räte.

Eintreten. Das Nichteintreten des einen Rates auf eine Vorlage wird dem andern Rate mitgeteilt 4.

Eisenbahnaktensammlung. Inhalt 34. Sprache 35.

Finanzdelegation. Die — wird von den Finanzkommissionen für die betreffende Amtsperiode gewählt 25. Zusammensetzung 25. Befugnisse 26.

Finanzkommissionen. Zusammensetzung und Konstituierung 24. Sie wählen die Finanzdelegation 25. Siehe auch: Rechnungen; Finanzdelegation.

Fristen. Die wichtigen Botschaften sind den Mitgliedern der Bundesversammlung acht Tage vor Beginn der Session zuzustellen 18. Der Geschäftsbericht, die Staatsrechnung und der Voranschlag sollen den Kommissionen einen Monat vor Beginn der Session zugestellt werden 23. Die Beschlüsse des einen Rates sind innerhalb zweier Tage dem andern Rate mitzuteilen 4. Die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse treten, sofern nichts anderes bestimmt worden ist, fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft 36.

Geschäftsführung. Der Geschäftsbericht wird auf die Junisession der Bundesversammlung unterbreitet 23. Er soll den Kommissionen einen Monat vor Beginn der Session zugestellt werden 23.

Die Wahl der Geschäftsprüfungskommissionen ist spätestens in der Dezembersession vorzunehmen 23.

Gesetze und Beschlüsse. Die in bezug auf Gesetzes- und Beschlussesentwürfe gefassten Beschlüsse des einen Rates sind nach Schluss der Beratung dem andern Rate mitzuteilen 4. Verfahren bei Differenzen 5—7. Die Vorlagen zu Gesetzen und allgemein verbindlichen Beschlüssen gehen an die Redaktionskommission 8. Schlussabstimmung 10. 11. Italienischer Wortlaut 12. Stenographische Aufnahme der Verhandlungen 17. Die angenommenen — werden dem Bundesrat mitgeteilt 32. Veröffentlichung 33. Inkrafttreten 36.

Gesetzgebende Räte. Die — versammeln sich am ersten Montag des Monats Dezember und am ersten Montag des Monats Juni 1. Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen 1. Siehe auch: Bundesversammlung.

Gesetzessammlung. Inhalt 33. Sprachen 35. Zusendung 35.

Interpellationen. Die — müssen im Nationalrate durch 10, im Ständerate durch 3 Mitglieder unterstützt sein 22. Begründung und Beantwortung 22. Diskussion 22.

Italienisch. Siehe Wortlaut.

Kantone. Fünf — können eine ausserordentliche Session der gesetzgebenden Räte verlangen 1.

Kommissionen. Der Verkehr der — mit der Bundeskanzlei wird durch ein Reglement geregelt 19. Die — sind befugt, Mitglieder des Bundesrates in ihre Sitzungen einzuladen 20. Die Geschäftsprüfungskommissionen müssen spätestens in der Dezembersession gewählt werden 23.

Motionen. Die — des einen Rates werden dem andern Rate nicht mitgeteilt 14. Das Nichteintreten auf die in Form von — eingebrachten Gesetze und Beschlüsse wird dem andern Rate nicht mitgeteilt 4.

Nationalrat. Der Präsident des — besorgt die Einladung und leitet die Verhandlungen der Bundesversammlung 15. Das Geschäftsreglement des Nationalrates gilt auch für die Bundesversammlung 15. Ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates kann die Einberufung einer ausserordentlichen Session der gesetzgebenden Räte verlangen 1.

Postulate. Die — des einen Rates werden dem andern nicht mitgeteilt 14.

Präsidenten der Finanzkommissionen. Sie werden von den Kommissionen gewählt 24.

Präsidenten der gesetzgebenden Räte. Die — verständigen sich über die Erstbehandlung der Geschäfte 2. Sie lassen die Kommissionen für die dringlichen Geschäfte bestellen 2. Sie bestimmen die Tagesordnung für den ersten Sitzungstag 18. Sie unterzeichnen die vom Rate ange-

nommenen Gesetzes- und Beschlussesentwürfe 4. Sie sorgen dafür, dass die Kommissionen eine genügende Anzahl von Geschäften vorbereiten 30. Sie unterzeichnen die Gesetze und Beschlüsse, die von beiden Räten angenommen worden sind 32. Siehe auch Bundesversammlung.

Priorität. Die — für die zu behandelnden Geschäfte wird von den gesetzgebenden Räten bestimmt 2; ist das Geschäft dringlich, von den Präsidenten 2; wenn eine Einigung nicht möglich ist, durch das Los 3. Der Rat, der die — für ein Geschäft hat, teilt die Schlussnahme der gesetzgebenden Räte dem Bundesrate mit 31.

Protokollführer. Die — der gesetzgebenden Räte unterzeichnen die in bezug auf Gesetzes- und Beschlussesentwürfe gefassten Beschlüsse 4. Sie wohnen den Sitzungen der Redaktionskommissionen bei 9. Sie unterzeichnen die von den beiden Räten angenommenen Gesetze und Beschlüsse 32.

Rechnungen. Die — werden in der Junisession unterbreitet 23. Sie sollen den Kommissionen einen Monat vor Beginn der Session zugestellt werden 23.

Redaktion. Siehe Stenogramm; Wortlaut.

Redaktionskommission. Zusammensetzung 9. Befugnis 8. 9.

Sessionen. Zeitpunkt der ordentlichen — 1. Einberufung von ausserordentlichen — 1. Das Ausfallen von drei Sitzungen gilt nicht als Verta-

- gung der — 16. Die Tagesordnung für den ersten Sitzungstag wird von den Präsidenten der beiden Räte festgesetzt 18. Die Einladungsschreiben werden vom Bundesrat erlassen 18.
- Schlussabstimmung.** Ueber Anträge der Redaktionskommission 10. Ueber Vorlagen, die nicht an die Redaktionskommission überwiesen worden sind 11.
- Sitzungen der eidg. Räte** 16.
- Staatsrechnung.** Siehe Rechnungen.
- Stenogramm.** Verhandlungen, die stenographiert werden 17. Drucklegung 17. Anstände über die Richtigkeit der stenographischen Redaktion 17.
- Verhandlungen, stenographische.** Siehe Stenogramm.
- Vertagung einer Session** 16.
- Voranschlag.** Der — wird in der Dezembersession unterbreitet 23. Er soll den Kommissionen einen Monat vor Beginn der Session zugestellt werden 23. Siehe auch Finanzkommissionen.
- Wortlaut.** Der — der Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse wird von einer Kommission festgestellt 8. Befugnis dieser Kommission 9. Italienischer Wortlaut 12.
-

IX.

Geschäftsreglement des Nationalrats.

(Vom 17. Dezember 1920.)

I. Einberufung und Konstituierung.

Art. 1. Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich zur ersten Abteilung der ordentlichen Session der Bundesversammlung am ersten Montag des Monats Dezember, zur zweiten Abteilung derselben Session am ersten Montag des Monats Juni des folgenden Jahres.

Ausserordentliche Sessionen werden einberufen durch Beschluss des Bundesrates oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen (Art. 1 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen den Räten).

Art. 2. Der Nationalrat wird, abgesehen von der auf die Integralerneuerung folgenden Session (Art. 27 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen), durch Einladungsschreiben des Bundesrates einberufen. Dem Schreiben ist nebst der Tagesordnung für die erste Sitzung das Verzeichnis aller bei der Bundesversammlung hängigen Geschäfte beizulegen.

Art. 3. In der ersten auf die Integralerneuerung folgenden Sitzung führt das älteste Mitglied des Rates den Vorsitz; es bildet mit sechs von ihm zu bezeichnenden Stimmezählern das provisorische Bureau.

Art. 4. Das provisorische Bureau hat vor Beginn der Session eine provisorische Wahlprüfungskommission zu bestellen, die die Prüfung der Wahlprotokolle an die Hand zu nehmen und dem Rate in der ersten Sitzung über die unbeanstandeten Wahlen Bericht zu erstatten hat.

Art. 5. Der Rat beschliesst über die Gültigkeit der Wahlen. Die Konstituierung des Rates erfolgt, sofern wenigstens die Wahlen der absoluten Mehrheit der Mitglieder als gültig erklärt worden sind (Art. 87 der Bundesverfassung).

Art. 6. Unmittelbar nach der Konstituierung des Rates wird den Mitgliedern, deren Wahl gültig erklärt worden ist, der Eid oder das Gelübde abgenommen.

Art. 7. Die vom Protokollführer zu verlesende Eidesformel lautet:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Die Mitglieder, die den Eid leisten, sprechen stehend und mit erhobener Rechten die Worte „Ich schwöre es.“

Art. 8. An die Stelle des Eides kann ein schriftliches Gelübde mit folgendem Inhalt treten:

„Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die

Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen."

Mitglieder, die das Gelübde abzulegen wünschen, haben es, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Präsidenten zu übergeben.

Art. 9. Ein Mitglied, das Eid oder Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

Art. 10. Die provisorische Wahlprüfungskommission (Art. 4) hat über die zu Beginn der Session noch nicht genehmigten Wahlen beförderlichst Bericht zu erstatten. Die Leistung des Eides oder die Ablegung des Gelübdes soll sofort nach der jeweiligen Gültigerklärung der Wahl stattfinden.

Art. 11. Die Vorschriften der Art. 6 bis 10 gelten auch für die im Laufe der Legislaturperiode in den Rat eintretenden Mitglieder.

II. Bureau und Kanzlei; Protokoll.

Art. 12. Der Nationalrat bestellt in der Dezembersession sein Bureau; in der auf die Integralerneuerung folgenden Session wird es unmittelbar nach der Leistung des Eides oder Ablegung des Gelübdes bestellt.

Bei der Bestellung des Bureaus soll der Mitgliederzahl der Fraktionen Rechnung getragen werden.

Art. 13. Das Bureau besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und acht Stimmenzählern. Das Bureau ernennt, sofern der Rat nichts anderes beschliesst, die Kommissionen und erledigt die anderweitigen ihm übertragenen Geschäfte.

Art. 14. Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt ein Jahr.

Der Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident, der Vizepräsident nicht wieder als solcher wählbar.

Die Amtsdauer der Stimmzähler beträgt drei Jahre und läuft mit der Amtsdauer des Rates ab; wer während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ganzen Amtsdauern das Amt eines Stimmzählers bekleidet hat, ist für die folgende Amtsdauer des Rates als solcher nicht wieder wählbar.

Im Falle von Ersatzwahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 15. Der Präsident leitet die Verhandlungen. Er gibt dem Rate von den an ihn gerichteten Schriftstücken spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntnis.

Art. 16. Vor Beginn jeder Session versammelt der Präsident die Fraktionspräsidenten und bespricht mit ihnen die in der Session zu behandelnden Geschäfte sowie die Reihenfolge der Beratung.

Die Vorschläge der Präsidentenkonferenz werden sofort und vor Sessionseröffnung den Ratsmitgliedern durch das Sekretariat der Bundesversammlung zur Kenntnis gebracht.

Der Präsident kann die Präsidentenkonferenz auch im Verlaufe der Session einberufen.

Art. 17. Er wacht über die Befolgung dieses Reglementes und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Art. 18. Redner, die sich gegenüber dem Rate oder einzelnen Mitgliedern beleidigende Aeusserungen oder die Unterschlebung unlauterer Absichten zuschulden kommen lassen, sowie Mitglieder, die durch Bemerkungen, Zwischenrufe u. dgl. die Ord-

nung stören, wird der Präsident zur Ordnung rufen, bei fortgesetzten Ordnungswidrigkeiten wird er ihnen das Wort entziehen. Im Falle der Einsprache gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung. Bestätigt er den Ordnungsruf oder den Wortentzug, so ist sein Beschluss zu Protokoll zu nehmen.

Art. 19. Bei Ruhestörungen kündigt der Präsident an, dass er die Sitzung aufheben werde; dauert die Störung fort, so hebt er die Sitzung für die Dauer einer Stunde auf; nach Ablauf dieser Stunde wird sie von Rechts wegen wieder aufgenommen.

Art. 20. Der Vizepräsident übt die Verrichtungen des Präsidenten aus, wenn dieser daran verhindert ist.

In Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten übernimmt der letzte Präsident oder sein Vorgänger im Amte den Vorsitz.

Art. 21. Die Stimmzähler zählen bei Abstimmungen die Stimmen (Art. 82); bei Wahlen liegt ihnen die Austeilung und die Zählung der Stimmzettel, sowie die Feststellung des Wahlergebnisses ob. Das Ergebnis wird durch den Präsidenten dem Rate eröffnet.

Die Stimmzähler prüfen das ihnen vom Protokollführer vorzulegende Protokoll und bringen darin ihre Bemerkungen an.

Art. 22. Die Kanzleigeschäfte des Rates besorgt das Sekretariat der Bundesversammlung, das unmittelbar dem Bundeskanzler unterstellt ist.

Art. 23. Zwei vom Bundesrate gewählte Sekre-täre führen das Protokoll und haben zugleich den Uebersetzerdienst zu besorgen. Sie sind für die Protokollführung ausschliesslich dem Nationalrat verantwortlich.

Das Protokoll wird von einem der Sekretäre aufgenommen und vom andern übersetzt. Die Sekretäre haben die Mitteilungen und Vorschläge des Präsidenten und die Anträge der Kommissionen, Berichterstatter und Redner zu übersetzen.

Art. 24. Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache abgefasst; es enthält die in der Sitzung behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlgeschäfte.

Art. 25. Das Protokoll jeder Sitzung soll mit den allfälligen Bemerkungen der Stimmzähler (Art. 21) während der folgenden Sitzung im Sitzungssaale aufliegen. Einsprachen sind während der Dauer der Auflage anzubringen; bei Nichtberücksichtigung durch den Protokollführer entscheidet über die Einsprachen das Bureau unter Vorbehalt der Berufung an den Rat.

Nach Ablauf der Auflagefrist oder nach Erledigung der Einsprachen wird das Protokoll vom Präsidenten und vom Protokollführer zur Genehmigung unterzeichnet.

Art. 26. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session wird ohne vorgängige Auflage vom Präsidenten genehmigt.

Art. 27. Sämtliche Verhandlungen werden stenographisch aufgenommen. Der Druck des Stenogrammes wird in der Regel auf die Verhandlungen über die Bundesgesetze und die allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse beschränkt. Der Rat kann jedoch auch den Druck seiner Verhandlungen über andere Geschäfte beschliessen.

Art. 28. Jedem Redner ist das Stenogramm während einer kurzen Frist zur Anbringung stilistischer Verbesserungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 29. Anstände über die Richtigkeit der stenographischen Redaktion entscheidet das Bureau.

Durch Erledigung derartiger Anstände darf die Drucklegung des stenographischen Bulletins nicht aufgehalten werden.

Art. 30. Die Obliegenheiten des Sekretärs der Bundesversammlung werden gemäss Bundesgesetz vom 28. Juni 1919 über die Organisation der Bundeskanzlei durch ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement, das der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte unterliegt, festgestellt.

III. Sitzungen.

Art. 31. Sofern nichts anderes beschlossen wird, hält der Nationalrat an den fünf ersten Wochentagen Sitzungen ab, und es bleibt der Samstag frei. Ist dies der Fall, so findet am Schlusse der Freitags-sitzung ein zweiter Namensaufruf statt.

Für die erste Sitzung einer Session wird die Eröffnungsstunde im Einladungsschreiben festgesetzt. Für die spätern bestimmt sie der Rat.

Mit Ausnahme des Montags finden die Sitzungen am Vormittag statt. Nachmittagssitzungen sollen nur dann angesetzt werden, wenn die Geschäftslage es verlangt.

Die durchschnittliche Sitzungsdauer beträgt fünf Stunden.

Art. 32. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Falle der Verhinderung haben sie sich bei dem Präsidenten unter Angabe der Verhinderungsgründe zu entschuldigen. Die Namen der entschuldigten Mitglieder fallen zu Protokoll.

Art. 33. Die Mitglieder wohnen den Sitzungen in dunkler Kleidung bei.

Art. 34. Zur festgesetzten Stunde eröffnet der Präsident die Sitzung und lässt den Namensaufruf vornehmen.

Mitglieder, die nach dem Namensaufruf erscheinen, haben sich nachträglich in die auf dem Tische des Sekretariates aufliegende Liste einzutragen.

Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich (Art. 87 der Bundesverfassung).

Art. 35. Der Präsident kann auch während der Sitzung einen Namensaufruf anordnen.

Mitglieder, die bei dem in einer Freitagssitzung stattfindenden zweiten Namensaufruf (Art. 31) unentschuldigt abwesend sind, verlieren den Anspruch auf das Taggeld.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten über die Hinlänglichkeit der Entschuldigungsgründe kann der Rekurs an das Bureau ergriffen werden.

Art. 36. Der Präsident legt am Schlusse jeder Sitzung die Tagesordnung für die folgende Sitzung dem Rate vor; sie wird durch Anschläge in der Sitzungssaale bekanntgemacht.

Art. 37. Die Sitzungen des Nationalrates sind in der Regel öffentlich (Art. 94 der Bundesverfassung).

Dem Publikum stehen Tribünen zur Verfügung. Es hat sich ruhig zu verhalten und jede Aeusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.

Den Vertretern der Presse sind besondere Tribünen eingeräumt. Die Zulassung zur Journalistentribüne ist an den Besitz einer Ausweiskarte geknüpft, die von der Journalistenorganisation ausgestellt wird. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Erteilung und Entzug der Karte entscheidet das Bureau des Rates.

Die zur Veröffentlichung geeigneten Drucksachen werden den Vertretern der Presse zugestellt.

Art. 38. Der Präsident ist befugt, die Tribünen im Falle von Manifestationen, Lärm oder Unordnung räumen zu lassen, sofern eine Mahnung zur Ruhe erfolglos geblieben ist; während der Räumung wird die Sitzung unterbrochen.

Art. 39. Ein Antrag auf geheime Beratung kommt nur dann zur Behandlung, wenn er vom Bundesrate oder von zehn Mitgliedern gestellt wird. Vor der Beratung über einen solchen Antrag sind die sämtlichen Tribünen zu räumen. Wird geheime Beratung beschlossen, so sind die Mitglieder verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu beobachten.

IV. Gegenstände der Beratung.

Art. 40. Die Beratungsgegenstände gelangen vor den Nationalrat:

1. durch Botschaften oder Berichte des Bundesrates;
2. durch Motionen, Postulate, Interpellationen und kleine Anfragen;
3. durch Mitteilungen des Ständerates;
4. durch Petitionen oder Rekurse;
5. durch Vorschläge der Kantone.

Art. 41. Die Botschaften und Berichte des Bundesrates werden, falls nicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen Dringlichkeit, sofortiges Eintreten beschlossen wird, an Kommissionen gewiesen und erst auf Grund ihrer Berichterstattung in Beratung gezogen.

Art. 42. Motionen sind selbständige Anträge, die den Bundesrat einladen, einen Gesetz- oder Be-

schlussentwurf vorzulegen oder ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder zu stellende Anträge erteilen.

Postulate sind selbständige Anträge, die den Bundesrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.

Die erheblich erklärten Motionen werden dem Ständerate überwiesen (Art. 14 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr).

Art. 43. Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate zur Kenntnis bringt.

Sie werden in einer spätern Sitzung behandelt, sofern nicht der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden sofortige Behandlung beschliesst.

Stehen Motionen oder Postulate mit einem bei den Räten anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln.

Art. 44. Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Bundesrate über irgend einen Gegenstand der Bundesverwaltung durch Interpellation oder kleine Anfrage Auskunft zu verlangen.

Art. 45. Interpellationen sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen und müssen durch mindestens zehn Mitglieder des Rates unterstützt sein. Der Präsident gibt dem Rate und dem Bundesrate von der Interpellation Kenntnis und bringt, falls der Bundesrat nicht die sofortige Beantwortung vorzieht, die Verhandlung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen.

Der Interpellant begründet seine Interpellation, die vom Vertreter des Bundesrates beantwortet

wird. Der Interpellant kann hierauf erklären, ob er durch die erhaltene Auskunft befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst (Art. 22 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr).

Art. 46. Kleine Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate und dem Bundesrate zur Kenntnis bringt. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen; die Beantwortung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 47. Petitionen werden an die Petitionskommission gewiesen, die eine Berichterstattung des Bundesrates einfordern kann.

Art. 48. Rekurse und Vorschläge der Kantone werden erst nach vorgängiger Berichterstattung des Bundesrates behandelt.

V. Kommissionen.

Art. 49. Der Rat bestimmt auf den Antrag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder der Kommissionen.

Bei der Bestellung der Kommissionen soll der Mitgliederzahl der Fraktionen Rechnung getragen werden.

Art. 50. Folgende Kommissionen werden für die ganze Dauer der Legislaturperiode in der ersten Dezembersession gewählt:

1. die Wahlprüfungskommission;
2. die Finanzkommission;
3. die Geschäftsprüfungskommission;
4. die Alkoholkommission;
5. die Petitionskommission;
6. die Eisenbahnkonzessionskommission;

7. die Bundesbahnkommission;
8. die Begnadigungskommission;
9. die Kommission für Zolltarif und Handelsverträge.

Auch andere Kommissionen können für die ganze Dauer der Legislaturperiode bestellt werden.

Kein Mitglied des Rates darf ein und derselben Kommission mit Ausnahme der Finanzkommission und der Kommission für Zolltarif und Handelsverträge länger als während drei Jahren angehören.

Art. 51. Die Kommissionsreisen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Art. 52. Ein Mitglied darf in der Regel nicht mehr als vier Kommissionen angehören. Niemand ist gehalten, gleichzeitig Mitglied von mehr als zwei Kommissionen zu sein.

Art. 53. Nach Schluss der Beratung bezeichnen die Kommissionen mit Stimmenmehrheit den oder die Berichterstatter. In wichtigen Fällen erfolgt die Berichterstattung in zwei Sprachen; sie kann durch einen gedruckten Bericht ersetzt werden (Art. 71).

Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie dem Präsidenten des Rates davon Kenntnis zu geben.

Art. 54. Die Kommissionen können zu ihren Beratungen Sekretäre beiziehen, die gleichzeitig die Uebersetzungen besorgen.

Art. 55. Der Kommissionspräsident stimmt bei der Abstimmung mit.

Art. 56. Notwendig werdende Ergänzungen in Kommissionen sind beförderlichst vorzunehmen.

Art. 57. Der Präsident wacht darüber, dass die Kommissionen ihre Arbeit tunlichst beschleunigen. Er ist befugt, vor Sessionsbeginn die Kommissionen

zu bezeichnen, die ihre Berichterstattung bis zur Sessionseröffnung bereitzuhalten haben.

VI. Beratung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. Die Mitglieder, die zu einem in Beratung liegenden Gegenstande sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidenten zu melden. Die Meldung zum Worte kann erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden. Kein Mitglied darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.

Art. 59. Die Berichtersteller der Kommissionen erhalten zuerst das Wort. Sodann sprechen die Mitglieder der Kommissionen, insofern sie besondere Anträge zu stellen haben. Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

Art. 60. Nach Eröffnung der Diskussion erteilt der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Mit Ausnahme der Vertreter des Bundesrates und der Berichtersteller darf niemand mehr als zweimal in derselben Sache sprechen.

Art. 61. Es ist stets gestattet, das Wort zu begehren, um die Beachtung des Reglements zu verlangen, Ordnungsanträge zu stellen oder auf eine persönliche Bemerkung zu antworten.

Art. 62. Wünscht der Präsident sich an der Beratung zu beteiligen, so hat er die Leitung der Verhandlungen dem Vizepräsidenten zu übergeben.

Art. 63. Die Mitglieder sprechen stehend an ihren Plätzen. Für die Berichtersteller stehen besondere Plätze zur Verfügung.

Art. 64. Die Redner sollen sich an den Gegenstand der Beratung halten. Entfernt sich ein Redner allzusehr vom Gegenstande der Beratung, so soll ihn der Präsident zur Sache mahnen: bleibt eine zweimalige Mahnung erfolglos, so ist der Rat anzufragen, ob dem Redner für die fernere Verhandlung das Wort entzogen werden solle; der Rat entscheidet hierüber sofort ohne Diskussion.

Die Redner sollen Wiederholungen vermeiden. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, so wird sinnemäss nach Absatz 1 verfahren.

Art. 65. In der Regel darf ein Redner nicht länger als dreissig Minuten sprechen; für die Einräumung einer längern Redezeit bei besonders wichtigen Geschäften bedarf es eines Beschlusses des Rates.

Art. 66. Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

Art. 67. Wird eine Motion oder ein Postulat weder vom Bundesrate noch von einem Mitgliede des Rates bekämpft, so dürfen nur der erste Unterzeichner und der Bundesrat das Wort ergreifen.

Art. 68. Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Nach Schluss der Beratung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

Art. 69. Nachdem sämtliche gedruckten und ausgeteilten Anträge begründet worden sind, die Fraktionen Gelegenheit zur Darlegung ihrer Ansichten gehabt und drei Redner über den zu beratenden Gegenstand gesprochen haben, befragt der Präsident von sich aus den Rat über den Schluss der Beratung.

Die Beratung wird geschlossen, wenn zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder dies beschliessen.

Wird der Antrag auf Schluss der Beratung abgelehnt, so kann der Präsident über diesen Antrag von neuem abstimmen lassen, sobald es ihm tunlich erscheint.

B. Kommissionsvorlagen.

Art. 70. In der Regel wird zuerst die Eintretensfrage behandelt und alsdann zur artikel- oder abschnittweisen Beratung übergegangen.

Art. 71. Die Kommission erstattet ihren Bericht mündlich oder schriftlich (Art. 53).

Art. 72. Stimmen die Anträge der Kommission mit denen des Bundesrates oder des Ständerates überein, so soll sich in der Regel, sofern in der Kommission keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, die mündliche Berichterstattung auf die Stellung des Antrages beschränken. Der Antrag kann auch schriftlich gestellt werden und wird in diesem Falle vom Präsidenten dem Rate zur Kenntnis gebracht. Es wird sofort die Diskussion eröffnet.

Art. 73. Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen auf Verlangen der Kommission an diese zur Vorberatung gewiesen werden.

Art. 74. Nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet; der Rat entscheidet

ohne weitere Diskussion. Wird der Antrag angenommen, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 75. Nach Schluss der Beratung kann der Rat die Vorlage zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückweisen. Die Rückweisung muss erfolgen, wenn die Kommission es verlangt.

Wenn nichts anderes beschlossen wird, gehen die Entwürfe zu Bundesgesetzen oder allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen an die Redaktionskommission (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr).

Art. 76. Ueber jede Vorlage findet nach Schluss der Beratung eine Gesamtabstimmung und nach Begleichung allfälliger Differenzen mit dem Ständerat sowie endgültiger Bereinigung der Redaktion eine Schlussabstimmung statt.

VII. Abstimmungen.

Art. 77. Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Uebersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rate seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden sofort erledigt.

Art. 78. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen derselben stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmenden erhalten, so wird darüber abge-

stimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstimmung zu fallen habe. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

Art. 79. Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Ratsmitglied verlangt wird. Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.

Art. 80. Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe verhalten werden. Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden massgebend.

Art. 81. Die Stimmabgabe erfolgt durch Aufstehen oder unter Namensaufruf.

Art. 82. Die Stimmzähler konstatieren bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit. Im Zweifelsfalle oder auf Verlangen zählen sie die Stimmen. Bei Schlussabstimmungen muss dies geschehen.

Art. 83. Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, sobald dies von dreissig Mitgliedern verlangt oder vom Präsidenten angeordnet wird.

Der Präsident setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest; die Mitglieder antworten von ihren Plätzen aus. Die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in das Protokoll eingetragen. Als Stimmende dürfen nur die Mitglieder gezählt werden, die unmittelbar nach Verlesung ihres Namens die Stimme abgegeben haben.

Art. 84. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann er seine Stimmabgabe begründen.

VIII. Wahlen.

Art. 85. Die Wahlen werden schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen.

Die Stimmzähler und die Kommissionen, deren Wahl dem Rate obliegt, werden nach dem Listenskrutinium gewählt.

Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 86. Von den Stimmzählern werden für jeden Wahlgang Stimmzettel mit besonderer Farbe und besonderem Aufdruck an die Mitglieder ausgeteilt. Die Zahl der ausgeteilten und eingelangten Stimmzettel wird von den Stimmzählern festgestellt und vom Präsidenten dem Rate zur Kenntnis gebracht; nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel angenommen werden. Uebersteigt die Zahl der eingelangten die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt, und es hat ein neuer stattzufinden.

Art. 87. Das von den Stimmzählern ermittelte Wahlergebnis wird vom Präsidenten dem Rate verkündet.

Art. 88. Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. Nach dem zweiten Wahlgange dürfen keine neuen Kandidaten in die Wahl kommen.

Im dritten und in den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, die die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sollten in einem Wahlgang ein Kandidat das relative Mehr, alle übrigen aber eine gleiche, geringere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet eine besondere Abstimmung darüber, welcher von diesen Kandidaten aus der Wahl zu fallen hat. In diesem Wahl-

gang ist auf den Stimmzettel der Name des Kandidaten zu setzen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 89. Verteilen sich in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmässig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird der, der aus der Wahl fallen soll, durch das Los bezeichnet.

Art. 90. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so wird durch das Los entschieden, welcher von beiden gewählt ist.

Art. 91. Der Präsident beteiligt sich bei den Wahlen wie jedes andere Mitglied; ihm fällt die Ziehung des Loses zu.

Art. 92. Durch die Vornahme der Wahlen soll die Beratung der übrigen Geschäfte keine Verzögerung erleiden.

IX. Schlussbestimmung.

Dieses Reglement tritt an Stelle des Reglementes vom 5. Juni 1903. Es tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 17. Dezember 1920.

Der Präsident:
Garbani-Nerini.

Der Protokollführer:
Steiger.

Geschäftsreglement des Nationalrats.

Inhaltsübersicht.

I. Einberufung und Konstituierung	175
II. Bureau und Kanzlei; Protokoll	177
III. Sitzungen	181
IV. Gegenstände der Beratung	183
V. Kommissionen	185
VI. Beratung.	
A. Allgemeine Bestimmungen	187
B. Kommissionsvorlagen	189
VII. Abstimmungen	190
VIII. Wahlen	192
IX. Schlussbestimmung	193

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Geschäftsreglements.)

Abänderungsanträge 73, 78.	Antragstellung der Kommission 53, 72.
Absolute Mehrheit 5, 34, 78, 80, 85.	Antragstellung, schriftliche 73.
Abstimmung 21, 55, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83.	Artikel- oder abschnittweise Beratung 70, 74.
Abstimmungsergebnis 24.	Artikel oder Abschnitte. Zurückkommen 74.
Abstimmungsfragen, Teilbarkeit 79.	Aufhebung der Sitzung 19.
Abwesenheiten 32, 35.	Ausweiskarte für die Presse 37.
Äusserungen, beleidigende 18.	Beachtung des Reglements 17, 61.
Alkoholkommission 50.	Begleichung von Differenzen 76.
Amtsduer des Bureaus 14.	Begnadigungskommission 50.
Anfragen, kleine 40, 46.	
Anmeldung zum Wort 58, 60, 61.	
Anträge der Mitglieder 59, 69, 73, 77, 78.	

Beiwohnung bei den Sitzungen 32.
Beleidigende Aeusserungen 18.
Bemerkungen, persönliche 61.
Beratung
— Allgemeine Bestimmungen 58—76.
— Artikel- oder abschnittsweise 70, 74.
— Gegenstände der Beratung 40, 64.
— Geheime Beratung 39.
— der Kommissionen 53, 54, 55.
— Reihenfolge 16.
— Schluss 68, 69, 74, 75.
Bereinigung der Texte 75, 76.
Berichterstattung, mündliche 72.
Berichterstattung der Kommissionen 53, 57, 59, 60, 63, 71, 72.
Botschaften und Berichte des Bundesrates 40, 41.
Bundesbahnkommission 50.
Bureau, provisorisches 3, 4.
Bureau des Rates.
— Amtsdauer 14.
— Bestellung 12, 13.
— Kompetenzen 13, 25, 29, 35.
Dauer der Reden 65.
Dezembersession 12.
Differenzen zwischen den Räten 76.

Diskussion, Eröffnung 59, 60.
Druck des Stenogrammes 27, 29.
Eid 6, 7, 9, 10, 12.
Einberufung des Rates 1, 2.
Einladungsschreiben 2, 31.
Einsprachen gegen das Protokoll 25.
Eintretensfrage 70.
Eisenbahnkonzessionskommission 50.
Entfernung vom Gegenstande der Beratung 64.
Enthaltung bei Abstimmungen 80, 83.
Entschuldigung bei Abwesenheit 32, 35.
Entzug des Wortes 18, 64.
Eröffnung der Diskussion 59, 60.
Eröffnungsstunde der Sitzungen 31.
Finanzkommission 50.
Fraktionen 12, 49, 69.
Fraktionspräsidentenkonferenz 16.
Freiheit der zwei ersten Wahlgänge 88.
Geheimsitzungen 39.
Geheime Wahlen 85.
Gelübde 6, 8, 9, 10, 12.
GesamtAbstimmung 76.
Geschäfte, hängige 2.
Geschäftsprüfungskommission 50.

Gültigerklärung der Wahlen 5, 6, 10.
Gültigkeit der Verhandlungen 34.
Gültigkeit der Wahlen 5.
Hängige Geschäfte 2.
Handelsverträge, Kommission 50.
Handhabung der Ordnung 17.
Hauptanträge 78.
Inkraftsetzung des Reglements 92.
Integralerneuerung des Rates 2, 3, 12.
Interpellationen 40, 44, 45.
Journalistentribüne 37.
Kandidaten bei Wahlen 88, 89, 90.
Kantone, Vorschläge 40, 48.
Kanzleigeschäfte 22.
Kleidung, dunkle 33.
Kleine Anfragen 40, 46.
Kommissionen.
— Abstimmung 50, 55.
— Aufgaben 41, 53.
— Berichterstattung 50, 57, 59, 60, 63, 71, 72.
— Ergänzung 56.
— Mitgliederzahl 49.
— Mitgliedschaft 50, 52.
— Wahl 13, 85.
Kommissionen, ständige 50.
Kommissionsanträge 53, 72.
Kommissionspräsident 53, 55.

Kommissionsreisen 51.
Kommissionsvorlagen 53, 70, 76.
Lärm auf der Tribüne 38.
Leitung der Verhandlungen 15, 20, 62.
Liste für Namenseintragungen 32.
Los bei Wahlen 89, 90, 91.
Mahnung zur Sache 64.
Manifestationen 38.
Mehr, absolutes 5, 34, 78, 80, 85.
Mehr, relatives 88.
Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden 43, 69.
Mehrheit der Stimmenden 78, 80, 82.
Meldung zum Wort 58, 60, 61.
Mitglied, ältestes 3.
Mitglieder, Anträge 59, 69, 73, 77, 78.
Motionen 40, 42, 43, 67.
Nachmittagssitzungen 31.
Namensaufruf 31, 34, 35, 81, 83.
Namenseintragungen 32.
Oeffentlichkeit der Sitzungen 37.
Ordnung auf der Tribüne 38.
Ordnung in der Versammlung 17, 18.
Ordnungsanträge 61, 66.
Ordnungsruf 18.

Persönliche Bemerkungen 61.
Petitionen 40, 47.
Petitionskommission 50.
Postulate 40, 42, 43, 67.
Präsident
— Amtsdauer 14.
— Aufgaben und Kompetenzen 15, 16, 17, 18, 19, 21, 25, 26, 32, 34, 35, 36, 38, 45, 46, 49, 57, 58, 60, 62, 64, 68, 69, 72, 76, 77, 78, 79, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91.
— Wiederwählbarkeit 14.
Präsidentenkonferenz 16.
Presse 37.
Protokoll 18, 21, 23, 24, 25, 26, 32, 83.
Provisorisches Bureau 3, 4.
Provisorische Wahlprüfungskommission 4, 10.
Publikum 37.
Räumung der Tribünen 38, 39.
Redaktionsbereinigung 75, 76.
Redaktionskommission 75, 76.
Redezeit 65.
Redner, Reihenfolge 60.
Reglement, Inkraftsetzung 92.
Reglement betreffend Sekretariat 30.
Reglementsbeachtung 17, 61.

Reihenfolge der Abstimmung 77.
Reihenfolge der Redner 60.
Reihenfolge der Traktanden 16.
Reisen der Kommissionen 51.
Rekurse 40, 48.
Rückweisungen 75.
Ruhestörungen 19, 38.
Schlussabstimmung 76, 82.
Schluss der Beratung 68, 69.
Schriftlichkeit bei Wahlen 85.
Sekretäre 23, 54.
Sekretariat der Bundesversammlung 16, 23, 30.
Sessionen, ordentliche und ausserordentliche 1.
Sitzungen
— Aufhebung 19.
— Beiwohnung bei den Sitzungen 32.
— Dauer 31.
— Eröffnung 34.
— Geheime 39.
— Oeffentlichkeit 37.
— Tage 31.
— Unterbrechung 38.
Sprache 24, 53.
Sprechzeit 65.
Ständerat, Mitteilungen 40.
Stenogramm 27, 28, 29.
Stichentscheid 84.
Stillschweigen über Verhandlungen 39.

- Stimmabgabe 80, 81, 83.
— Wortlaut 83.
Stimmgleichheit 84.
Stimmhaltung 80, 83.
Stimmenzahl 88, 89, 90.
Stimmzähler
— Amtsdauer 14.
— Aufgaben 3, 13, 21, 25,
82, 86, 87.
— Ersatzwahlen 14.
— Wahl 3, 13, 85.
Stimmzählung 21, 82, 86
bis 90.
Stimmzettel 21, 85, 86, 88.
Tagesordnung 2, 36, 45.
Taggeld 35.
Teilbarkeit der Abstimmungsfragen 79.
Textbereinigung 75, 76.
Traktanden, Reihenfolge 16.
Trennung der Abstimmungsfragen 79.
Tribünen 37, 38, 39.
Uebersetzerdienst 23, 54.
Uebersicht über die Anträge 77.
Unbeanstandete Wahlen 5.
Unentschuldigte Abwesenheiten 35.
Unordnung auf den Tribünen 38.
Unterabänderungsanträge 78.
Unterschiebung unlauterer Absichten 18.
Verbot, mehr als zweimal in derselben Sache zu sprechen 60.
Verhandlungen
— Gültigkeit 34.
— Leitung 15, 20, 62.
Verhinderung, den Sitzungen beizuwohnen 32.
Versammlung des Rates 1.
Verzeichnis der hängigen Geschäfte 2.
Vizepräsident 12, 13, 14, 20, 62.
Vormittagssitzungen 31.
Vorschläge der Präsidentenkonferenz 16.
Vorsitz des ältesten Mitgliedes 3.
Wahlen 4, 5, 10, 21, 85 bis 92.
Wahlergebnisse 21, 24, 87.
Wahlgänge 86, 88, 89, 90.
Wahlprotokolle 4.
Wahlprüfungskommissionen 4, 10, 50.
Wiedererwägungsanträge 74.
Wiederholungen 64.
Wortentzug 18, 64.
Worterteilung 68.
Wortmeldung 58, 60, 61.
Zählung der Stimmen 21, 82.
Zeitdauer der Reden 65.
Zolltarifkommission 50.
Zurückkommen auf Artikel oder Abschnitte 74.
Zweidrittel-Mehrheit 43, 69.
Zweimaliges Sprechen in derselben Sache 60.
Zwischenrufe 18.

X.

Geschäftsreglement des Ständerats.

(Vom 14. Dezember 1927.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich zur ersten Abteilung der ordentlichen Session der Bundesversammlung am ersten Montag des Monats Dezember, zur zweiten Abteilung derselben Session am ersten Montag des Monats Juni des folgenden Jahres.

Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 2. Die Mitglieder des Ständerates werden zu jeder Versammlung durch Einladungsschreiben des Bundesrates einberufen. Vor Beginn jeder Tagung wird ihnen das Verzeichnis aller bei den eidgenössischen Kammern hängigen Geschäfte zugestellt.

Art. 3. Der Ständerat nimmt Kenntnis von den Mitteilungen der Kantone über die Wahlen in den Ständerat. Die neugewählten Mitglieder werden sodann durch Ableistung des Eides oder des Gelöbnisses in Pflicht genommen.

Die vom Protokollführer zu verlesende Eides- oder Gelöbnisformel lautet:

«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, } die Ver-
«Ich gelobe, } fassung und Gesetze des Bundes treu zu halten, die
Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation
zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die
Freiheit und die Rechte des Volkes und der Bürger
zu schützen und zu schirmen, sowie alle mir über-
tragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Nach Verlesung der Formel, die der Rat stehend anhört, sprechen die neugewählten Mitglieder mit erhobener Rechten die Worte: „Ich schwöre es“ oder „Ich gelobe es.“

Ein Mitglied, das Eid oder Gelöbnis verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

Solange die Mitglieder des Rates ihr Mandat ohne Unterbrechung beibehalten, sind sie bei ihrer Wiederwahl von der Leistung des Eides oder Gelöbnisses enthoben.

Art. 4. Für die erste Sitzung einer Tagung wird die Eröffnungsstunde im Einladungsschreiben festgesetzt. Im übrigen beginnen in der Regel die Sitzungen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 30. April um 9 Uhr.

Art. 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen des Rates regelmässig beizuwohnen. Wenn sie verhindert sind, so müssen sie den Präsidenten davon in Kenntnis setzen.

Art. 6. Zur Fassung gültiger Beschlüsse und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens dreiundzwanzig Mitgliedern des Rates erforderlich.

Art. 7. Beim Beginn jeder einzelnen Sitzung findet der Namensaufruf statt.

Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vorgemerkt.

Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates kann der Vorsitzende auch während einer Sitzung einen Namensaufruf anordnen.

Art. 8. Die Mitglieder wohnen den Sitzungen in dunkler Kleidung bei.

Zweiter Abschnitt.

Bureau.

Art. 9. Der Rat wählt bei Beginn jeder ordentlichen Session aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und zwei Stimmzähler.

Wird die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten vor Beginn der zweiten Abteilung der ordentlichen Session frei, so findet eine Neuwahl statt. Stimmzähler werden sofort ersetzt.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Session der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Session weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sessionen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 10. Der Präsident, der Vizepräsident und die zwei Stimmzähler bilden das Bureau.

Bei Wahlen und Abstimmungen im Bureau zählt bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 11. Vor Beginn jeder Session versammelt der Präsident das Bureau zur Festsetzung der Liste der zur Behandlung in der Session vorgesehenen Geschäfte und der Reihenfolge ihrer Beratung.

Der Präsident wird sich mit dem Nationalratspräsidenten hierüber verständigen.

Die Vorschläge des Bureaus, sowie die Tagesordnung der ersten Sitzung werden den Mitgliedern des Rates vor Beginn der Session zugestellt.

Art. 12. Der Präsident wacht über die genaue Befolgung des Reglementes und über die Ordnung und den Anstand in der Versammlung.

Art. 13. Der Präsident gibt von sämtlichen an den Ständerat gerichteten Schreiben und Eingaben der Versammlung im Laufe der Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntniss.

Art. 14. Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident die Tagesordnung der folgenden an; sie wird an die Mitglieder des Rates ausgeteilt und im Sitzungssaal angeschlagen.

Von Zeit zu Zeit gibt der Präsident dem Rat einen Ueberblick über den Stand der Geschäfte.

Art. 15. Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass vor jeder Session einzelne Kommissionen sich versammeln und ihre Berichte und Anträge vorbereiten, so dass bei Beginn der ersten Sitzung genügend spruchreife Traktanden vorliegen.

Art. 16. Der Vizepräsident übt die Verrichtungen des Präsidenten aus, wenn dieser hieran verhindert ist.

Art. 17. Wenn der Präsident und der Vizepräsident an der Geschäftsleitung verhindert sind, so hat der abgetretene Präsident, allenfalls dessen unmit-

telbarer Vorgänger im Amt, als stellvertretender Präsident zu amten.

Art. 18. Die Stimmzähler ermitteln das Ergebnis jeder Abstimmung. Der Präsident teilt es der Versammlung mit.

Art. 19. Zwischen den Tagungen sorgt der Präsident für die Vertretung des Rates und in dringlichen Fällen bestellt das Bureau Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften.

Dritter Abschnitt.

Kanzlei.

Art. 20. Als Protokollführer amtet der Bundeskanzler oder einer seiner Stellvertreter. Ihm wird ein Uebersetzer beigegeben, der vom Bundesrat bestellt wird.

Die Bundeskanzlei besorgt die Kanzleigeschäfte beim Ständerat gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundeskanzlei. Sie sorgt für die Bedienung des Rates und der Kommissionen durch die nötige Zahl von Weibern.

Art. 21. Für jede Sitzung wird ein Protokoll in deutscher und französischer Sprache geführt. Es soll alle Verhandlungen der Sitzung erwähnen und die Beratungsgegenstände, sowie alle Anträge mit kurzer wesentlicher Motivierung, die gefassten Entscheidungen und, sofern Zählung stattgefunden hat, auch die Stimmzahl enthalten.

Wenn der Rat beschliesst, die Verhandlungen über andere Gegenstände als Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse stenographisch aufzunehmen, so bestimmt er gleichzeitig, ob die Uebertragung des Stenogramms in das stenogra-

phische Bulletin aufgenommen oder lediglich dem Protokoll beigelegt werden soll. In allen Fällen, wo die Verhandlungen stenographisch aufgenommen werden, ist im Protokoll hierauf zu verweisen; im Protokoll werden dann nur die zur Abstimmung gelangenden Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen vorgemerkt.

Art. 22. Jedem Redner ist die Uebertragung des Stenogramms während einer kurzen Frist zur Anbringung stilistischer Verbesserungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 23. Das Bureau erledigt beförderlich Anträge über die Richtigkeit der Uebertragung des Stenogramms.

Art. 24. Das Protokoll jeder Sitzung soll während des folgenden Tages im Sitzungssaale aufliegen. Einsprachen sind während der Dauer der Auflage anzubringen; bei Nichtberücksichtigung durch den Protokollführer entscheidet über die Einsprachen das Bureau unter Vorbehalt der Berufung an den Rat.

Die Protokollberichtigungen können sich nur auf die Fassung, auf Irrtümer oder Auslassungen beziehen. Niemals darf unter dem Vorgeben einer Protokollberichtigung eine Schlussnahme des Rates geändert werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist und Erledigung der Einsprachen wird das Protokoll vom Präsidenten und Protokollführer als genehmigt unterzeichnet.

Art. 25. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session wird ohne vorgängige Auflage vom Präsidenten genehmigt.

Art. 26. Soweit die Verlesung von Aktenstücken angeordnet wird, erfolgt sie durch den Protokollführer oder den Uebersetzer. Die Berichte und An-

träge der Kommissionen werden von den Berichterstattern vorgetragen.

Art. 27. Alle in einer der drei Nationalsprachen gestellten Anträge werden der Versammlung in deutscher und französischer Sprache mitgeteilt.

Vierter Abschnitt.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Art. 28. Die Sitzungen des Ständerates sind in der Regel öffentlich.

Art. 29. Den Zuhörern stehen Tribünen zur Verfügung. Sie haben sich ruhig zu verhalten und jede Aeusserung von Beifall und Missbilligung zu unterlassen.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann auf Befehl des Präsidenten entfernt werden.

Art. 30. Den Vertretern der Presse sind besondere Tribünen eingeräumt. Die Zulassung zur Journalistentribüne ist an den Besitz einer Ausweiskarte geknüpft, die von der Journalistenorganisation ausgestellt wird. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Gewährung oder den Entzug der Karte entscheidet das Bureau des Rates.

Die zur Veröffentlichung geeigneten Drucksachen werden den Vertretern der Presse zugestellt.

Art. 31. Entsteht Unordnung oder Lärm auf den Tribünen, so lässt sie der Präsident nach erfolgloser Mahnung räumen. Die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

Art. 32. Ein Antrag auf geheime Beratung kommt nur dann zur Behandlung, wenn er von fünf Mitgliedern des Rates unterstützt oder vom Bundesrate gestellt wird.

Art. 33. Vor der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung zu halten sei, haben sich die Zuhörer und die Vertreter der Presse zu entfernen. Wird geheime Beratung beschlossen, so sind die Mitglieder verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu beobachten.

Fünfter Abschnitt.

Gegenstände der Beratung.

Art. 34. Die Beratungsgegenstände gelangen an den Ständerat:

1. durch Ausübung des Vorschlagsrechtes (Initiative) gemäss Art. 93 der Bundesverfassung;
2. durch Botschaften oder Berichte des Bundesrates;
3. durch Motionen, Postulate oder Interpellationen;
4. durch Mitteilungen des Nationalrates;
5. durch Beschwerden oder Petitionen.

Art. 35. Vorschläge der Kantone gemäss Art. 93, Abs. 2, der Bundesverfassung, sowie Beschwerden werden erst nach vorgängiger Berichterstattung des Bundesrates behandelt.

Art. 36. Die Botschaften und Berichte des Bundesrates werden, falls nicht aus besondern Gründen, z. B. wegen Dringlichkeit, sofortiges Eintreten beschlossen wird, an Kommissionen gewiesen und erst auf Grund ihrer Berichterstattung in Beratung gezogen.

Art. 37. Motionen sind Anträge, die den Bundesrat beauftragen, einen Gesetzes- oder Beschlussesentwurf vorzulegen, oder die ihm sonst verbindliche Weisungen erteilen.

Postulate sind Anträge, die den Bundesrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.

Die erheblich erklärten Motionen werden dem Nationalrate überwiesen.

Art. 38. Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate zur Kenntnis bringt.

Sie werden in einer spätern Sitzung behandelt, sofern nicht der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden sofortige Behandlung beschliesst.

Stehen Motionen oder Postulate mit einem bei den Räten anhängigen Beratungsgegenstand in Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln.

Art. 39. Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Bundesrate über jeden die Angelegenheiten des Bundes betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen.

Art. 40. Interpellationen sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen und müssen durch mindestens drei Mitglieder des Rates unterstützt sein. Der Präsident gibt dem Rate und dem Bundesrate von der Interpellation Kenntnis und bringt, falls der Bundesrat nicht die sofortige Beantwortung vorzieht, die Verhandlung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen.

Der Interpellant begründet seine Interpellation, die vom Vertreter des Bundesrates beantwortet wird. Der Interpellant kann hierauf erklären, ob er durch die erhaltene Auskunft befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn dies vom Rate beschlossen wird.

Sechster Abschnitt.

Kommissionen.

Art. 41. Der Rat bestimmt auf Antrag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder der Kommissionen. Vorbehalten bleibt Art. 29 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen den Räten.

Art. 42¹⁾. In der ersten Dezembertagung jeder Legislaturperiode wählt der Rat für die Dauer der Legislaturperiode folgende ständige Kommissionen:

1. die Finanzkommission;
2. die Kommission für Zolltarif und Handelsverträge;
3. die Alkoholkommission;
4. die Eisenbahnkonzessionskommission;
5. die Bundesbahnkommission;
6. die Petitionskommission.

Auch andere Kommissionen können für die ganze Dauer der Legislaturperiode bestellt werden.

Kein Mitglied des Rates darf ein und derselben ständigen Kommission mit Ausnahme der Kommission für Zolltarif und Handelsverträge länger als sechs Jahre ununterbrochen angehören.

Die aus einer ständigen Kommission auf Grund von Abs. 3 ausscheidenden Mitglieder sind während drei Jahren nicht wieder wählbar.

Art. 43. Im übrigen bestellt der Rat die Kommissionen entweder selber durch geheime Wahl oder er überlässt ihre Bestellung dem Bureau.

Bei allen Kommissionswahlen wird zuerst die Kommission gewählt, nachher in besonderem Wahlgang aus den Gewählten der Präsident. Die Finanzkommission bezeichnet ihren Präsidenten selbst.

¹⁾ Abgeändert durch Beschluss von 7. Dezember 1928 (AS. 44, 813).

Wenn das Bureau die Kommission bestellt, so ist das erstbezeichnete Mitglied Präsident der Kommission.

Art. 44. Treten zwischen zwei Tagungen Mitglieder einer vom Rate gewählten Kommission aus, und erweist sich der Zusammentritt dieser Kommission vor Beginn einer neuen Session als dringlich, so wird das Bureau die Ergänzung der Kommission und, sofern eines der austretenden Mitglieder Präsident der Kommission war, die Neubestellung des Präsidiums vornehmen.

Art. 45. Bei Abstimmungen stimmt der Präsident der Kommission mit. Ergibt sich Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 46. Die Kommissionen können zu ihren Beratungen Sekretäre beiziehen, die gleichzeitig die Uebersetzungen besorgen.

Art. 47. Die Kommissionen bezeichnen den oder die Berichterstatter.

Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie dem Präsidenten des Rates hiervon Kenntniss zu geben.

Die Kommissionsanträge sollen in der Regel vor der Verhandlung den Mitgliedern des Rates zugestellt werden.

Siebenter Abschnitt.

Beratung.

Art. 48. Die Mitglieder, die zu einem in Beratung liegenden Gegenstande sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidenten zu melden. Die Meldung zum Worte kann erst nach Eröffnung der Be-

ratung stattfinden. Kein Mitglied darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.

Art. 49. Die Berichterstatter der Kommissionen erhalten zuerst das Wort, sodann die Mitglieder der Kommissionen, und hierauf wird die allgemeine Beratung eröffnet.

Art. 50. Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Das Wort ist ausserhalb der Reihenfolge zu erteilen, wenn ein Mitglied des Rates die Beachtung des Reglements verlangt, einen Ordnungsantrag stellen oder auf eine persönliche Bemerkung antworten will. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

Art. 51. Wünscht der Präsident sich an der Beratung zu beteiligen, so hat er vom Vizepräsidenten das Wort zu verlangen, der dies dem Rat zur Kenntnis bringt und ihm der Reihenfolge nach das Wort erteilt. Während der Präsident spricht, führt der Vizepräsident den Vorsitz.

Art. 52. Entfernt sich ein Redner allzusehr vom Gegenstande der Beratung, so soll ihn der Präsident zur Sache mahnen.

Art. 53. Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Nach Schluss der Beratung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

Art. 54. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Aeusserungen erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt der Redner Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Rat.

Art. 55. Bei Kommissionsvorlagen wird in der Regel zunächst die Eintretensfrage behandelt. Ist das Eintreten beschlossen, so folgt die artikelweise Beratung, sofern der Rat nicht beschliesst, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

Art. 56. Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 57. Nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet; der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Wird der Antrag angenommen, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 58. Nach Schluss der Beratung kann der Rat die Vorlage zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückweisen. Dies muss geschehen, wenn die Kommission es verlangt.

Art. 59. Hat eine artikel- oder abschnittweise Beratung stattgefunden, so wird nach deren Beendigung über das Ganze abgestimmt.

Die Mitglieder des Rates sind berechtigt, vor dieser Abstimmung ihre Stimmabgabe oder ihre Stimmenthaltung kurz zu begründen.

Art. 60. Bei Beratung der Differenzen zwischen beiden Räten wird nur über die einzelnen Differenzen entschieden; eine Abstimmung über das Ganze findet nicht statt.

Art. 61. Nach Schluss der Beratung in beiden Räten gehen die Gesetze und allgemein verbind-

lichen Beschlüsse, sofern die Räte nichts anderes beschliessen, an die Redaktionskommission. Diese hat den endgültigen deutschen und französischen Wortlaut festzustellen, insbesondere die beiden Texte in Uebereinstimmung zu bringen und Widersprüche formaler Art mit bestehenden Gesetzen zu beseitigen. Zu sachlichen Aenderungen an den Schlussnahmen der Räte ist sie nicht befugt.

Art. 62. Der bereinigte Wortlaut geht sodann an die beiden Räte zurück. Wird er von diesen übereinstimmend gutgeheissen, so findet in jedem Rat noch eine Schlussabstimmung statt.

Bei dieser Abstimmung findet Art. 59, Abs. 2, ebenfalls Anwendung.

Achter Abschnitt.

Abstimmungen.

Art. 63. Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Uebersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge werden sofort erledigt.

Art. 64. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmenden erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstim-

mung zu fallen habe. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

Art. 65. Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitgliede des Rates verlangt wird. Bei zusammengesetzten Anträgen soll stets über die einzelnen Teile abgestimmt werden.

Art. 66. Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe verhalten werden. Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden massgebend.

Art. 67. Die Stimmabgabe erfolgt durch Hand-aufheben.

Art. 68. Die Stimmzähler stellen bei jeder Abstimmung die Zahl der Stimmen fest.

Das Gegenmehr ist aufzunehmen, wenn der Präsident es anordnet oder wenn es von einem Mitgliede verlangt wird.

Art. 69. Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, wenn mindestens zehn Mitglieder es verlangen.

Der Präsident setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest; die Mitglieder antworten von ihren Plätzen aus. Die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird im Protokoll vermerkt. Als Stimmende dürfen nur die Mitglieder gezählt werden, die unmittelbar nach Verlesung ihres Namens die Stimme abgegeben haben.

Art. 70. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann er seine Stimmabgabe begründen.

Neunter Abschnitt.

Wahlen.

Art. 71. Die Wahlen werden schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen.

Die Kommissionen, deren Wahl dem Rate obliegt, werden nach dem Listenskrutinium gewählt.

Bei Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 72. Von den Stimmzählern werden für jeden Wahlgang Stimmzettel mit besonderer Farbe und besonderem Aufdruck an die Mitglieder ausgeteilt. Die Zahl der ausgeteilten und eingelangten Stimmzettel wird von den Stimmzählern festgestellt, vom Präsidenten dem Rate zur Kenntnis gebracht und im Protokoll vermerkt; nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel angenommen werden. Uebersteigt die Zahl der eingelangten die der ausgeteilten Stimmzettel, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt, und es hat ein neuer stattzufinden.

Art. 73. Das Wahlergebnis wird vom Präsidenten dem Rate verkündet.

Art. 74. Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. Nach dem zweiten Wahlgang dürfen keine neuen Kandidaten in die Wahl kommen.

Im dritten und in den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, die die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sollten in einem Wahlgang ein Kandidat das relative Mehr, alle übrigen aber eine gleiche, geringere Stimmzahl erhalten, so entscheidet eine besondere Abstimmung darüber, welcher von diesen Kandidaten aus der Wahl zu fallen hat. In diesem Wahl-

gang ist auf den Stimmzettel der Name des Kandidaten zu setzen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 75. Verteilen sich in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmässig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird der, der aus der Wahl fallen soll, durch das Los bezeichnet.

Art. 76. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so wird durch das Los entschieden, welcher von beiden gewählt ist.

Art. 77. Der Präsident beteiligt sich bei den Wahlen; ihm fällt die Ziehung des Loses zu.

Zehnter Abschnitt.

Uebergangsbestimmung.

Art. 78. Bei der Neubestellung der ständigen Kommissionen findet Art. 42, Abs. 3, in der Weise Anwendung, dass den Mitgliedern solcher Kommissionen die Jahre angerechnet werden, während welcher sie unmittelbar vor der neuen Legislaturperiode der Kommission angehört haben.

Elfter Abschnitt.

Schlussbestimmung.

Art. 79. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. März 1903; es tritt auf 1. Januar 1928 in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 14. Dezember 1927.

Der Präsident:
Dr. Emile Savoy.

Der Protokollführer:
Käslin.

Geschäftsreglement des Ständerates.

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	199
Zweiter Abschnitt: Bureau	201
Dritter Abschnitt: Kanzlei	203
Vierter Abschnitt: Oeffentlichkeit der Verhandlungen	205
Fünfter Abschnitt: Gegenstände der Beratung	206
Sechster Abschnitt: Kommissionen	208
Siebenter Abschnitt: Beratung	209
Achter Abschnitt: Abstimmungen	212
Neunter Abschnitt: Wahlen	214
Zehnter Abschnitt: Uebergangsbestimmung	215
Elfter Abschnitt: Schlussbestimmung	215

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Geschäftsreglements.)

Abänderungsanträge. Vgl. Anträge.	— Erläuterung der Anträge 63.
Absolutes Mehr bei Wahlen 71.	— Fragestellung 63.
Abstimmungen 63 bis 70.	— Gegenmehr 68.
— Abstimmungen im Bureau 10.	— Geheime Abstimmung 33.
— Begründung der Stimmabgabe oder Enthaltung 59, 62.	— Gesamtabstimmung 59.
— Einwendungen gegen den Abstimmungsmodus 63.	— Gleichstellung mehrerer Hauptanträge 64.
	— Namentliche Abstimmung 69.

Abstimmungen.

- Reihenfolge bei Unterabänderungs- und Abänderungsanträgen 64.
- Teilung der Frage 65.
- Schlussabstimmung 62
- Stichentscheid 70.
- Stimmabgabe 66, 67, 69.
- Stimmgleichheit 70.
- Stimmenmehrheit.
Berechnung 66.
- Stimmhaltung 66, 69.
- Stimmenzahl, Feststellung 68.
- Vgl. auch: Anträge;
Wahlen.

Abwesenheit 5, 7.

Aktenstücke.

- Verlesung 26.

Alkoholkommission 42.

Anträge.

- Abänderungsanträge 56, 64.
- Abfassung in einer der drei Landessprachen 27.
- Hauptanträge 64.
- Kommissionsanträge 26.
- Mitteilung an die Versammlung in deutscher und französischer Sprache 27.
- Ordnungsantrag 50.
- Unterabänderungsanträge 64.
- Streichungsanträge 56.
- Zurückkommensanträge 57.

Anträge.

- Zusammengesetzte Anträge, Teilung 65.
- Zusatzanträge 56.

Beratung 48 bis 62.

- Abschnittweise Beratung 55.
- Allgemeine Beratung 49, 55.
- Artikelweise Beratung 55.
- Beteiligung des Präsidenten 51.
- Differenzen 60.
- Eintretensfrage 55.
- Gegenstände der Beratung 34.
- Geheime Beratung 32.
- Gesamtabstimmung 59.
- Meldungen zum Wort 48.
- Oeffentlichkeit 28.
- Ordnungsbestimmungen.
Vgl. dort.
- Redeordnung. Vgl. dort.
- Rückweisung der Vorlage an die Kommissionen zur Revision und Bereinigung 58.
- Schluss der Beratung 53.
- Schlussabstimmung 62.
- Ueberweisung der Vorlage an die Redaktionskommission 61.
- Unterbrechung der Beratung 50.

Geschäftsreglement des Ständerates.

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	199
Zweiter Abschnitt: Bureau	201
Dritter Abschnitt: Kanzlei	203
Vierter Abschnitt: Oeffentlichkeit der Verhandlungen	205
Fünfter Abschnitt: Gegenstände der Beratung	206
Sechster Abschnitt: Kommissionen	208
Siebenter Abschnitt: Beratung	209
Achter Abschnitt: Abstimmungen	212
Neunter Abschnitt: Wahlen	214
Zehnter Abschnitt: Uebergangsbestimmung	215
Elfter Abschnitt: Schlussbestimmung	215

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Geschäftsreglements.)

<p>Abänderungsanträge. Vgl. Anträge.</p> <p>Absolutes Mehr bei Wahlen 71.</p> <p>Abstimmungen 63 bis 70.</p> <p>— Abstimmungen im Bureau 10.</p> <p>— Begründung der Stimmabgabe oder Enthaltung 59, 62.</p> <p>— Einwendungen gegen den Abstimmungsmodus 63.</p>		<p>— Erläuterung der Anträge 63.</p> <p>— Fragestellung 63.</p> <p>— Gegenmehr 68.</p> <p>— Geheime Abstimmung 33.</p> <p>— Gesamtabstimmung 59.</p> <p>— Gleichstellung mehrerer Hauptanträge 64.</p> <p>— Namentliche Abstimmung 69.</p>
--	--	--

Abstimmungen.

- Reihenfolge bei Unterabänderungs- und Abänderungsanträgen 64.
- Teilung der Frage 65.
- Schlussabstimmung 62
- Stichentscheid 70.
- Stimmabgabe 66, 67, 69.
- Stimmgleichheit 70.
- Stimmenmehrheit.
Berechnung 66.
- Stimmhaltung 66, 69.
- Stimmzahl, Feststellung 68.
Vgl. auch: Anträge;
Wahlen.

Abwesenheit 5, 7.

Aktenstücke.

- Verlesung 26.

Alkoholkommission 42.

Anträge.

- Abänderungsanträge 56, 64.
- Abfassung in einer der drei Landessprachen 27.
- Hauptanträge 64.
- Kommissionsanträge 26.
- Mitteilung an die Versammlung in deutscher und französischer Sprache 27.
- Ordnungsantrag 50.
- Unterabänderungsanträge 64.
- Streichungsanträge 56.
- Zurückkommensanträge 57.

Anträge.

- Zusammengesetzte Anträge, Teilung 65.
- Zusatzanträge 56.

Beratung 48 bis 62.

- Abschnittweise Beratung 55.
- Allgemeine Beratung 49, 55.
- Artikelweise Beratung 55.
- Beteiligung des Präsidenten 51.
- Differenzen 60.
- Eintretensfrage 55.
- Gegenstände der Beratung 34.
- Geheime Beratung 32.
- Gesamtabstimmung 59.
- Meldungen zum Wort 48.
- Öffentlichkeit 28.
- Ordnungsbestimmungen.
Vgl. dort.
- Redeordnung. Vgl. dort.
- Rückweisung der Vorlage an die Kommissionen zur Revision und Bereinigung 58.
- Schluss der Beratung 53.
- Schlussabstimmung 62.
- Ueberweisung der Vorlage an die Redaktionskommission 61.
- Unterbrechung der Beratung 50.

Berichte des Bundesrats
34, 36.

Berichterstatte.

— Vortrag von Berichten
und Anträgen 27.

— Worterteilung 49.

Vgl. auch Redeordnung.

Beschlussfähigkeit.

— Allgemein 6.

Vgl. auch Abstimmungen
und Beratungen.

Beschwerden. 34, 35.

Botschaften. 34, 36.

Bundesbahnkommission. 42.

Bundeskanzler.

— Protokollführung 20.

Bundeskanzlei.

— Bedienung des Rats und
der Kommissionen 20.

— Kanzleigeschäfte des
Rats 20.

Bundesrat.

— Antrag auf geheime Be-
ratung 32.

— Ausserordentliche Ein-
berufung der Bundes-
versammlung 1.

Bureau. 9 bis 19.

— Abstimmungen im Bu-
reau. Stimme des Prä-
sidenten 10.

— Berichtigung der Reden.
Anstände 23.

— Besammlung vor Be-
ginn jeder Session 11.

— Bestellung von Kommis-
sionen 19, 43.

Bureau.

— Einsprachen gegen das
Protokoll 24.

— Geschäftsverzeichnis.
Festsetzung 11.

— Journalistentribünen.
Anstände über Zulas-
sung 30.

— Wahl 9.

— Zusammensetzung 10.

Vgl. auch Geschäfts-
verzeichnis.

Differenzen.

— Beratung 60.

Diskussion. Vgl. Beratung.

Eid der Ratsmitglieder.

— Formel 3.

— Leistung nach der Neu-
wahl 3.

— Nichtleistung nach der
Wiederwahl 3.

— Verweigerung. Folgen 3.

**Einberufung des Stände-
rats** 2.

**Eingaben und Schreiben an
den Rat.**

— Mitteilung an die Ver-
sammlung 13.

Einladungsschreiben. Vgl.
Einberufung, Sessionen,
Tagungen.

Einzelberatung. Vgl. Be-
ratung.

**Eisenbahnkonzessionskom-
mission** 42.

- Finanzkommission** 42, 43.
Fragestellung. Vgl. Abstimmungen.
Frageteilung. Vgl. Abstimmungen.
Gegenstände der Beratung. 34 bis 40. — Vgl. Beratung.
Geheime Beratung. 32, 33.
Gelöbniß der Ratsmitglieder. Vgl. Eid.
Gesamtabstimmung. Vgl. Abstimmungen, Beratung.
Geschäftsreglement.
— Begehren um Beachtung 50.
— Handhabung. Ueberwachung 12.
— Inkrafttreten 78.
Geschäftsverzeichnis.
— Festsetzung 11.
— Hängige Geschäfte 2.
— Zustellung an die Mitglieder 11.
Vgl. auch: Bureau.
Initiative. 34.
Interpellationen.
— Beantwortung 40.
— Begründung 40.
— Beratungsgegenstand 34.
— Einreichung 40.
— Erklärung des Interpellanten 40.
— Erfordernisse 40.

- Interpellationen.**
— Mitteilung an den Bundesrat 40.
— Recht zum Interpellieren 39.
— Weitere Diskussion 40.
— Zeitpunkt der Behandlung 40.
Journalisten. Vgl. Presse.
Kanzlei 20 bis 27. Vgl. Bundeskanzlei.
Kommissionen. 41 bis 47, 78.
— Anträge der Kommissionen. Zustellung an die Ratsmitglieder 47.
— Beiziehung von Sekretären 46.
— Berichterstattung: Bezeichnung der Berichterstatter 47. Mitteilung an den Ratspräsidenten über die Bereitschaft 47.
— Bestellung während den Tagungen 43.
— Bestellung zwischen den Tagungen 19.
— für Geschäfte der vereinigten Bundesversammlung (Geschäftsverkehrsgesetz) 41.
— Mitglieder. Ersetzung zwischen den Tagungen 44.
— Worterteilung 49.
— Zahl 41.

Kommissionen.

- Präsident.
- — Bezeichnung durch das Bureau 43.
- — Wahl in besonderem Wahlgang 43.
- — Ersetzung zwischen den Tagungen 44.
- — Stimmabgabe bei den Abstimmungen in der Kommission 45.
- Ständige Kommissionen 42, 78.
- Ständige Mitgliedschaft. Beschränkung 42, 78.
- Vorbereitung der Geschäfte 15.
- Vorlagen. Ueberweisung an Kommissionen 36.
- Vorlagen der Kommissionen. Beratung 55.
- — Rückweisung an die Kommission zur Revision und Bereinigung 58.
- Wahl 42, 43, 71, 78.
Vgl. auch Bureau; Redaktionskommission.

Kommission für Zolltarif und Handelsverträge 42.

Los bei Wahlen 75, 76, 77.

Mahnung zur Sache. Vgl. Ordnungsbestimmungen.

Mitteilungen des Nationalrats. 34.

Motionen.

- Begriffsbestimmung 37.

Motionen.

- Behandlung im allgemeinen 38.
- — in Verbindung mit einem andern Beratungsgegenstand 38.
- Beratungsgegenstand 34.
- Einreichung 38.
- Ueberweisung an den Nationalrat 37.
Vgl. auch: Anträge.

Namentliche Abstimmung.
Vgl. Abstimmungen.

Namensaufruf. 7.
Vgl. auch: Abstimmungen.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen. 28 bis 33.

Ordnung in der Versammlung.

- Ueberwachung durch den Präsidenten 12.
Vgl. Ordnungsbestimmungen.

Ordnungsantrag. Vgl. Anträge.

Ordnungsbestimmungen.

- Geheime Abstimmung 32, 33.
- Geschäftsreglement, Handhabung 12.
- Mahnung zur Sache 52.
- Ordnung: auf den Zuhörertribünen 29, 31, 33.
- — in der Versammlung 12.
- Ordnungsruf 54.

Ordnungsbestimmungen.

- — Einsprache 54.
- Unterbrechung der Sitzung wegen Unordnung und Lärms 31.
- Ordnungsruf. Vgl. Ordnungsbestimmungen.

Persönliche Bemerkung.

- Antwort auf — 50.

Petitionen 34.

Petitionskommission 42.

- Plenarsitzungen. Vgl. Sitzungen.

Postulate.

- Begriffsbestimmung 37.
- Behandlung: im allgemeinen 38.
- — in Verbindung mit einem andern Beratungsgegenstand 38.
- Beratungsgegenstand 34.
- Einreichung 38.
- Vgl. auch: Anträge.

Präsident.

- Abstimmungen: Ergebnis, Bekanntgabe 18.
- — Erläuterung der Anträge 63.
- — Festsetzung des Wortlauts der Stimmabgabe bei namentlicher Abstimmung 69.
- — im Bureau. Stimmabgabe 10.
- — Stichentscheid bei Stimmgleichheit 70.

Präsident.

- Bekanntgabe von Schreiben und Eingaben an den Rat 13.
- Beteiligung an der Beratung 51.
- Beteiligung an den Wahlen 77.
- Erläuterung der Anträge 63.
- Geschäftsreglement, Handhabung 12.
- Geschäftsverzeichnis: Festsetzung 11.
- — Verständigung mit dem Nationalratspräsidenten 11.
- Mitgliederzahl der Kommissionen. Antrag 41.
- Ordnung: in der Versammlung 12.
- — auf den Tribünen 31, 33.
- Protokoll: Unterzeichnung 24.
- — der letzten Sessions-sitzung, Genehmigung 25.
- Schreiben und Eingaben an den Rat. Bekanntgabe 13.
- Stellvertretung 16, 17, 51.
- Tagesordnung. Bekanntgabe 14.
- Ueberblick über den Stand der Geschäfte 14.

Präsident.

- Vorbereitung der Geschäfte durch die Kommissionen 15.
- Vertretung des Rats zwischen den Tagungen 19.
- Wahl 9.
- Wahlen: Stimmabgabe 77.
- — Ziehung des Loses 77.
- Wahlergebnisse. Mitteilung 73.
- Worterteilung 50.
- Zuhörertribünen. Aufrechterhaltung der Ordnung 29, 31.

Presse.

- Tribünen 30.
- — Räumung 31, 33.
- — Zulassung 30.
- Zustellung von Drucksachen 30.

Protokoll.

- Auflage 24.
- Berichtigungen 24.
- Einsprachen 24.
- Führung 20, 21.
- Genehmigung 24.
- — des Protokolls vom letzten Sessionstag 25.
- Inhalt 21, 69, 72.
- Stenographisches Protokoll 21.
- Uebersetzung 21.
- Unterzeichnung 24.

Protokollführer. 20.

- Unterzeichnung des Protokolls 24.
- Verlesung von Aktenstücken 26.

Quorum. Vgl. Beschlussfähigkeit.

Redaktionskommission. 61.

Redeordnung.

- Berichterstatte 49.
- Kommissionsmitglieder 49.
- Meldung zum Wort 48.
- Präsident. Beteiligung an der Beratung 51.
- Worterteilung 48, 49, 50.
- — ausser der Reihenfolge 50.

Vgl. auch: Ordnungsbestimmungen; Redner.

Redner.

- Einsprache gegen den Ordnungsruf 54.
- Wiedergabe der Reden. Berichtigung 22.
- — Entscheid über Anstände 23.

Vgl. auch: Abstimmungen; Ordnungsbestimmungen; Redeordnung.

Schlussbestimmung. 78.

Schreiben und Eingaben. 13.

Schweigepflicht. 33.

Sekretäre.

— Beziehung zu Kommissionssitzungen 46.

Sessionen.

— ordentliche 1.

— ausserordentliche 1.

Sitzungen.

— Abwesenheit, Verhinderung, Anzeige an den Präsidenten 5.

— Einladungsschreiben 2, 4.

— Eröffnungssitzung 1, 4.

— Eröffnungsstunde 4.

— Geheime Beratung 32, 33.

— Kleidung, dunkle 8.

— Oeffentlichkeit 28.

— Unterbrechung bei Unordnung oder Lärm 31.

— Verpflichtung, den Sitzungen beizuwohnen 5.

Vgl. auch: Ordnungsbestimmungen; Presse; Zuhörer.

Sitzungsprotokolle. Vgl. Protokolle.

Ständige Kommissionen.

Vgl. Kommissionen.

Stenogramm. 21, 22.

— Anstände über die Richtigkeit 23.

Stenographische Aufnahme der Verhandlungen. 21.

Stenographisches Bulletin. 21.

Stichentscheid. 70.

Stimmabgabe. 67.

Stimmengleichheit. Stichentscheid. 70.

Stimmenmehrheit, Berechnung. 66.

Stimmenthaltung. 59.

Stimmzähler.

— Abstimmungen. Feststellung der Stimmenzahl 68.

— Austeilung der Stimmzettel. 72.

— Ermittlung des Abstimmungsergebnisses 18.

— Wahl 9.

Vgl. auch: Bureau; Geschäftsverzeichnis.

Stimmzettel. 71, 72.

Tagesordnung.

— Anschlag, Austeilung, Bekanntgabe am Schluss jeder Sitzung 14.

— der ersten Sitzung, Zustellung an die Mitglieder 11.

Tagungen.

— ordentliche 1.

— ausserordentliche 1.

Traktandenliste. Vgl. Geschäftsverzeichnis.

Tribünen. Vgl. Presse; Zuhörer.

Uebergangsbestimmung 78.

Uebersetzer.

— Bestellung 20.

— Verlesung von Aktenstücken 26.

Verhandlungen.

- Oeffentlichkeit 28 bis 33.
Vgl. auch: Beratungen.

Vizepräsident.

- Vertretung: des Präsidenten 16, 51.
- — des Vizepräsidenten 17.
- Wahl 9.
Vgl. auch: Bureau.

Vorlagen. Vgl. Beratung; Berichte; Botschaften; Gegenstände der Beratung.

Vorschläge der Kantone. 34, 35.

Vorschlagsrecht. 34.

Wahlen. 71—77.

- Absolutes Mehr. Berechnung, Grundsatz 71.
- Entscheidung durch das Los 75, 76.
- — Ziehung des Loses durch den Präsidenten 77.
- Listenwahl 71.

Wahlen.

- Präsident: Beteiligung bei Wahlen im Bureau 10.
- — Beteiligung bei Wahlen im Rat 77.
- des Bureaus 9.
- der Kommissionen 19, 42, 43, 71.
- des Präsidenten 9.
- Wahlergebnis. Verkündung 73.
- Wahlgänge, mehr als zwei, Ausschaltung von Kandidaten 74.
- — Nichtigkeit 72.

Wahlen in den Ständerat.

- Mitteilungen der Kantone 2.

Zuhörer.

- Ordnungsbestimmungen 29.
- Tribünen 29.
- — Räumung bei Unordnung oder Lärm 31.
- — Räumung bei geheimer Beratung 33.

XI.

Wahlreglement

für die Schweizerische Bundesversammlung.
(Vom 27. Januar 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft,

in vereiniger Sitzung der beiden Räte nach
Art. 80 (nun 92) der Bundesverfassung,
beschliesst

folgendes Wahlreglement für die vereinigten Räte:

Art. 1. Das Wahlbureau besteht aus dem Prä-
sidenten, den vier ¹⁾ Stimmzählern des Nationalrates
und den zwei Stimmzählern des Ständerates.

Art. 2²⁾.

Die Wahl des Bundesrates und des Bundesge-
richtes ³⁾ soll den Mitgliedern jeweilen drei Tage vor
der Wahlverhandlung selbst schriftlich angezeigt
werden.

Die Wahl von Kommissionen kann dem Bureau
übertragen werden.

Art. 3 bis 14²⁾.

Also beschlossen von der schweiz. Bundesver-
sammlung,

Bern, den 27. Januar 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

¹⁾ Das Geschäftsreglement des Nationalrates von 1903 hat die Zahl der Stimmzähler auf acht erhöht.

²⁾ Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen den eidg. Räten (Art. 15; vgl. Seite 159) wird das bei den Beratungen und Wahlen zu beobachtende Verfahren durch das Geschäftsreglement des Nationalrates bestimmt. Die Art. 2, Abs. 1, und 3 bis 14 sind also ausser Kraft.

³⁾ Gemäss Bundesgesetz von 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung wählt die Bundesversammlung überdies das Eidgenössische Versicherungsgericht.

XII.
Reglement
über
den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kom-
missionen und Mitgliedern der
eidgenössischen Räte.
(Vom 5. November 1903.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Art. 19, Alinea 3, des Bundes-
gesetzes über den Geschäftsverkehr, vom 9. Oktober
1902 (AS. n. F. 19, 386),

b e s c h l i e s s t :

§ 1. Der Aktenverkehr zwischen den Departementen und der Bundesversammlung geschieht ausschliesslich durch Vermittlung des Drucksachenbureaus der Bundeskanzlei¹⁾, welches eine besondere Kontrolle darüber zu führen hat.

Für den Aktenverkehr gelten folgende nähere Vorschriften:

A. Verkehr der Departemente mit dem Drucksachen-
bureau.

§ 2. Für die Bundesversammlung bestimmte Akten sind jeweilen in einem Dossier vereinigt, nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis versehen dem Drucksachenbureau der Bundeskanzlei gegen Emp-

¹⁾ Die in diesem Reglement dem Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zugeschienenen Arbeiten werden seit der Schaffung des Sekretariates der Bundesversammlung von diesem besorgt.

fangsbescheinigung zu übergeben. Das Verzeichnis ist nach einem auf dem Drucksachenbureau erhältlichen Formular in zwei von dem betreffenden Departementschef zu unterzeichnenden Doppeln auszufertigen, wovon das eine dem Dossier aufgeklebt wird, das andere auf dem Departement verbleibt.

Wichtige Aktenstücke sind nicht im Original, sondern bloss in Abschrift vorzulegen.

Pläne, die nicht in die Dossiers eingefügt werden können, sind von den Departementen, unter Kenntnissgabe an das Drucksachenbureau, welches die Kommissionen verständigen wird, in dem betreffenden Kommissionszimmer oder einem andern hierfür geeigneten Lokale aufzulegen resp. anzuschlagen und nach Erledigung des Geschäftes, wiederum unter Mitteilung an das Drucksachenbureau, von den Departementen selbst zurückzuziehen.

§ 3. Bestehen für ein Geschäft keine besondern Akten, so ist hiervon dem Drucksachenbureau von dem betreffenden Departemente Mitteilung zu machen.

§ 4. Nach Schluss der Session revidiert das Drucksachenbureau sämtliche Akten. Diejenigen der erledigten Geschäfte werden unter Mitwirkung der Registratur der Bundeskanzlei ausgeschieden und je nach ihrer Zugehörigkeit der Registratur der Bundeskanzlei oder den Departementen zugestellt, an letztere gegen Quittung. Die Dossiers zu pendenten Geschäften bleiben auf dem Drucksachenbureau in Verwahrung.

Wünscht ein Departement die Akten eines Geschäftes unmittelbar nach dessen Erledigung zurückzuerhalten, so hat es dies dem Drucksachenbureau anzuzeigen.

Die Abschiebung der Akten soll jeweilen eine Woche nach Schluss der Session beendet sein.

B. Verkehr des Drucksachenbureaus mit der Bundesversammlung.

§ 5. Das Drucksachenbureau stellt die Akten, sobald tunlich, der Kommission desjenigen Rates zu, bei welchem das betreffende Geschäft anhängig ist.

§ 6. Sobald eine Beschlussfassung erfolgt ist, hat das Drucksachenbureau den betreffenden Dossier beim Berichterstatter der Kommission zu erheben. Es sorgt für sofortige Herbeischaffung allfällig mangelnder Aktenstücke.

Falls der Beschluss des andern Rates noch aussteht, so ist der Dossier spätestens am zweitfolgenden Tage der Kommission dieses Rates zuzustellen; ist das Geschäft von beiden Räten erledigt, so gelten die Bestimmungen des § 4 hiervor.

§ 7. In allen auf den Aktenverkehr bezüglichen Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bundesversammlung ausschliesslich an das Drucksachenbureau zu weisen, welches allfällige Anfragen, Begehren um Aktenergänzung etc. an die Departemente vermitteln wird.

§ 8. Durch dieses Reglement werden die Bestimmungen betreffend den Aktenverkehr der Bundesversammlung, vom 10. November 1893, aufgehoben.

Bern, den 5. November 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

XIII. Regulativ

für die

Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.

(Vom 22. November 1907.)

Die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte haben in bezug auf ihre Tätigkeit und ihren Geschäftsverkehr mit der gemeinsamen Finanzdelegation der eidgenössischen Räte auf Grund der Art. 25 und 26 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat und unter Aufhebung des Regulativs vom 17. April 1903 folgendes Regulativ erlassen:

Art. 1. Den Kommissionen liegt die Vorberatung der Voranschläge, Nachtragskreditbegehren und Staatsrechnungen und die Berichterstattung hierüber an die eidgenössischen Räte ob; die Ueberweisung anderer Beratungsgegenstände an die Finanzkommissionen von seiten der Räte ist vorbehalten.

In den Geschäftskreis der Kommissionen fallen nicht die Voranschläge und die Rechnungen der Bundesbahnverwaltung und der Alkoholverwaltung.

Die Erstbehandlung der bundesrätlichen Vorlagen durch die Kommissionen richtet sich nach der Prioritätsverteilung in den Räten.

Art. 2. Jede Kommission wählt für die Dauer ihrer Amtsperiode einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Für denselben Zeitraum wählt jede Kommission drei Mitglieder und drei Suppleanten in die gemeinsame Finanzdelegation.

Art. 3. Die Kommissionen gliedern sich je in drei Sektionen; die einzelnen Abschnitte des Voranschlages beziehungsweise der Staatsrechnung werden nach Departementen und Kapiteln möglichst gleichmässig in drei Abteilungen geteilt und jeder der drei Sektionen eine zur Vorberatung zugewiesen.

Art. 4. Jede Kommission kann der Finanzdelegation spezielle Aufträge zur Untersuchung einzelner Fragen, welche den Staatshaushalt betreffen, erteilen.

Art. 5. Ueber die Beratungen der Kommissionen wird vom Sekretär der Finanzdelegation Protokoll geführt.

Art. 6. Die Kommissionen nehmen anlässlich der Behandlung des Voranschlages den Jahresbericht der Finanzdelegation über deren Tätigkeit entgegen.

Bern, den 22. November 1907.

Namens der Finanzkommission
des Nationalrates:

A. Eugster.

Bern, den 22. November 1907.

Namens der Finanzkommission
des Ständerates:

Leumann.

XIV.
Regulativ
für die
gemeinsame Finanzdelegation der
eidgenössischen Räte.
(Vom 25. September 1907.)

Die gemeinsame Finanzdelegation der eidgenössischen Räte hat auf Grund der Art. 25 und 26 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat und unter Aufhebung des Regulativs vom 17. April 1903 in bezug auf ihre Tätigkeit folgendes Regulativ für die gemeinsame Finanzdelegation erlassen:

Art. 1. Der Finanzdelegation liegt die nähere Prüfung und Ueberwachung des eidgenössischen Finanzhaushaltes, mit Ausschluss der Bundesbahnverwaltung und der Alkoholverwaltung, ob.

Art. 2. Die Delegation bezeichnet aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Nationalrates und ein Mitglied des Ständerates zur Leitung der Geschäfte während der dreijährigen Amtsdauer. Die Gewählten wechseln als Präsident und Vizepräsident jährlich ab; als Präsident funktioniert jeweilen das Mitglied des Rates, dem die Priorität für die Behandlung des Vorschlages zukommt.

Das Amtsjahr der Finanzdelegation beginnt mit dem 1. Oktober und dauert bis 30. September des folgenden Jahres, bzw. bis zur Neukonstituierung.

Art. 3. Ein Beamter des Finanzdepartementes wird der Delegation im Einverständnis mit ihr vom Finanzdepartemente zur Besorgung des Sekretariates zur Verfügung gestellt.

Der Sekretär führt das Protokoll in den Sitzungen der Delegation und besorgt die Ausfertigung ihrer Schreiben.

Art. 4. Die Delegation gliedert sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern (ein Mitglied der nationalrätlichen und ein Mitglied der ständerätlichen Finanzkommission); die Suppleanten werden in gleicher Weise den einzelnen Sektionen zugewiesen.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes wird vom Präsidenten ein Suppleant desselben Rates und der entsprechenden Sektion einberufen, und im Falle der Verhinderung des entsprechenden Suppleanten ein anderes Mitglied der Finanzkommission des betreffenden Rates.

Art. 5. Die Delegation versammelt sich vierteljährlich, und zwar in der Regel am zweiten Montag des zweiten Monats des Kalenderquartals zu einer dreitägigen Sitzung. Ausserordentliche Sitzungen werden nach Bedürfnis angeordnet.

Art. 6. Die Delegation hat die Voranschläge und die Staatsrechnungen einer regelmässigen und einlässlichen Prüfung zu unterziehen. Im fernern übt sie die Prüfung und Ueberwachung des eidgenössischen Finanzhaushaltes (Art. 26 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr) aus durch Revisionen des Rechnungswesens der einzelnen Verwaltungen, wobei ein angemessener Turnus zu beobachten ist, und durch Einsicht in die Revisionsprotokolle der eidgenössischen Finanzkontrolle.

Art. 7. Die Arbeit der Delegation vollzieht sich in erster Linie durch die Sektionen. Dieselben verkehren nach ihrer Wahl direkt mit den Vorstehern der Departemente, mit der Finanzkontrolle oder mit den Chefs der Abteilungen der Departemente. Sie

sind befugt, zu den Revisionen Beamte der Finanzkontrolle zuzuziehen.

Art. 8. Die Sektionen berichten über ihren Befund an die Delegation und stellen ihre Anträge über die weitere Behandlung.

Die Delegation behandelt die Sektionsberichte; sie gibt von dem Befunde der Sektionen dem Finanzdepartemente und dem betreffenden Departemente, eventuell auch dem Bundesrate Kenntnis und begleitet ihre Mitteilungen nötigenfalls mit ihren Bemerkungen und Anträgen.

Art. 9. Handelt es sich um Angelegenheiten, welche den Räten vorliegen, so stellt die Delegation ihre Anträge an die Finanzkommissionen.

Art. 10. Die Delegation kann auch Vorlagen des Bundesrates an die Räte, ebenso Motionen, welche in den Räten gestellt sind, in Beratung ziehen und ihre Ansichtsäußerung oder ihre Anträge schriftlich oder mündlich dem Bundesrate, den Finanzkommissionen oder den Kommissionen der Räte zur Kenntnis bringen.

Art. 11. Für die Mitglieder der Delegation, wie auch für deren Sekretär, für die zu den Arbeiten der Delegation zugezogenen Bundesbeamten und für allfällig berufene Sachverständige besteht nach aussen die Pflicht zur Verschwiegenheit in bezug auf alle Wahrnehmungen.

Art. 12. Die Delegation erstattet über ihre Tätigkeit alljährlich anlässlich der Behandlung des Voranschlages Bericht an die Finanzkommissionen; der Bericht ist im Bundesblatte zu veröffentlichen.

Bern, den 25. September 1907.

Namens der Finanzdelegation,
Der Präsident:

Leumann.

XV. Regulativ der ständigen Alkoholkommissionen des National- und Ständerates und deren Delegation.

(Vom 10. Juli 1903.)

1. Die ständigen Alkoholkommissionen tagen in der Regel vereinigt.

Bei den gemeinsamen Sitzungen haben Wahlen immer, Abstimmungen bloss auf ausdrückliches Verlangen eines Mitgliedes nach Kommissionen getrennt zu erfolgen.

2. Ordentlicherweise finden jeweils zwei gemeinsame Sitzungen statt, eine erste behufs Behandlung des Geschäftsberichtes und der Rechnung und eine zweite innerhalb den der Dezembersession vorangehenden zwei Monaten behufs Behandlung des Voranschlages.¹⁾

3. Die gemeinsamen Sitzungen werden von dem Präsidenten der Kommission desjenigen Rates geleitet, welchem in dem betreffenden Jahre die Priorität für die Behandlung des Geschäftsberichtes der Alkoholverwaltung zusteht. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein summarisches Protokoll geführt. Als Protokollführer amtet in der Regel der Direktor der Alkoholverwaltung.

¹⁾ Ziffer 2 wurde an der gemeinsamen Sitzung der Alkoholkommissionen vom 26./27. August 1924 wie obenstehend redigiert.

4. Die ständigen Alkoholkommissionen wählen aus ihrer Mitte bei Beginn jeder Amtsperiode und für die Dauer derselben eine Delegation, in welche jede Kommission 3 Mitglieder abordnet und welche sich selbst konstituiert. Delegationsmitglieder, welche während einer Amtsperiode ausscheiden, werden für den Rest derselben durch ihre Wahlbehörde ersetzt.

Mit Bezug auf Aufgabe und Geschäftsgang der Delegation gelten die Bestimmungen der Ziffern 5 bis 9 hiernach.

5. Die Aufgabe der Delegation besteht in der Prüfung von Budget und Rechnung, in der Ueberwachung der gesamten Geschäftsführung der Alkoholverwaltung (mit Ausschluss der Verwendung des Alkoholzehntels) und in der daherigen Berichterstattung an die ständigen Alkoholkommissionen. Zur einlässlichen Prüfung der Rechnung bestellen die ständigen Alkoholkommissionen alljährlich überdies einen viergliedrigen Revisionsausschuss, in welchen jede Kommission 2 Mitglieder abordnet.

6. Die Delegation hat das unbedingte und jederzeitige Recht der Einsichtnahme in das Rechnungswesen und in die Korrespondenz. Sie kann zu ihren Beratungen den Direktor und den Adjunkten der Alkoholverwaltung beiziehen. Für besondere Prüfungen und Untersuchungen ist ihr ausserdem das nötige Personal zur Verfügung zu stellen; auch kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung spezielle Fachkenntnisse erfordert, das Gutachten von Sachverständigen einholen.

7. Die Delegation versammelt sich ordentlicherweise einmal vierteljährlich, ausserordentlich nach Bedürfnis. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Präsident

stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid.

8. Das Protokoll der Delegierten wird in der Regel durch den Direktor der Alkoholverwaltung geführt.

9. Bezüglich der Tätigkeit in der Delegation besteht für die Mitglieder, wie für die beigezogenen Beamten oder Sachverständigen die Pflicht zur Verschwiegenheit.

10. Die Alkoholverwaltung hat der Delegation gedruckte Quartalberichte über den ganzen Geschäftsgang (mit Ausschluss der die Verwendung des Alkoholzehntels betreffenden Angelegenheiten) vorzulegen. Die Berichterstattung erfolgt nach nachverzeichneten Kapiteln:

- a) Gesetzgebung;
- b) Aufsicht und Verwaltung;
- c) Inländische Produktion;
- d) Einkauf ausländischer gebrannter Wasser;
- e) Monopolverkauf;
- f) Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen;
- g) Ausfuhr;
- h) Privathandel;
- i) Strafbestimmungen;
- k) Budget und Rechnung;
- l) Bauten;
- m) Verschiedenes.

11. Die Quartalberichte der Alkoholverwaltung sowie die Protokolle der ständigen Alkoholkommissionen und der Delegation sind nach erfolgter Drucklegung sofort sämtlichen Mitgliedern der ständigen Alkoholkommissionen und dem Chef des eidgenössischen Finanzdepartements zu übermitteln.

XVI.
Reglement
für die
Geschäftsprüfungskommission des
Nationalrates.

(Vom 21. Februar 1924.)

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates gibt sich unter Hinweis auf

Art. 85, Ziff. 11, und Art. 102, Ziff. 16, der Bundesverfassung,

Art. 23 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat und

Art. 50 des Geschäftsreglementes des Nationalrates folgendes Reglement:

Art. 1. Die Geschäftsprüfungskommission hat alljährlich die Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zu prüfen.

Art. 2. Die Geschäftsprüfungskommission teilt sich in Sektionen. Jeder Sektion wird in der Regel der Verwaltungskreis eines Departements zur Vorprüfung zugeschrieben.

Die Vorprüfung des Geschäftsberichts des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts fällt der Sektion zu, die über die Geschäftsführung des Justiz- und Polizeidepartements zu berichten hat.

Jede Sektion berichtet der Gesamtkommission in der Regel schriftlich über ihren Befund. Die Anträge oder Anregungen müssen der Kommission immer schriftlich vorgelegt werden. Diese bespricht die Referate, nimmt, wenn nötig, weitere, ergänzende Untersuchungen vor und formuliert endgültig die Anträge und Anregungen.

Art. 3. Die Geschäftsprüfungskommission soll den Mitgliedern des Bundesrates Gelegenheit geben, sich in ihrer Mitte über die im Verlauf der Verhandlungen aufgeworfenen Fragen und über die zu stellenden Anträge auszusprechen.

Die Geschäftsprüfungskommission und ihre Sektionen sind jederzeit berechtigt, vom Bundesrat, von den einzelnen Departementsvorstehern und, unter Anzeige an diese, von ihren Dienstabteilungen sowie vom Bundesgericht und vom Eidgenössischen Versicherungsgericht die erforderlich scheinenden Aufschlüsse einzuholen.

Ebenso kann die Geschäftsprüfungskommission zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordern, nach vorangegangener Mitteilung an den Departementsvorsteher das schriftliche oder mündliche Gutachten von Sachverständigen, die nicht Bundesbeamte sind, einholen.

Art. 4. Die Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission fällt mit der des Nationalrates.

Die Zuteilung der Departemente wird jedes Jahr neu vorgenommen, ohne dass damit notwendigerweise ein Wechsel verbunden sein muss.

Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen zählt seine Stimme doppelt.

Art. 5. Die Kommissionsreisen sind auf das Notwendigste zu beschränken (Art. 51 des Geschäftsreglements).

Notwendige Besichtigungen sind in der Regel von der Gesamtkommission oder, mit Genehmigung des Kommissionspräsidenten, von den Sektionen vorzunehmen.

Art. 6. Der Sekretär der Bundesversammlung führt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission.

Ueber die Verhandlungen der Kommission wird ein substantielles Protokoll geführt. Dieses soll jedem Kommissionsmitglied und überdies nach erfolgter Genehmigung dem Präsidenten des Nationalrates und den Mitgliedern des Bundesrates zugestellt werden.

Art. 7. Nach Schluss ihrer Beratungen stellt die Geschäftsprüfungskommission die endgültige Rednerliste auf, die dem Präsidenten des Rates mitzuteilen ist.

Die kurz gefassten Berichte der Referenten sollen im Rate in der Regel mündlich vorgetragen werden.

Die Referate sollen sich auf kritische oder ergänzende Bemerkungen und Anregungen beschränken.

Auch einer Minderheit bleibt es unbenommen, abweichende Anregungen oder Anträge im Rat nach

vorheriger Behandlung in der Kommission zu begründen.

Vor der Beschlussfassung über Postulate und Anregungen, die in den Geschäftskreis einer andern Kommission übergreifen, soll die Geschäftsprüfungskommission mit dieser sich zu verständigen suchen.

Art. 8. Die Geschäftsprüfungskommission wird dem Rate jeweilen den Druck des Verhandlungsberichts im stenographischen Bulletin beantragen.

B e r n, den 21. Februar 1924.

Der Präsident
der Geschäftsprüfungskommission
des Nationalrates:

Dr. Hoffmann.

XVII.

Bundesgesetz

über

die Organisation der Bundesverwaltung.

(Vom 26. März 1914.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
über die Reorganisation der Bundesverwaltung vom
13. März 1913,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Amtssitz des Bundesrates, seiner Departemente und der Bundeskanzlei ist die Stadt Bern.

Die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler, die beiden Vizekanzler, sowie die Chefs der in Bern befindlichen Abteilungen der Bundesverwaltung haben in Bern zu wohnen.

Mit Bezug auf den Wohnort der übrigen Bundesbeamten trifft der Bundesrat nötigenfalls die den Bedürfnissen der Verwaltung entsprechenden Verfügungen.

Art. 2. Blutsverwandte und Verschwägerte, in gerader Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grade, Ehemänner von Schwestern, sowie durch Adoption verbundene Per-

sonen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein.

Ein solches Verwandtschaftsverhältnis darf auch nicht zwischen einem Mitgliede des Bundesrates und dem Kanzler oder den Vizekanzlern, noch zwischen einem Mitgliede des Bundesrates und dessen Departementssekretär oder den Abteilungschefs seines Departements bestehen.

Wer durch Eingehung einer Ehe in ein solches Verhältnis tritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

Art. 3. Die Mitglieder des Bundesrates, der Kanzler der Eidgenossenschaft und die Vizekanzler dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe betreiben oder durch dritte Personen betreiben lassen. Sie dürfen dem Verwaltungsrate oder der Direktion einer Erwerbsgesellschaft nicht angehören.

Art. 4. Die Verhandlungen des Bundesrates sind nicht öffentlich.

Art. 5. Die Verhandlungen des Bundesrates werden vom Bundespräsidenten, wenn dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, von dem Mitgliede geleitet, das am längsten im Amte steht.

Die Rangordnung der Mitglieder bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der ersten Wahl.

Art. 6. Den Sitzungen des Bundesrates wohnen der Kanzler und ein Vizekanzler bei. Sie führen das Protokoll und sorgen für Mitteilung der gefassten Beschlüsse.

Ist der Kanzler verhindert, so wird er durch einen der Vizekanzler, und wenn auch diese verhin-

dert sind, durch einen mit Zustimmung des Präsidenten vom Kanzler zu bezeichnenden Beamten der Bundeskanzlei vertreten.

Art. 7. Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung.

Der Entscheid wird mit Stimmenmehrheit gefasst; doch muss ein Beschluss, um gültig zu sein, die Stimmen von wenigstens drei Mitgliedern auf sich vereinigt haben.

Zur Zurücknahme eines gefassten Beschlusses werden die Stimmen von vier Mitgliedern gefordert.

Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgetheilten Stimmen zählt seine Stimme doppelt.

Art. 8. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden. Ausnahmsweise kann der Bundesrat bei Wahlen schriftliche Abstimmung beschliessen.

Art. 9. In dem über die Verhandlungen des Bundesrates zu führenden Protokolle sollen die anwesenden und die abwesenden Mitglieder des Bundesrates verzeichnet werden.

Das Protokoll soll die gestellten Anträge enthalten und das Verhältnis der Stimmen zu denselben angeben.

In jeder Sitzung des Bundesrates legt der Kanzler ein Verzeichnis der seit der letzten Sitzung den Departementen überwiesenen Eingaben auf.

Art. 10. Kein Mitglied soll ohne Entschuldigung einer Sitzung des Bundesrates fernbleiben.

Urlaub für die Dauer einer Woche kann das Präsidium erteilen; für längern Urlaub ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Art. 11. Bei Verhandlungen, an welchen ein Mitglied selbst oder ein mit ihm im Sinne von Art. 2

Verwandter oder Verschwägerter persönliches Interesse hat, ist das betreffende Mitglied zum Austritt verpflichtet.

Art. 12. Die vom Bundesrate ausgehenden Erlasse werden, im Namen der Behörde, von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler oder im Falle der Verhinderung von deren Stellvertretern unterzeichnet.

Der Kanzler kann vom Bundesrat ermächtigt werden, gewisse Schriftstücke allein zu unterzeichnen.

Art. 13. Die Wahl der Beamten und ständigen Angestellten des Bundes erfolgt nach vorher ergangener öffentlicher Ausschreibung. Vorbehalten sind die Ernennung und Beförderung der Instruktionsoffiziere.

II. Bundespräsident.

Art. 14. Der Bundespräsident vertritt die Eidgenossenschaft im Innern und nach aussen.

Art. 15. Dem Bundespräsidenten liegt die Leitung der Geschäfte des Bundesrates und die Vorprüfung der von den Departementen an den Bundesrat gelangenden Geschäfte ob.

Der Bundespräsident beaufsichtigt den Gang der gesamten Bundesverwaltung und sorgt für die beförderliche Erledigung der den Departementen zugewiesenen Geschäfte.

Art. 16. Dringliche Geschäfte des Bundesrates können in seinem Namen durch Verfügung des Präsidenten erledigt werden. Sie sind dem Bundesrate zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Der Bundesrat ist befugt, den Präsidenten zu ermächtigen, Geschäfte von mehr formeller Art oder

von untergeordneter Bedeutung in seinem Namen durch Präsidialverfügung zu erledigen.

Art. 17. Dem Bundespräsidenten ist die Bundeskanzlei zugeteilt.

Art. 18. Der Bundespräsident leitet das Departement, das ihm übertragen ist.

III. Bundeskanzler und Bundeskanzlei.

Art. 19. Der Bundeskanzler unterstützt den Bundespräsidenten bei der Erledigung der Präsidialgeschäfte.

Art. 20. Der Bundeskanzler ist der Vorsteher der Bundeskanzlei.

Für den Bundesrat bestimmte Anträge des Bundeskanzlers sind von diesem dem Bundespräsidenten vorzulegen, der sie mit seinem Befund und Antrage dem Bundesrat unterbreitet.

Art. 21. Die Vizekanzler sind die Stellvertreter des Kanzlers. Sie sind gleichzeitig Sekretäre des Bundesrates und nach dem Kanzler die obersten Beamten der Bundeskanzlei.

Ein Vizekanzler hat insbesondere die französische Fassung der vom Bundesrat ausgehenden Erlasse zu überwachen.

Art. 22¹⁾. Der Bundeskanzlei liegen insbesondere ob:

1. die Besorgung der Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrate;

¹⁾ Durch Bundesbeschluss vom 19. Februar 1926 betreffend die Aufteilung der Geschäfte der Innerpolitischen Abteilung (AS. 42, 31) wurden ferner an die Bundeskanzlei übertragen:

1. die Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen;
2. die Vorbereitung der Gesetze und Erlasse über Organisation der Bundesverwaltung.

2. die Eröffnung, Registratur und Weiterleitung der an den Bundesrat gerichteten Eingaben, die Registratur und Spedition der vom Bundesrate ausgehenden Sendungen;
3. der Uebersetzungsdienst, soweit er nicht den Departementen obliegt;
4. die Organisation und Ueberwachung des stenographischen Dienstes der Bundesversammlung;
5. die Herausgabe des Bundesblattes und der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen;
6. die Verwaltung der Drucksachen;
7. die Organisation der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, die Entgegennahme und Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse;
8. die Materialverwaltung der Bundesverwaltung;
9. die Organisation und Ueberwachung des Weibendienstes.

IV. Departemente.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 23¹⁾. Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrate aus.

Die durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiterziehbaren Geschäfte sind an Mittelinstanzen zur selbständigen Erledigung übertragen. Die den Mittelinstanzen übergeordneten Ver-

¹⁾ Abgeänderter Artikel (Gesetz vom 11. Juni 1928, Art. 50; siehe Seite 287).

waltungsbehörden sind von der Entscheidungsbefugnis ausgeschlossen.

Andere Geschäfte können durch Verordnung des Bundesrates an Mittelinstanzen zur selbständigen Erledigung übertragen werden; in diesen Fällen ist gegen den Entscheid der Mittelinstanz die Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzwege bis an den Bundesrat zulässig.

Mittelinstanzen sind die Departemente oder, soweit es der Bundesrat auf dem Verordnungswege verfügt, den Departementen untergeordnete Amtsstellen, sowie die Bundeskanzlei.

Durch Verordnung des Bundesrates wird bestimmt, ob die Mittelinstanz als erste oder als Beschwerdeinstanz entscheidet.

Art. 23^{bis} 1). Auf Beschwerden, die von Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen zu beurteilen und gegen Entscheide eidgenössischer Amtsstellen gerichtet sind, finden die Art. 24, 25, 27 und 28 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit sinngemässe Anwendung.

Art. 24. Kompetenzfragen zwischen den Departementen entscheidet der Bundesrat.

Fällt ein Geschäft in den Bereich mehrerer Departemente, so werden diese alle zum Berichte aufgefordert. Der Bundesrat bezeichnet das Departement, das den Hauptbericht erstatten soll.

Art. 25. Für die Vorberatung der Zollgesetzgebung, der Zolltarife und der Handelsverträge wird aus der Mitte des Bundesrates ein ständiger Ausschuss gebildet, bestehend aus den Vorstehern des

¹⁾ Neuer Artikel (Gesetz vom 11. Juni 1928, Art. 50; siehe Seite 287).

politischen Departements, des Finanz- und Zolldepartements und des Volkswirtschaftsdepartements.

Ebenso wird für die Vorberathung wichtiger Eisenbahnfragen ein ständiger Ausschuss gebildet aus den Vorstehern des Eisenbahndepartements, des politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements.

Der Bundesrat kann auch für die Vorberathung weiterer Geschäfte, die eine besondere Wichtigkeit und allgemeine Bedeutung haben, Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen.

Art. 26. Der Bundesrat verteilt zu Beginn der Amtsperiode und nach Ersatzwahlen die Departemente auf seine Mitglieder. Jedes Mitglied des Bundesrates ist gehalten, die Leitung des ihm zugeordneten Departementes zu übernehmen.

Für die Fälle von Verhinderung wird für jeden Departementsvorsteher ein Stellvertreter bezeichnet.

Art. 27. Zur Abänderung der durch dieses Gesetz bestimmten Verteilung der Geschäfte auf die Departemente bedarf es eines Beschlusses der Bundesversammlung.

Aenderungen mit Bezug auf die Aufgaben der Dienstabteilungen innerhalb der Departemente ist der Bundesrat ermächtigt, von sich aus vorzunehmen.

Art. 28. Es werden folgende Departemente gebildet:

1. das politische Departement;
2. das Departement des Innern;
3. das Justiz- und Polizeidepartement;
4. das Militärdepartement;
5. das Finanz- und Zolldepartement;
6. das Volkswirtschaftsdepartement;
7. das Post- und Eisenbahndepartement.

2. Verteilung der Geschäfte auf die Departemente.

Politisches Departement.

Art. 29. In den Geschäftsbereich des politischen Departementes fallen:

1. Abteilung für Auswärtiges¹⁾.

1. Wahrung der Unabhängigkeit, Neutralität und Sicherheit der Eidgenossenschaft und Ordnung ihrer völkerrechtlichen Beziehungen.
2. Schweizerische Gesandtschaften und Konsulate sowie Erlass der bezüglichlichen Instruktionen.

Fremde Gesandtschaften und Konsulate.

3. Vorbereitung und, soweit sie dem Departement übertragen wird, Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten.

Information des Bundesrates über politische Begebenheiten im Auslande.

Periodische Berichterstattung an den Bundesrat über den Gang der auswärtigen Angelegenheiten.

4. Vorbereitung der Verträge mit dem Auslande in Verbindung mit den im einzelnen Falle beteiligten Departementen; Verkehr mit den auswärtigen Regierungen und deren Vertretern in Vertragsangelegenheiten.

Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen; Prüfung von Verträgen, welche die Kantone von sich aus mit ausländischen Behörden abzuschliessen befugt sind.

¹⁾ Ferner wurde an die Abteilung für Auswärtiges übertragen: 1. durch Verordnung von 3. Dezember 1923 (AS. 39, 434), die Unterstützung der notleidenden Schweizer im Gebiete der russischen Sowjetrepubliken, ihre Heimnahme und die erste Hilfeleistung an sie nach ihrer Heimkehr in die Schweiz; 2. durch Bundesbeschluss vom 19. Februar 1926 betreffend Aufteilung der Geschäfte der Innerpolitischen Abteilung (AS. 42, 31) das Auswanderungswesen.

5. Schutz schweizerischer Landesangehöriger und Wahrung schweizerischer Interessen dem Auslande gegenüber; schweizerische Vereine und Anstalten im Auslande.
6. Ueberwachung und Regulierung der Grenzverhältnisse im Auslande.
7. Internationale Aemter, unter Mitwirkung der beteiligten Departemente mit Bezug auf fachtechnische Fragen.

*II. Innerpolitische Abteilung.*¹⁾

.....

*III. Handelsabteilung.*²⁾

1. Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen aller Erwerbsgruppen gegenüber dem Auslande; insbesondere Förderung des Handels und des Absatzes der schweizerischen Produktion im Auslande.
2. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei der Aufstellung der Zolltarife und bei der Vorbereitung, sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.
3. Anstände im internationalen Handelsverkehr.
4. Internationale Ausstellungen, mit Ausnahme der Kunst- und Schulausstellungen.
5. Redaktion und Herausgabe des Handelsamtsblattes.
6. Patenttaxen der Handelsreisenden.

Departement des Innern³⁾

Art. 30. In den Geschäftskreis des Departements des Innern fallen:

¹⁾ Aufgehoben durch Bundesbeschluss vom 19. Februar 1926 (AS. 42, 31). Siehe die Fussnoten auf S. 245, 249 und 255.

²⁾ An das Volkswirtschaftsdepartement übertragen durch Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1923 (AS. 39, 345). Die Handelsabteilung wurde durch BRB. vom 13. November 1923 (AS. 39, 417) auch mit der Erledigung der Sekretariatsgeschäfte dieses Departements betraut.

³⁾ Siehe Bemerkung auf Seite 264.

I. Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst.

1. Bundesarchiv; Landesbibliothek; Zentralbibliothek; Landesmuseum; andere historische und Kunstsammlungen.
2. Eidgenössische technische Hochschule und ihre Annexanstalten; eidgenössische meteorologische Zentralanstalt.
3. Unterrichtswesen nach Massgabe der Art. 27 und 27^{bis} der Bundesverfassung.
4. Pflege der Kunst; Sorge für Erhaltung vaterländischer Altertümer und historischer Kunstdenkmäler.
5. Stiftungen, die dem Departemente zur Verwaltung zugewiesen werden.
6. Unterstützung der Kulturbestrebungen von Vereinen und Privaten.

II. Oberbauinspektorat.

1. Wasserbaupolizei nach Massgabe von Art. 24 der Bundesverfassung.
2. Ueberwachung der Ausführung und Unterhaltung der Gewässerkorrekturen, Strassen und anderen öffentlichen, vom Bunde finanziell unterstützten Bauwerken; Begutachtung der Projekte; Inspektionen vom Bunde unterstützter Werke; Abrechnung und Anweisung der Bundesbeiträge; Inspektionen betreffend den Unterhalt vom Bunde unterstützter Werke.
3. Begutachtung von Entwürfen für Brücken über Gewässer, die mit Bundesbeitrag korrigiert worden sind.
4. Begutachtung von Entwürfen betreffend die Binnenschifffahrt.
5. Begutachtung betreffend den Unterhalt der Poststrassen.

6. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesen Gebieten, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung der Ausführung der Verträge.

III. Direktion der eidgenössischen Bauten.

1. Unterhalt der eidgenössischen Gebäude; Umbauten und Erweiterungsbauten; Neubauten.
2. Unterhalt der Strassen, Wege, Brücken, Flussstrecken, Bäche und Wasserleitungen auf den Liegenschaften des Bundes; Neuanlagen.
3. Versicherung der eidgenössischen Gebäude gegen Brandschaden.
4. Beschaffung und Unterhalt des Mobiliars für die eidgenössische Zentralverwaltung; Versicherung des Mobiliars.
5. Hausdienst in den Gebäuden, in denen Abteilungen der Zentralverwaltung in Bern untergebracht sind; Gärtnerdienst bei den Gebäuden der Zentralverwaltung.
6. Unterbringung der Bureaux der Zentralverwaltung.

IV. Eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Forstwesen, Jagd und Fischerei; Begutachtung der kantonalen Gesetzgebungen.
2. Begutachtung von Gesuchen um Bundesbeiträge an die Kosten von Aufforstungen, Verbauungen und Weganlagen; Aufsicht über die Ausführung und den Unterhalt vom Bundesunterstützter Werke; Abrechnung und Ausrichtung der Bundesbeiträge.

3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande über Fischerei und Vogelschutz, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

V. Abteilung für Wasserwirtschaft.

1. Erhebungen über die Verhältnisse der schweizerischen Gewässer unter dem Gesichtspunkte der Schadensabwendung und ihrer Nutzbarmachung für Gewinnung von Wasserkräften und für die Schifffahrt.
2. Technische und wirtschaftliche Vorbereitung der Nutzbarmachung der Gewässer; Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über Wasserwirtschaft; Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande, in Verbindung mit dem politischen Departemente, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.
3. Vorbereitung und Vollziehung der Vorschriften über die Abgabe von Wasserkräften in das Ausland.

Justiz- und Polizeidepartement.

Art. 31. In den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements fallen:

1. Justizabteilung.¹⁾

1. Vorbereitung der zivil-, straf- und prozessrechtlichen Gesetze des Bundes.
2. Gewährleistung der Kantonsverfassungen; Genehmigung von kantonalen Gesetzen und Verordnungen, die der Ueberprüfung der Bundes-

¹⁾ Die Ziffern 12, 13 und 14 sind neu. Sie betreffen die Geschäfte, die bei Erlass des Gesetzes dem Grundbuchamt übertragen waren, das durch Bundesgesetz vom 9. Februar 1923 (AS. 39, 137) aufgehoben wurde.

- behörden unterliegen und in den Geschäftsbereich des Departements fallen.
3. Prüfung der Verträge (Konkordate) unter den Kantonen; Vorbereitung der Verträge mit auswärtigen Staaten, soweit es sich um Abkommen zivil-, straf- oder prozessrechtlichen Inhalts handelt, in Verbindung mit dem politischen Departemente, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.
 4. Aufsicht über das Zivilstandswesen und Austausch von Zivilstandsakten.
 5. Aufsicht über das Handelsregister.
 6. Beschwerden betreffend:
 - a) das Jesuitenverbot (Art. 51 BV);
 - b) die Begräbnisplätze (Art. 53, Absatz 2, BV)
 - c)¹⁾
 - d) das schweizerische Zivilrecht, soweit sie nicht grundbuchrechtlicher Natur sind.
 7. Mitbericht über die dem Bundesrate gegen Verfügungen eines Departements eingereichten Beschwerden, sofern damit nicht ein anderes Departement beauftragt wird.
 8. Begutachtung von Rechtsfragen zuhanden anderer Verwaltungsstellen.
 9. Ausführung der internationalen zivil- und prozessrechtlichen Uebereinkünfte mit Ausnahme des Rechtshilfeverfahrens.
 10. Verlassenschaftssachen und Erteilung von Rechtsauskunft an Vertreter der Schweiz im Ausland oder des Auslandes in der Schweiz.
 11. Vollziehung der bundesgerichtlichen Urteile.
 12. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Grundbuch und Vermessung.

¹⁾ Durch Bundesratsbeschluss vom 1. Juli 1919 (AS. 35, 513) an die Polizeidirektion übertragen. (Vgl. Fussnote S. 255).

13. Aufsicht über die Anlegung und Führung des Grundbuches, sowie über die Durchführung und Nachführung der Vermessung in den Kantonen.
14. Beschwerden aus Grundbuch- und Vermessungsrecht.

II. Polizeiabteilung.¹⁾

1. Prüfung und Behandlung der Auslieferungsangelegenheiten, sowie Ueberwachung der Vollziehung der von der Schweiz oder vom Ausland bewilligten Auslieferungen; Veranlassung von Strafverfolgungen, die an Stelle der Auslieferungen treten.
2. Behandlung der Heimschaffungen, der Unterstützungsfälle und des Uebernahmeverkehrs mit dem Ausland.
3. Vermittlung der Rechtshilfe.

¹⁾ An diese Abteilung wurden ferner übertragen:

1. durch Bundesratsbeschluss vom 1. Juli 1919 (AS. 35, 513), die früher unter Justizabteilung, Ziff. 6, lit. c, aufgeführten Geschäfte, nämlich die Anstände, herrührend aus Bestimmungen von Staatsverträgen, die sich auf Niederlassung und Freizügigkeit beziehen;

2. durch Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1923 (AS. 39, 434), die Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Schweizer in allen ausländischen Staaten, ausgenommen das Gebiet der russischen Sowjetrepubliken, ihre Heimnahme und die erste Hilfeleistung an sie nach ihrer Heimkehr in die Schweiz; ferner seit Auflösung der Innerpolitischen Abteilung, die Hilfeleistung an alle zurückgekehrten Auslandschweizer.

3. durch Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1926 betreffend die Aufteilung der Geschäfte der Innerpolitischen Abteilung (AS. 42, 31):

a) Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Schweizerbürgerrecht, sowie über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthaltler; Einbürgerung von Ausländern; Optionsangelegenheiten.

b) Interkantonale Armenpflege; Aufsicht über die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, die in einem andern Kantone erkrankt oder sterben.

c) Ordnung der Grenz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich, soweit hierin nicht das Bundesgericht zuständig ist;

4. durch Bundesratsbeschluss vom 23. März 1926 (AS. 42, 217), die Beitragsleistung an den Unterhalt bedürftiger kranker Russen.

4. Polizeitransportwesen.
5. Ueberwachung der nichtpolitischen Fremdenpolizei; Einbürgerung von Heimatlosen.
6. Erkennungsdienst; Führung eines Zentralstrafenregister und Herausgabe des schweizerischen Polizeianzeigers.
7. Vollziehung der auf Grund des Bundesstrafrechts von eidgenössischen oder kantonalen Gerichten ausgefallten Strafurteile.
8. Prüfung der Verträge (Konkordate) unter den Kantonen über den Uebernahmeverkehr, die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen.
9. Vorbereitung der Verträge mit dem Auslande, betreffend die Niederlassung, das Unterstützungswesen, den Uebernahmeverkehr, die Auslieferung und die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, in Verbindung mit dem politischen Departemente, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.
10. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Gegenstände des Polizeiwesens.
11. Automobil- und Fahrradverkehr.

III. Bundesanwaltschaft.

1. Vorbereitung und Anwendung der Gesetze des Bundes auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozessrechtes.
2. Antragstellung über Aufrechterhaltung und Ruhe und Ordnung im Innern.
3. Handhabung der politischen Fremdenpolizei; Antragstellung betreffend die vom Bundesrat zu verfügenden Ausweisungen.¹⁾

¹⁾ Durch Bundesratsbeschluss vom 25. November 1919 (AS. 35, 960) wurde ferner der Bundesanwaltschaft die Vollziehung der vom Bundesrat verfügten Ausweisungen zugewiesen.

4. Behandlung von Begnadigungsgesuchen, soweit diese nicht militärgerichtliche Urteile betreffen.

IV. Versicherungsamt.

1. Aufsicht über den Geschäftsbetrieb von konzessionierten Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.
2. Vorbereitung der Bundesgesetzgebung über das private Versicherungswesen.
3. Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf anderen Gebieten der Versicherung.

V. Amt für geistiges Eigentum.

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetzgebung:
 - a) über die Erfindungspatente;
 - b) über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen;
 - c) über die gewerblichen Muster und Modelle;
 - d) über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.
2. Vorbereitung der Verträge mit auswärtigen Staaten über diese Rechtsgebiete, in Verbindung mit dem politischen Departemente, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.

Militärdepartement.

Art. 32. Dem Militä r d e p a r t e m e n t liegt die Vorprüfung und die Besorgung der das Militärwesen beschlagenden Geschäfte ob. Dazu gehören nach Massgabe der Militärorganisation insbesondere:

1. Militärische Gebietseinteilung.
2. Militärisches Kontrollwesen.
3. Aushebung.

4. Organisation des Heeres.
5. Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Offizieren; Besetzung von Kommandostellen; Enthebung vom Kommando.
6. Ausschliessung von Wehrmännern von der Erfüllung der Dienstpflicht.
7. Ausbildung des Heeres:
 - a) Vorunterricht:
 - Turnunterricht der männlichen Jugend im schulpflichtigen Alter;
 - Militärischer Vorunterricht nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit;
 - b) Instruktion der Wehrmänner:
 - Instruktionskorps;
 - Ausbildung der Rekruten, Unteroffiziere und Offiziere, der Stäbe und Truppen in Schulen und Kursen;
 - Schiesswesen (Schiesspflicht, Unterstützung der Schiessvereine, Veranstaltung von Schützenmeisterkursen);
 - Unterstützung der freiwilligen militärischen Ausbildung;
 - Militärwissenschaftliche Abteilung der eidgenössischen Technischen Hochschule.
8. Bewaffung und persönliche Ausrüstung, Korpsausrüstung und übriges Kriegsmaterial, insbesondere:
 - Anschaffung und Herstellung von Material (Militärwerkstätten);
 - Verwaltung des Materials;
 - Inspektion der in Händen der Wehrmänner befindlichen Ausrüstung.
9. Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der Truppen.
10. Militärjustiz.

11. Landesbefestigung.
12. Landestopographie.
13. Organisation der Kriegsbereitschaft, insbesondere:

Vorbereitung der Mobilisation des Heeres;
Anschaffung von Vorräten für die Armee;
Ergänzung des Heeres;

Vorbereitung der Anlage und Zerstörung
von Bauten;

Vorbereitende Massnahmen des Territorial-
dienstes und für den Kriegsbetrieb der
Verkehrsanstalten.

14. Militärversicherung.
15. Militärflichtersatz.¹⁾
16. Beitragsleistung an die Stellvertretungskosten der als Unteroffiziere oder Offiziere Dienst leistenden Lehrer.
17. Beitragsleistung an die Unterstützungskosten der Angehörigen Dienst leistender Wehrmänner.
18. Pulververwaltung.
19. Ueberwachung der Vollziehung der Militärorganisation in den Kantonen.

Es bestehen nach Massgabe der Art. 168—184 der Militärorganisation vom 12. April 1907 folgende Abteilungen des Militärdepartementes:

die Generalstabsabteilung,
die Abteilung für Infanterie,
die Abteilung für Kavallerie,
die Abteilung für Artillerie,
die Abteilung für Genie,
die Abteilung für das Festungswesen,²⁾

¹⁾ Durch Budgetbeschluss vom 21. Dezember 1916 (BBl. 1916 IV S. 638) und Bundesratsbeschlüsse vom 22. Januar 1918 (AS. 34, 121) und 20. August 1924 (AS. 40, 385) nunmehr an das Finanzdepartement (eidg. Steuerverwaltung) übertragen.

²⁾ Durch Bundesratsbeschluss vom 19. Juni 1925 (AS. 41, 431) nunmehr mit der Abteilung für Artillerie vereinigt.

die Abteilung für Sanität,
die Abteilung für Veterinärwesen,
das Oberkriegskommissariat,
die kriegstechnische Abteilung,
die Kriegsmaterialverwaltung,
die Abteilung für Landestopographie,
die Pferderegieanstalt.

Finanz- und Zolldepartement. ¹⁾

Art. 33. In den Geschäftskreis des Finanz- und Zolldepartements fallen:

I. Finanzverwaltung.

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Finanzwesen des Bundes.
2. Verwaltung der eidgenössischen Finanzen und Spezialfonds.
3. Verwaltung der eidgenössischen Liegenschaften, soweit nicht andere Departemente damit beauftragt sind.
4. Vorbereitung von Anleihen.
5. Aufstellung des Entwurfes zum jährlichen Voranschlag und der Entwürfe zu den Nachtragskreditbegehren.

¹⁾ Durch Bundesratsbeschluss vom 22. Januar 1918 (AS. 34, 121), abgeändert durch denjenigen vom 20. August 1924 (AS. 40, 385) wurde dem Finanzdepartement als neue Abteilung die eidg. Steuerverwaltung angegliedert, in deren Geschäftskreis fallen:

1. Die Erhebung der Militärsteuer;
2. die Erhebung der eidg. Stempelabgaben;
3. die Erhebung der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer;
4. die Durchführung der dem Bunde durch das BG. betr. Lotterien und gewerbmässige Wetten übertragenen Aufgaben;
5. die Steuerstatistik;
6. die Begutachtung aller den Bund berührenden Steuerfragen und die Vorbereitung und Durchführung von neuen Steuermassnahmen des Bundes, soweit damit nicht andere Verwaltungsabteilungen betraut werden.

Ferner wurden an das Finanzdepartement übertragen:

- a) durch das Bundesgesetz vom 30. September 1919 (AS. 36, 752), die Geschäftsführung der Versicherungskasse für die eidg. Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- b) durch das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927 (AS. 43, 439), das eidg. Personalamt. Dieser Amtsstelle liegt das Studium und die Begutachtung aller das Personal betreffenden Fragen ob.

6. Aufstellung der Staatsrechnung.
7. Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Eidgenossenschaft.
8. Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der schweizerischen Nationalbank.
9. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Münzwesen; eidgenössische Münze und Herstellung von Postwertzeichen.
10. Vorbereitung der Verträge mit dem Auslande über das Münzwesen, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

II. Zollverwaltung.

1. Vollziehung der gesamten Bundesgesetzgebung und der Verträge mit dem Auslande über das Zollwesen, namentlich:
 - a) die Organisation und Verwaltung des Zollwesens;
 - b) das Tarifwesen, die Aufstellung des Gebrauchstarifs und des amtlichen Warenverzeichnisses;
 - c) die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande;
 - d) das Rechnungswesen;
 - e) die Grenzbewachung.
2. Vollziehung der übrigen Bundesgesetzgebung, insoweit für deren Anwendung die Mitwirkung des Zolldienstes nötig ist.
3. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei der Aufstellung der Zolltarife und bei der Vorbereitung, sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.

III. Alkoholverwaltung.

1. Durchführung des Alkoholmonopols.
2. Vorbereitung der Alkoholgesetzgebung und

Begutachtung der in das Gebiet des Alkoholwesens fallenden Fragen.

3. Aufsicht über die Ausführung von Art. 32^{bis}, letzter Absatz, der Bundesverfassung (Alkoholzehntel).

IV. Statistisches Bureau.

1. Bevölkerungs- und Sanitätsstatistik der Schweiz.
2. Erhebungen über Gegenstände und Fragen sozialer, volkswirtschaftlicher und polizeilicher Natur, soweit solche Erhebungen nicht durch besondere Erlasse andern Departementen oder Abteilungen zugewiesen sind.
3. Verkehr mit den statistischen Aemtern und Fachkreisen des In- und Auslandes.

V. Amt für Mass und Gewicht.

Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetzgebung über Mass und Gewicht.

VI. Amt für Gold- und Silberwaren.

Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren und Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen¹⁾; Vorbereitung von Gesetzesvorlagen über diese Materie.

Volkswirtschaftsdepartement. ²⁾

Art. 34. In den Geschäftskreis des Volkswirtschaftsdepartements fallen:

¹⁾ Diese Befugnisse wurden durch die Bundesratsbeschlüsse vom 13. März 1915 (AS. 32, 85) und 2. Februar 1917 (AS. 33, 35) auf die Platinwaren und Platinabfälle ausgedehnt.

²⁾ Durch Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1920 (AS. 37, 49) wurde dem Volkswirtschaftsdepartement als neue Abteilung das eidg. Arbeitsamt angegliedert, in dessen Geschäftskreis fallen:

I. Abteilung für Industrie und Gewerbe.

1. Förderung von Industrie und Gewerbe.
2. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über Industrie und Gewerbe.
3. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei Aufstellung der Zolltarife und bei der Vorbereitung, sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.
4. Schweizerische Ausstellungen.
5. Förderung der beruflichen Bildung (industrielles, gewerbliches, kaufmännisches und hauswirtschaftliches Bildungswesen); Vorbereitung weiterer Gesetzgebung.
6. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Arbeitsverhältnis und den Arbeiterschutz.
7. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande über Arbeiterschutz, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.
8. Mitwirkung bei der Unfallversicherung in fabrik- und gewerbepolizeilicher Hinsicht.
9. Förderung des Arbeitsnachweises und weitere Gesetzgebung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

II. Bundesamt für Sozialversicherung.

1. Vorbereitung und Vollziehung des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, soweit diese der Bundesverwaltung obliegt.

1. die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel, die Feststellung der Kosten der Lebenshaltung und die Beobachtung des Arbeitsmarktes;
 2. die Vorbereitung gesetzgeberischer Erlasse auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes und die Mitwirkung bei ihrer Durchführung;
 3. die Vorbereitung und Durchführung von Erlassen und Massnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit;
 4. die Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation entstehenden Aufgaben.
- (siehe ferner Bemerkung 2 auf Seite 250.)

2. Vorarbeiten auf andern Gebieten der Sozialversicherung.
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesem Gebiete, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

III. Gesundheitsamt¹⁾.

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das öffentliche Gesundheitswesen.
2. Schweizerisches Maturitäts- und Medizinalprüfungswesen; schweizerisches Medizinalpersonal.
3. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über die Lebensmittelpolizei, den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, das Verbot von Kunstwein und Kunstmost und das Absinthverbot.
4. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesen Gebieten, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

IV. Abteilung für Landwirtschaft.

1. Förderung der Landwirtschaft.
2. Vorbereitung und Vollziehung der landwirtschaftlichen Gesetzgebung.
3. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei Aufstellung von Zolltarifen und bei der Vorbereitung, sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Gesetzgebung über Tierkrankheiten und polizeiliche Massregeln gegen Tierseuchen, sowie über den Verkehr mit Lebensmitteln, soweit landwirtschaftliche Erzeugnisse in Betracht fallen.

¹⁾ Durch Bundesbeschluss vom 17. Februar 1921 (AS. 37, 137) nunmehr dem Departement des Innern zugeteilt.

5. Landwirtschaftliche Berufsbildung.
6. Landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.
7. Hengsten- und Fohlendepot.

V. Veterinäramt.

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Tierkrankheiten und polizeiliche Massregeln gegen Tierseuchen.
2. Organisation und Beaufsichtigung des grenztierärztlichen Dienstes, der Untersuchung von Tieren und Fleisch an der Grenze; Vollziehung der Lebensmittelgesetze, soweit das Schlachten, die Fleischschau und der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren in Betracht fällt; Mitwirkung bei Vorbereitung der Lebensmittelgesetzgebung, soweit die erwähnten Aufgaben in Betracht fallen.
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesen Gebieten, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

Post- und Eisenbahndepartement.

Art. 35. In den Geschäftskreis des Post- und Eisenbahndepartements fallen:

I. Eisenbahnabteilung.¹⁾

1. Vorbereitung der Gesetzgebung betreffend die Eisenbahnen, die Dampfschiffahrt und andere öffentliche Transportanstalten, die der eidgenössischen Gesetzgebung unterstellt sind, und Vollziehung derselben.

¹⁾ Durch die Bundesratsbeschlüsse vom 27. Januar 1920 (AS. 36, 171, Art. 4, Abs. 4) und vom 9. März 1920 (BBl. 1921 II 828) wurde ein eidg. *Luftamt* geschaffen und dem Post- und Eisenbahndepartement als neue Sektion der Eisenbahnabteilung angegliedert. Diesem Amte liegt die Behandlung der Geschäfte betreffend dem zivilen Luftverkehr ob.

2. Erteilung, Aenderung und Entziehung von Konzessionen für Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, sowie für andere öffentliche Transportanstalten, die einer Konzession von seiten des Bundes bedürfen; Aufsicht über diese Unternehmungen. ¹⁾
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.
4. Expropriationsangelegenheiten und Verpfändung von Eisenbahnen; Betriebs- und Pachtverträge.
5. Genehmigung von Statuten und Finanzausweisen; Behandlung der Pläne und Kostenvoranschläge für Bauausführungen und Anschaffungen; Genehmigung der Dienstreglemente und der Betriebs- und Anschlussverträge der verschiedenen Transportanstalten; Aufsicht über die Ausführung der genehmigten Vorlagen.
6. Aufsicht über das Rechnungswesen der Eisenbahn- und übrigen konzessionierten Transportunternehmungen; Kontrolle von Bau und Betrieb; Betriebsgefährdungen; Zugsverspätungen; Bahnpolizei.
7. Prüfung und Genehmigung der Fahrpläne.
8. Tarifwesen.
9. Hilfskassen.
10. Rückkauf und Bau von Eisenbahnen durch den Bund.
11. Verkehr mit den Bundesbahnen; Behandlung der Geschäfte, die nach der Gesetzgebung über

¹⁾ Siehe Bemerkung auf S. 267.

die Bundesbahnen in die Kompetenz und den Pflichtenkreis der politischen Behörden fallen.

Insbesondere: Vorbereitung der Gesetzgebung; Prüfung und Weiterleitung des Voranschlages, des Geschäftsberichtes und der Rechnungen der Bundesbahnen; Mitwirkung bei Anleihsoperationen; Vorlagen betreffend die dem Bundesrate zustehenden Wahlen in den Verwaltungsrat, die Generaldirektion, die Kreisdirektionen und die Kreiseisenbahnräte.

12. Aufsicht über die Starkstromanlagen und Verkehr mit dem Inspektorate für Starkstromanlagen.

II. Postverwaltung.¹⁾

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Postwesen.
2. Oberaufsicht über den gesamten Postdienst und Leitung desselben; Abschluss bezüglich Verträge; das Personelle der Postverwaltung; Errichtung neuer Postbureaux und Postablagen.
3. Antragstellung für die Errichtung von Postgebäuden und deren Unterhalt, sowie für Miete und Einrichtung von Gebäuden und Räumlichkeiten.
4. Einführung, Aenderung oder Abschaffung von Postwertzeichen.
5. Taxen und Gebühren; Portofreiheit.
6. Postcheck- und Giroverkehr.

¹⁾ Durch Bundesratsbeschluss (Verordnung über die Konzessionierung von Unternehmungen für die Beförderung von Personen und deren Gepäck) vom 8. Februar 1916 (AS. 32,21) wurde ferner an die Postverwaltung übertragen die Konzessionierung und Beaufsichtigung der Automobilunternehmungen für gewerbsmässige Personenbeförderung.

7. Vorbereitung der Postverträge mit dem Auslande, in Verbindung mit dem politischen Departemente.

III. Telegraphen- und Telephonverwaltungen.

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Telegraphen- und Telephonwesen.
2. Oberaufsicht über den Telegraphen- und Telephondienst und Leitung desselben; Abschluss bezüglicher Verträge; das Personelle der Telegraphen- und Telephonverwaltung; Errichtung neuer Telegraphen- und Telephonbureaux.
3. Antragstellung für Errichtung von Gebäuden für die Telegraphen- und Telephonverwaltung und deren Unterhalt, sowie für Miete und Einrichtung von Gebäuden und Räumlichkeiten.
4. Taxen und Gebühren.
5. Vorbereitung der Telegraphen- und Telephonverträge mit dem Auslande, in Verbindung mit dem politischen Departemente.
6. Erteilung von Konzessionen für Schwachstromleitungen.

Art. 36. Neue Geschäftszweige und Geschäfte, die in der vorstehenden Verteilung nicht erwähnt sind, werden vom Bundesrate dem ihrer Art am meisten entsprechenden Departemente zugewiesen unter Kenntnissgabe an die Bundesversammlung.

V. Dienstabteilungen.

Art. 37. An der Spitze jeder Dienstabteilung steht ein Chef oder Direktor, der dem Departementvorsteher unmittelbar unterstellt ist.

Die Abteilungschefs leiten im Rahmen der bestehenden Vorschriften und des jährlichen Voranschlages die Geschäfte ihrer Abteilung. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung der ihrer Abteilung zufallenden Aufgaben und für die Ausführung der ihnen erteilten Aufträge.

Die Abteilungschefs unterzeichnen die von ihnen ausgehende Korrespondenz und die von ihnen getroffenen Verfügungen, unter Angabe des Departements und der Abteilung.

Art. 38. Die Abteilungschefs sind befugt, über die von ihnen zu behandelnden Geschäfte mit andern eidgenössischen Amtsstellen, mit kantonalen Behörden und mit Korporationen, Gesellschaften oder Privaten in direkten Verkehr zu treten.

Art. 39. Der Bundesrat erlässt, soweit ein Bedürfnis besteht, besondere Dienstreglemente für die einzelnen Abteilungen und trifft für eine wirksame Kontrolle des Geschäftsganges die nötigen Verfügungen.

Mit Bezug auf die schweizerischen Bundesbahnen, die Post- und Telegraphenverwaltung und die Zollverwaltung, sowie die eidgenössischen Regiebetriebe werden die für diese Verwaltungszweige bestehenden besondern Vorschriften vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 40. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die hierfür erforderlichen Vorschriften.

Art. 41. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, auf den dieses Gesetz in Kraft tritt.

Art. 42. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben die Bundesbeschlüsse vom 21. August 1878 und vom 28. Juni 1895 betreffend die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates; ferner alle übrigen mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Art. 43. Die personelle Organisation der Departemente, sowie der Bundeskanzlei und die Einreihung der einzelnen Beamten in die Besoldungsklassen des Besoldungsgesetzes erfolgen durch die Bundesgesetzgebung. Einstweilen bleiben die bestehenden Organisationsgesetze der Departemente in Kraft. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, vorläufig diejenigen Veränderungen in der Zuteilung der Beamten vorzunehmen, die durch dieses Gesetz notwendig werden.

Also beschlossen vom Nationalrate,

B e r n, den 24. März 1914.

Der Präsident: **Dr. A. von Planta.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

B e r n, den 26. März 1914.

Der Präsident: **Dr. Eugène Richard.**

Der Protokollführer: **David.**

In Kraft getreten am 1. Januar 1915.

XVIII.

Bundesgesetz

über

die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege.

(Vom 11. Juni 1928.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft,

in Ausführung der Artikel 103 und 114^{bis} der
Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft des
Bundesrates vom 27. März 1925,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Verwaltungsrechtspflege.

1. Verwaltungsrechtspflege durch das Bundesgericht.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die eidgenössische Verwaltungsgerichtsbarkeit wird nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Bundesgericht übertragen.

Art. 2. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird von der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts ausgeübt.

Das Bundesgericht kann durch Reglement verwaltungsrechtliche Sachen, die mit zivilrechtlichen

Verhältnissen zusammenhängen, den Zivilabteilungen übertragen.

In gleicher Weise kann es verwaltungsrechtliche Sachen aus dem Dienstverhältnis der Bundesbeamten der Kammer für Beamtensachen zuweisen.

Art. 3. Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893/25. Juni 1921 sind auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit anwendbar.

2. Das Bundesgericht als Beschwerdeinstanz.

Art. 4. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig:

- a) gegen Entscheide über bundesrechtliche Abgaben;
- b) gegen Entscheide der Bundesverwaltung über öffentlich-rechtliche Kautionen;
- c) gegen die im Anhang zu diesem Gesetze aufgezählten Entscheide.

Art. 5. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig sowohl gegen Entscheide über die Entrichtung oder die Rückerstattung bundesrechtlicher Abgaben als auch gegen Entscheide über die Abgabepflicht oder Abgabefreiheit.

Zu den Entscheiden über bundesrechtliche Abgaben gehören namentlich solche über:

- a) Militärpflichtersatz;
- b) neue ausserordentliche Kriegssteuer, inbegriffen Sicherstellungen, Nachsteuern und Steuerbussen, nach Massgabe des Bundesbeschlusses über die neue ausserordentliche Kriegssteuer;
- c) Stempelabgaben;
- d) Konzessionsgebühren;
- e) Post-, Telegraphen- und Telephontaxen.

Entscheide über Beschwerdekosten können nur in Verbindung mit der Hauptsache durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

Art. 6. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig gegen Entscheide über Ansprüche auf Leistung oder Rückerstattung öffentlich-rechtlicher Kautionen.

Zu den Entscheiden über öffentlich-rechtliche Kautionen gehören namentlich solche über:

- a) Kautionen der Versicherungsgesellschaften;
- b) Kautionen der Auswanderungsagenturen;
- c) Kautionen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer Bundesgesetze.

Art. 7. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig:

- a) gegen kantonale Entscheide, deren Weiterziehung an eine Bundesbehörde bundesrechtlich ausgeschlossen ist;
- b) gegen Entscheide, die an die eidgenössische Zollrekurskommission weitergezogen werden können;
- c) gegen Entscheide über Ansprüche aus dem Tarif-, Tax-, Gebühren- und Transportwesen der Bundesbahnen.

Art. 8. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können nur angefochten werden:

- a) Entscheide der Departemente des Bundesrates oder anderer eidgenössischer Amtsstellen in den ihnen zur selbständigen Erledigung übertragenen Sachen;
- b) Entscheide der letzten kantonalen Instanz.

Art. 9. Zur Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt, wer in dem angefochtenen

tenen Entscheide als Partei beteiligt war oder durch ihn in seinen Rechten verletzt worden ist.

Gegen Entscheide, die von der letzten kantonalen Instanz erlassen worden sind, kann auch der Bundesrat Beschwerde erheben. Er kann anordnen, dass ihm derartige Entscheide sofort, nachdem sie erlassen worden sind, von den Kantonen unentgeltlich mitgeteilt werden.

Art. 10. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann der Beschwerdeführer nur geltend machen, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht. Das Bundesrecht ist verletzt, wenn ein in einer eidgenössischen Vorschrift ausdrücklich ausgesprochener oder aus derselben sich ergebender Rechtsgrundsatz nicht oder weniger richtig angewendet worden ist. Jede unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache ist als Rechtsverletzung anzusehen.

In Kriegs- und Militärsachen jedoch kann sich die Beschwerde überdies darauf stützen, dass durch den angefochtenen Entscheid die dem Steuerpflichtigen auferlegte Steuerleistung offensichtlich unrichtig berechnet worden sei.

Art. 11. Bei der Prüfung der Beschwerde kann das Bundesgericht von sich aus oder auf Begehren des Beschwerdeführers prüfen, ob der angefochtene Entscheid auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts beruht.

Art. 12. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht gegenteilige bundesrechtliche Vorschriften bestehen oder soweit sie ihr nicht durch vorsorgliche Verfügung des Präsidenten der zuständigen Abteilung oder Kammer des Bundesgerichts verliehen wird.

Art. 13. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist innert dreissig Tagen beim Bundesgericht einzureichen. Auf das Verfahren sind im übrigen die für die staatsrechtliche Beschwerde geltenden Bestimmungen der Art. 178, Ziff. 3, 183 bis 188, 194, 195 und 221 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege anzuwenden.

Art. 14. Die Beschwerde gegen einen kantonalen Entscheid ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Sie ist dem Bundesrate zur allfälligen Vernehmlassung mitzuteilen, sofern sie sich nicht sofort als unzulässig oder unbegründet darstellt.

Das Urteil ist in allen Fällen dem Bundesrate in vollständiger Ausfertigung zu übermitteln.

Art. 15. Die Verhandlungen und Beratungen des Bundesgerichts über Beschwerden in Kriegs- und Militärsteuersachen sind nicht öffentlich, jedoch dürfen ihnen die Parteien und deren Vertreter beiwohnen.

Art. 16. Das Bundesgericht darf nicht über die Rechtsbegehren der Parteien hinausgehen, ausgenommen bei Kriegssteuersachen. Es ist nicht an die Begründung der Rechtsbegehren der Parteien gebunden.

Hebt es den Entscheid auf, so entscheidet es selber in der Sache oder weist die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

3. Das Bundesgericht als einzige Instanz.

Art. 17. Das Bundesgericht urteilt als einzige Instanz über in der Bundesgesetzgebung begründete streitige vermögensrechtliche Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund aus öffentlichem Recht. Zu diesen Ansprüchen gehören insbesondere:

- a) Streitigkeiten aus dem Bundesbeamtenverhältnis, inbegriffen Streitigkeiten über Leistungen einer Versicherungskasse des Bundes;
- b) Fälle der Haftung für Unfälle infolge militärischer Uebungen;
- c) Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen über deren Anteil am Abgabenertrag.

Vorbehalten sind die Kompetenzen der Bundesversammlung und der ausserhalb der Bundesverwaltung stehenden, endgültig urteilenden Instanzen.

Art. 18. Das Bundesgericht beurteilt ferner als einzige Instanz:

- a) Anstände über eine durch das Bundesrecht vorgesehene Befreiung von kantonalen Abgaben oder Beschränkung kantonalen Abgaben;
- b) Anstände zwischen Kantonen über den Militärpflichtersatz, die Kriegssteuer und den Rückgriff für Beiträge an Seuchenschäden;
- c) die in Art. 50, Ziff. 1 bis 4, 14 und 15, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege genannten Streitigkeiten;
- d) die in Art. 52 des nämlichen Gesetzes bezeichneten Streitigkeiten, sofern sie überwiegend verwaltungsrechtlicher Natur sind;
- e) andere verwaltungsrechtliche Streitigkeiten die ihm durch Bundesgesetze zur ausschliesslichen Erledigung zugewiesen sind.

Art. 19. Von der Beurteilung durch das Bundesgericht gemäss Art. 17 sind ausgeschlossen:

- a) die nach Art. 4 vom Bundesgericht als Beschwerdeinstanz zu beurteilenden Ansprüche sowie alle Entscheide über Beschwerdekosten;
- b) die Ansprüche aus dem Tarif-, Tax-, Gebühren- und Transportwesen der Bundesbahnen

c) die Ansprüche auf Beiträge oder Zuwendungen des Bundes in irgendwelcher Form.

Art. 20. Eine Verordnung des Bundesrates kann bestimmen, dass eine gegen den Bund gerichtete Klage beim Bundesgericht erst erhoben werden darf, nachdem eine bestimmte Verwaltungsinstanz zum Anspruch Stellung genommen hat.

Art. 21. Das Bundesgericht darf nicht über die Rechtsbegehren der Parteien hinausgehen. Es ist nicht an deren Begründung gebunden.

Im übrigen sind auf das Verfahren die für die staatsrechtliche Beschwerde geltenden Bestimmungen der Art. 183 bis 188, 194, 195 und 221 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege anzuwenden.

II. Verwaltungsrechtspflege durch den Bundesrat.

1. Der Bundesrat als Beschwerdeinstanz.

Art. 22. Die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat ist zulässig:

- a) gegen Entscheide der Departemente des Bundesrates;
- b) gegen Entscheide der Generaldirektion der Bundesbahnen, soweit die Weiterziehung an den Bundesrat ausdrücklich vorgesehen ist;
- c) gegen Entscheide von ausserhalb der Bundesverwaltung stehenden, nicht endgültig urteilenden eidgenössischen Instanzen;
- d) gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz in den in Art. 189, Abs. 1, 2 und 4, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege genannten Fällen.

Art. 23. Die Verwaltungsbeschwerde ist unzulässig:

- a) wenn das Bundesgericht oder das eidgenössische Versicherungsgericht zuständig ist;
- b) gegen kantonale Entscheide, deren Weiterziehung an eine Bundesbehörde bundesrechtlich ausgeschlossen ist;
- c) gegen Entscheide, die das eidgenössische Militärdepartement im Bereiche seiner Kommandogewalt oder als Beschwerdeinstanz im Bereiche seiner militärischen Disziplinargewalt erlässt;
- d) wegen Verletzung privatrechtlicher oder strafrechtlicher Vorschriften des Bundesrechts durch kantonale Entscheide.

Art. 24. Mit der Verwaltungsbeschwerde kann geltend gemacht werden, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts.

Entscheide eidgenössischer Amtsstellen können auch wegen Unangemessenheit angefochten werden.

Art. 25. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht gegenteilige bundesrechtliche Vorschriften bestehen oder soweit sie ihr nicht durch vorsorgliche Verfügung des Bundesrates verliehen wird.

Art. 26. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement besorgt die Instruktion der Beschwerde. Ist die Beschwerde gegen einen Entscheid dieses Departements gerichtet, so betraut der Bundespräsident ein anderes Departement mit dieser Aufgabe.

Das instruierende Departement stellt Antrag an den Bundesrat.

Art. 27. Die Verwaltungsbeschwerde ist innerhalb dreissig Tagen beim Bundesrat einzureichen. Auf das Verfahren sind im übrigen die für die staats-

rechtliche Beschwerde geltenden Bestimmungen der Art. 178, Ziff. 3, 184, 186, 187, Abs. 1, 194 und 221 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege anzuwenden.

Der Bundesrat kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften über das Verfahren aufstellen.

Art. 28. Der Beschwerdeentscheid des Bundesrates ist mit der Ausfällung vollziehbar.

Art. 29. Der Beschwerdeentscheid des Bundesrates kann innert dreissig Tagen nach der Mitteilung an die Bundesversammlung weitergezogen werden:

- a) in den in Art. 189, Abs. 1 und 4, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege genannten Fällen;
- b) wenn ein Bundesgesetz die Weiterziehung vorsieht.

Wird der Entscheid weitergezogen, so kann der Bundesrat den Vollzug durch vorsorgliche Verfügung aufschieben.

2. Der Bundesrat als einzige oder erste Instanz.

Art. 30. Die Beurteilung der durch die Bundesgesetzgebung dem Bundesrate als einziger oder erster Instanz zugewiesenen Verwaltungsstreitigkeiten wird vom sachlich zuständigen Departement vorbereitet. Der Entscheid geht vom Bundesrate aus.

Auf das Verfahren sind im übrigen die für die staatsrechtliche Beschwerde geltenden Bestimmungen der Art. 184, 186, 187, Abs. 1, 194, Abs. 2, und 221 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege anzuwenden.

Der Bundesrat kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften über das Verfahren aufstellen.

Art. 31. Der vom Bundesrate als einziger oder erster Instanz erlassene Entscheid ist mit der Ausfällung vollziehbar.

Hat der Bundesrat als erste Instanz geurteilt, so kann sein Entscheid innert dreissig Tagen nach der Mitteilung weitergezogen werden. Der Vollzug des weitergezogenen Entscheides kann vom Bundesrat durch vorsorgliche Verfügung aufgeschoben werden.

III. Verwaltungsrechtspflege durch die Zollrekurskommission.

Art. 32. Die Zollrekurskommission urteilt endgültig über Beschwerden gegen Entscheide der Oberzolldirektion, wenn es sich um Festsetzung eines Zollbetrages handelt.

Die Zollgesetzgebung regelt die Organisation der Rekurskommission und das Verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Disziplinarrechtspflege.

I. Disziplinarrechtspflege durch das Bundesgericht.

Art. 33. Die eidgenössische Disziplinargerichtsbarkeit wird nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Bundesgericht übertragen.

Sie wird von der Kammer für Beamtensachen ausgeübt.

Art. 34. Die Beschwerde an die Kammer für Beamtensachen ist zulässig gegen Verfügungen, durch die ein Bundesbeamter während der Amtsdauer wegen Verletzung seiner Dienstpflichten entlassen oder in das provisorische Dienstverhältnis versetzt wird.

Den Beamten des Bundesgerichts steht die Beschwerde nicht zu.

Art. 35. Die Beschwerde ist binnen dreissig Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich der Kammer für Beamtensachen einzureichen und soll die Anträge des Beschwerdeführers, die Begründung und die Angabe der Beweismittel enthalten.

Art. 36. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit sie ihr nicht durch vorsorgliche Verfügung des Präsidenten der Kammer für Beamtensachen verliehen wird. Vor dem Erlass einer solchen Verfügung sind die Parteien zur Vernehmung einzuladen.

Art. 37. Der Instruktionsrichter teilt die Beschwerde der Bundesverwaltung mit und setzt ihr eine Frist zur Beantwortung und Angabe der Beweismittel.

Die Antwort der Bundesverwaltung wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt.

Der Instruktionsrichter ordnet die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweisaufnahmen an. Er kann sie entweder selbst vornehmen oder durch die zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörden vornehmen lassen. Die Bestimmungen des Bundeszivilprozesses finden dabei sinngemässe Anwendung.

Der Beschwerdeführer wird zu den Beweisaufnahmen mit dem Bemerken vorgeladen, dass diese, wenn er unentschuldigt ausbleibt, in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

Art. 38. Die Bundesverwaltung, der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter sind befugt, vor der Schlussverhandlung die Akten einzusehen.

Art. 39. Der Beschwerdeführer wird zur Schlussverhandlung mit dem Bemerken vorgeladen, dass die

Verhandlung, wenn er unentschuldigt ausbleibt, in seiner Abwesenheit durchgeführt wird.

In der Schlussverhandlung wird dem Vertreter der Bundesverwaltung, dem Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter Gelegenheit zum mündlichen Vortrag gegeben.

Die Beratungen der Kammer für Beamtensachen sind nicht öffentlich.

Art. 40. Hält die Kammer für Beamtensachen die Entlassung für nicht gerechtfertigt, so bestimmt sie die dafür zu leistende Entschädigung. Sie kann die Wiederanstellung des Beamten anordnen.

Hält die Kammer die Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis für nicht gerechtfertigt, so hebt sie diese Verfügung auf.

Wenn die Kammer die Beschwerde gutheißt und findet, dass eine mildere Disziplinarstrafe auszusprechen ist, so kann sie auf diese Strafe erkennen oder die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen.

Art. 41. Auf die Revision der Entscheide der Kammer für Beamtensachen sind die Art. 95 bis 98 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege anzuwenden.

Art. 42. Wird die angefochtene Verfügung als nicht gerechtfertigt befunden, so ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung zuzusprechen.

Wird die Beschwerde zurückgezogen oder die angefochtene Verfügung als gerechtfertigt befunden, so sind dem Beschwerdeführer die in Art. 214 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege genannten Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Im übrigen sind die Kosten des Verfahrens von der Gerichtskasse zu tragen.

II. Disziplinkommissionen.

Art. 43. Für die Behandlung von Disziplinarfällen, welche Bundesbeamte oder ständig beschäftigte, aber nicht auf Amtsdauer gewählte Personen betreffen, sind Disziplinkommissionen zu bilden. Der Bundesrat bestimmt, ob und in welchen Fällen den Disziplinkommissionen als Beschwerdeinstanz entscheidende Befugnisse zustehen.

Jede Disziplinkommission besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die auf Amtsdauer zu wählen sind. Der Präsident und ein Mitglied werden vom Bundesrat gewählt, das andere Mitglied vom Personal. Der Präsident darf nicht der Bundesverwaltung angehören.

Eine Verordnung des Bundesrates bezeichnet die zuständigen Kommissionen und regelt das Verfahren.

Verweis und Busse bis und mit fünf Franken dürfen von den Kommissionen nicht behandelt werden.

Dritter Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 44. Als Entscheide im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Verfügungen.

Art. 45. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten, rechtskräftigen Entscheide der eidgenössischen Verwaltungsinstanzen stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleich.

Art. 46. Die eidgenössische Alkoholverwaltung gilt im Sinne dieses Gesetzes als Abteilung der Bundesverwaltung.

Art. 47. Bis zum Erlass eines neuen Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee ist der Bundesrat berechtigt, zur endgültigen Entscheidung über Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf die Militärorganisation stützen, ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Instanzen einzusetzen.

Ausgenommen sind jedoch die Ansprüche aus Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen infolge militärischer Uebungen.

Art. 48. Kantonale Administrativstreitigkeiten, die dem eidgenössischen Verwaltungsgericht in Anwendung von Art. 114^{bis}, Abs. 4, der Bundesverfassung zugewiesen werden, sind vom Bundesgericht in dem für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgesehenen Verfahren zu erledigen, insoweit der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung nicht anders bestimmt.

Art. 49. Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893/25. Juni 1921 erfährt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Aenderungen:

a) Die Art. 1, 16, 17, 19 und 25 erhalten die Fassung:

«Art. 1. Das Bundesgericht besteht aus 26 bis 28 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern.

Mitglieder und Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Nationalsprachen vertreten seien.»

«Art. 16. Das Bundesgericht bestellt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren, berechnet vom 1. Januar an, drei Abteilungen, von denen die erste hauptsächlich die staats- und verwaltungsrechtlichen,

die beiden andern vornehmlich die zivilrechtlichen Sachen zu erledigen haben. Innerhalb der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung können zwei Kammern gebildet werden, von denen die eine hauptsächlich die staatsrechtlichen und die andere hauptsächlich die verwaltungsrechtlichen Sachen erledigt. Das Bundesgericht bestimmt die Organisation dieser Abteilungen und Kammern.

Auf denselben Zeitpunkt und für die nämliche Amtsdauer wählt es die aus drei Mitgliedern bestehende Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zur Erledigung der ihm als Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen zufallenden Geschäfte und die aus fünf Mitgliedern zusammengesetzte Kammer für Beamtensachen.

In gleicher Weise bestellt das Bundesgericht seine Strafgerichtsbehörden.»

«Art. 17. Soweit es Geschäfte betrifft, die einer Abteilung (Kammer) zufallen, hat überall, wo das Gesetz vom Bundesgericht oder dessen Präsidenten spricht, diese Abteilung (Kammer) oder ihr Präsident zu handeln.

Vorbehalten bleibt der Erlass von Verordnungen, Reglementen und Kreisschreiben (Art. 23, Ziffer 4).»

«Art. 19. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichts führen den Vorsitz in den Abteilungen, die das Bundesgericht bestimmt.

Das Bundesgericht ernennt für die Dauer von zwei Jahren, berechnet vom 1. Januar an, den Vorsitzenden der verbleibenden Abteilung und die Vorsitzenden seiner Kammern und Strafgerichtsbehörden. Ausgenommen sind die Kriminalkammer und das Bundesstrafgericht, deren Präsident vom Bundesgericht für jeden Straffall bezeichnet wird.»

«Art. 25. Bei den Beratungen und Abstimmungen in den Abteilungen des Bundesgerichts haben je 7 Richter mitzuwirken.

Bei verwaltungsrechtlichen Sachen und bei staatsrechtlichen Beschwerden über kantonale Verfügungen wegen Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung genügt die Mitwirkung von 5 Mitgliedern.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer sowie die eidgenössischen Strafgerichtsbehörden müssen vollzählig besetzt sein.»

b) Art. 87 erhält den Zusatz:

«3. wegen Verletzung von Gerichtsstandsbestimmungen des eidgenössischen Rechts.»

c) Art. 178, Ziffer 3, erhält die Fassung:

«3. Die Beschwerde ist binnen dreissig Tagen, von der Eröffnung der Mitteilung der Verfügung oder des Erlasses an gerechnet, dem Bundesgericht schriftlich einzureichen und soll die Anträge des Beschwerdeführers sowie deren Begründung enthalten.»

d) Art. 186 erhält die Fassung:

«Der Instruktionsrichter ordnet die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweisaufnahmen an. Er kann sie selbst vornehmen oder durch die zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörden vornehmen lassen.»

e) In Art. 189, Abs. 2, werden die Worte: «oder von der Bundesversammlung» gestrichen.

f) Dem Art. 194 wird als dritter Absatz beigefügt:

«Soweit eine dem Bundesgericht eingereichte Beschwerde in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt oder umgekehrt, ist sie von Amtes wegen an die

zuständige Bundesbehörde abzugeben. Ist in diesen Fällen die Beschwerde bei der unzuständigen Behörde rechtzeitig eingereicht worden, so gilt die Beschwerdefrist als eingehalten.»

g) Die Art. 179, 190, 191, 192, 193 und 196, Abs. 1 und 2, werden aufgehoben.

h) Art. 221, Abs. 2, erhält die Fassung:

«Das Bundesgericht kann Ausnahmen machen in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlassung des Streitiges oder die Art der Prozessführung es rechtfertigt oder wo ein vermögensrechtliches Interesse in Frage steht. Die Gerichtsgebühr darf indessen 500 Fr. nicht übersteigen.»

Art. 50. Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914 erfährt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Änderungen:

a) Art. 23 erhält die Fassung:

«Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrate aus.

Die durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiterziehbaren Geschäfte sind an Mittelinstanzen zur selbständigen Erledigung übertragen. Die den Mittelinstanzen übergeordneten Verwaltungsbehörden sind von der Entscheidungsbefugnis ausgeschlossen.

Andere Geschäfte können durch Verordnung des Bundesrates an Mittelinstanzen zur selbständigen Erledigung übertragen werden; in diesen Fällen ist gegen den Entscheid der Mittelinstanz die Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzenwege bis an den Bundesrat zulässig.

Mittelinstanzen sind die Departemente oder, soweit es der Bundesrat auf dem Verordnungswege verfügt, den Departementen untergeordnete Amtsstellen, sowie die Bundeskanzlei.

Durch Verordnung des Bundesrates wird bestimmt, ob die Mittelinstanz als erste oder als Beschwerdeinstanz entscheidet.»

b) Es wird ein neuer Art. 23^{bis} eingefügt:

«Auf Beschwerden, die von Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen zu beurteilen und gegen Entscheide eidgenössischer Amtsstellen gerichtet sind, finden die Art. 24, 25, 27 und 28 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit sinngemässe Anwendung.»

Art. 51. Das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 erfährt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Aenderungen:

a) Die Art. 8 und 62 erhalten die Fassung:

«Art. 8. Die eidgenössische Steuerverwaltung trifft von sich aus oder auf Antrag des Abgabepflichtigen die Entscheide, welche die Erhebung der Stempelabgaben nötig macht.

Sie ist befugt, zur Ermittlung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vom Abgabepflichtigen alle Auskünfte und Belege zu verlangen, die für die Abgabepflicht und die Bemessung der Abgabe wesentlich sind.

Die Entscheide der eidgenössischen Steuerverwaltung werden durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Sie sollen eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen die Entscheide der eidgenössischen Steuerverwaltung kann binnen dreissig Tagen seit der

Eröffnung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich bei der eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen; diese hat die Sache erneut zu prüfen und innert dreissig Tagen einen neuen Entscheid zu treffen.

Gegen die Einspracheentscheide der eidgenössischen Steuerverwaltung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Massgabe des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege zulässig.»

«Art. 62. Die in den Art. 52 bis 54 dieses Gesetzes vorgesehenen Strafen werden auf administrativem Wege durch die eidgenössische Steuerverwaltung verhängt.

Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der in Art. 62^{bis} und 63 enthaltenen Abweichungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.»

b) Es wird ein neuer Art. 62^{bis} eingefügt:

«Art. 62^{bis}. Erhebt der Beschuldigte Anspruch auf den in Art. 12, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 vorgesehenen Nachlass der Geldstrafe, so hat er sich der Strafverfügung vor der Eröffnung ohne Vorbehalt zu unterziehen.

Erhebt der Beschuldigte Anspruch auf den in Art. 12, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 vorgesehenen Nachlass der Geldstrafe, so hat er binnen acht Tagen seit der Eröffnung der Strafverfügung die Busse zu bezahlen oder sicherzustellen.

Will sich der Beschuldigte der Strafverfügung nicht unterziehen, so hat er binnen acht Tagen seit ihrer Eröffnung bei der eidgenössischen Steuerverwaltung Einsprache zu erheben und gerichtliche Be-

urteilung zu verlangen. Wird die Einsprache rechtzeitig erhoben, so werden unter Vorbehalt von Art. 63, Abs. 2 und 3, die Akten durch Vermittlung der Bundesanwaltschaft dem zuständigen Strafgericht überwiesen (Art. 16 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze; Art. 125, Abs. 3, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege).

Erhebt der Beschuldigte innert nützlicher Frist keine Einsprache, so erwächst die eröffnete Strafverfügung unter Vorbehalt von Art. 63, Abs. 2 und 3, in Rechtskraft und wird vollstreckbar.»

c) Art. 63 erhält die Fassung:

«Art. 63. Wird eine Geldstrafe wegen Nichtentrichtung oder wegen nur teilweiser Entrichtung der Abgabe verhängt, so kann der Beschuldigte unbeschadet seines Einspruches im Strafpunkte die Abgabepflicht durch Einsprache bei der Steuerverwaltung (Art. 8, Abs. 4) bestreiten.

Wird gegen den Einspracheentscheid über die Abgabepflicht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben (Art. 8, Abs. 5), so unterbleibt bis zu ihrer Entscheidung die Ueberweisung an das zuständige Strafgericht (Art. 62^{bis}, Abs. 3) oder die Vollstreckung der Busse (Art. 62^{bis}, Abs. 4).

Stellt der Beschwerdeentscheid fest, dass der Abgabeanspruch der Steuerverwaltung nicht begründet ist, so fällt die Bussenverfügung dahin; schützt er den Abgabeanspruch nur zum Teil, so erlässt die eidgenössische Steuerverwaltung eine neue Strafverfügung.

Der Beschwerdeentscheid ist für den Strafrichter verbindlich.»

Art. 52. Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Namentlich treten ausser Kraft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer vom 28. September 1920 über Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der eidgenössischen Kriegssteuerrekurskommission; vorbehalten bleibt ihre Anwendung auf Beschwerden gegen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Entscheide. Das bisher durch die eidgenössische Rekurskommission bezeichnete Mitglied der Kommission zur Entscheidung der Gesuche um Erlass der Kriegssteuer wird künftig vom Bundesgericht bezeichnet.

Art. 53. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 54. Der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Entscheide.

Bei Entscheiden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, läuft die Frist für den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht oder für die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat, sofern sie nicht schon vorher nach bisherigem Recht zu Ende gegangen ist, spätestens am dreissigsten Tage nach dem Inkrafttreten ab.

Anhang.

Der Anfechtung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Art. 4, lit. c, dieses Gesetzes unterliegen:

I.

Entscheide des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum in Patentsachen, in Muster- und Modellsachen und in Markensachen, sowie Entscheide des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über Löschung einer Marke von Amtes wegen,

Entscheide des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister und der kantonalen Aufsichtsbehörden in Handelsregistersachen,

Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Zivilstands-, Güterrechtsregister-, Viehverschreibungs-, Grundbuch- und Schiffsregistersachen.

II.

Entscheide der Alkoholverwaltung über den Umfang des Alkoholmonopols,

Entscheide der eidgenössischen Militärverwaltung über den Umfang des Pulverregals.

III.

Der Entzug des Patentes zum Betriebe einer Auswanderungsagentur oder der Genehmigung zur Anstellung von Unteragenten,

der Entzug des Grundbuchgeometerpatentes,

der Entzug des Probiererdiploms für die Kontrolle von Gold- und Silberwaren,

der Entzug der Ermächtigung zum Handel mit Gold-, Silber- und Platinabfällen oder zum Beruf als Handelsprobierer,

der Entzug eines Brennloses oder einer Bewilligung zur Verwendung von Industriesprit,

der Entzug der Bewilligung zur Herstellung und zum Vertrieb von Betäubungsmitteln,

der Entzug der Bewilligung zur Fabrikation von Zündhölzchen.

IV.

Entscheide des eidgenössischen Departements des Innern und der kantonalen Aufsichtsbehörden über die Zugehörigkeit der Stiftungen zum Gemeinwesen und über die Umwandlung von Stiftungen.

V.

Entscheide des eidgenössischen Departements des Innern oder der kantonalen Aufsichtsbehörden über

die Bildung von Genossenschaften, über den Beitritt zu Genossenschaften und über die Rechtsverhältnisse der Genossenschafter nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Art. 33, Abs. 3, Art. 35, Abs. 2, Art. 36 und 37).

VI.

Entscheide des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und der kantonalen Behörden über den bundesrechtlichen Begriff der Spielbank, kantonale Entscheide über den bundesrechtlichen Begriff der Lotterie, der Tombola und der gemeinnützigen Lotterie.

VII.

Entscheide des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements oder des Versicherungsamtes auf Grund des Versicherungsaufsichts- und des Kautionsgesetzes, mit Ausnahme der Verweigerung der Bewilligung zum Betriebe eines Versicherungsunternehmens.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist insbesondere zulässig:

- a) gegen Entscheide über die Konzessionspflicht von Versicherungsunternehmungen,
- b) gegen die Aufforderung an eine Versicherungsgesellschaft zur Sanierung unter Androhung der Kautionsverwertung oder des Konzessionsentzuges,
- c) gegen den Entzug der Ermächtigung zum Betriebe eines privaten Versicherungsunternehmens,
- d) gegen Entscheide über die Verwendung der Kautions einer ausländischen Versicherungsgesellschaft, über die Liquidation einer in-

ländischen Versicherungsgesellschaft oder über die Kautionsabsonderung aus der Konkursmasse,

- e) gegen die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur freiwilligen Uebertragung des Versicherungsbestandes und Verfügung über die Kautions,
- f) gegen das Verlangen der Abberufung des Generalbevollmächtigten einer Versicherungsgesellschaft und gegen die Verweigerung der Genehmigung seiner Vollmacht.

VIII.

Entscheide der kantonalen Rekurskommission über die gestützt auf den Bundesbeschluss betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer verhängten Ordnungsbussen, die den Betrag von hundert Franken übersteigen.

IX.

Entscheide der Oberzolldirektion aus dem Gebiete des Gesetzes und der Verordnungen über das Zollwesen. Ausgenommen sind alle Strafen wegen Zollvergehen und die Ordnungsbussen, die den Betrag von hundert Franken nicht übersteigen.

X.

Entscheide der Abteilung für Industrie und Gewerbe über die Unterstellung unter das Fabrikgesetz, sowie über die Unterstellung unter das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben,

kantonale Entscheide aus Art. 80 des Fabrikgesetzes.

XI.

Entscheide des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Unterstellung unter die Unfallversicherung.

XII.

Entscheide des Postdepartements und Entscheide der Oberpost- und Obertelegraphendirektion, die an das Departement nicht weiterziehbar sind, über Ansprüche, die sich stützen auf:

- a) das Postverkehrsgesetz oder das Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz,
- b) die zugehörigen Vollziehungsverordnungen,
- c) die in Art. 67, Abs. 2, des Postverkehrsgesetzes und in Art. 46, Abs. 2, des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes erwähnten, an die Anstaltsbenützer gerichteten Ausführungsbestimmungen.

Ausgenommen sind die Haftpflichtfälle und die Straffälle.

Also beschlossen vom Ständerate,

B e r n, den 8. Juni 1928.

Der Präsident: **Dr. Emile Savoy.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

B e r n, den 11. Juni 1928.

Der Präsident: **R. Minger.**

Der Protokollführer: **F. von Ernst.**

In Kraft getreten am 1. Januar 1929.

XIX.

Bundesgesetz

über

die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten.

(Vom 9. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft,

in Ausführung des Art. 110 (jetzt 117) der Bun-
desverfassung von 1848;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Verbrechen oder Vergehen, welche von Mitgliedern des National- und Ständerates bezüglich auf ihre Stellung verübt werden, fallen unter Vorbehalt des Art. 17 in das Gebiet der allgemeinen eidgenössischen Strafgesetze.

Für Uebertretung der Reglemente werden sie nach Massgabe derselben von der betreffenden Behörde disziplinarisch behandelt. Hingegen sind die Mitglieder des National- und Ständerates für ihr Votum in der Behörde nicht verantwortlich, und es kann nie eine hierauf bezügliche Klage erhoben werden.

Art. 2. Die Mitglieder der eidgenössischen vollziehenden und richterlichen Behörden, sowie die übrigen Beamten sind für ihre amtliche Geschäftsführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich. Dasselbe ist der Fall bei allen Personen, welche entweder provisorisch ein Amt bekleiden oder eine vorübergehende amtliche Funktion übernehmen.

Art. 3. Bis zum Beweise des Gegenteils wird die Teilnahme der einzelnen Mitglieder an den Amtshandlungen einer Behörde präsumiert.

Die einzelnen Mitglieder haften für den verursachten Schaden nicht solidarisch, sondern für ihr Betreffnis.

Sofern die einzelnen Mitglieder den Schaden nicht ersetzen können, so hat der Bund zu entschädigen.

Art. 4. Die Verantwortlichkeit wird begründet durch Verübung von Verbrechen und Vergehen in der Amtsführung, sowie durch Uebertretung der Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Reglemente.

Art. 5. Die Verantwortlichkeit kann disziplinarische Verfügungen, Zivilklage und Kriminalklage zur Folge haben.

Art. 6. Das eidgenössische Strafgesetz bestimmt den Tatbestand der Verbrechen und Vergehen der Beamten und setzt die Strafen fest (Art. 107 der Bundesverfassung von 1848)¹⁾. Dieses gilt jedoch nur insofern, als die eidgenössischen Militärstrafgesetze nicht zur Anwendung kommen.

Art. 7. Die Zivilklage auf Schadenersatz setzt voraus:

1. eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung im Sinne des Art. 4;
2. einen dadurch verursachten positiven Schaden.

¹⁾ In der Bundesverfassung von 1874 fehlt ein entsprechender Artikel.

Art. 8. Das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen wird bestimmen, inwiefern den Beschädigten das Recht der Invention im Strafprozesse zu gestatten ist.

Art. 9. Die Verjährung bei der Kriminalklage tritt innert der Frist ein, welche das eidgenössische Strafgesetz überhaupt für Verbrechen und Vergehen festsetzen wird.

Art. 10. Für die Eidgenossenschaft verjährt die Zivilklage:

1. innert einem Jahre, nachdem die Behörde, welche über Erhebung der Klage zu entscheiden hat (Art. 32 und 42) von der Schädigung Kenntnis erhalten;
2. innert sechs Monaten von der Schlussnahme auf Erhebung der Klage an gerechnet, jedoch
3. in dem Falle, wo gleichzeitig eine Kriminalklage beschlossen wurde, drei Monate nach dem Endurteil im Strafprozess.

Art. 11. Eine von Privaten oder Korporationen gegen Beamte gerichtete Zivilklage verjährt:

1. wenn der Beschädigte von dem Zeitpunkte an, wo er von der Schädigung Kenntnis erhalten, seine Klage innert Jahresfrist nicht beim Bundesrat hängig macht (Art. 43);
2. innert drei Monaten von der Zeit an, wo der Bundesrat seine Zustimmung zur Klaganhebung erteilte oder verweigerte.

Sollte innert den bezeichneten Fristen gegen die betreffenden Beamten ein den Tatbestand der Zivilklage beschlagender Kriminalprozess hängig sein, so wird die Zeit seiner Dauer von der Schlussnahme über die Anklage bis zum Endurteil bei den Verjährungsfristen nicht berechnet.

Art. 12. Die Verjährung von Zivilklagen für die Eidgenossenschaft, für Privaten oder Korporationen erfolgt jedenfalls nach fünf Jahren vom Eintritt des Schadens an gerechnet.

Art. 13. Die Kauttionen der Beamten dürfen erst dann aushingegeben werden, wenn seit dem Tode oder Rücktritte derselben alle in diesem Gesetzesabschnitte (Art. 10 bis 12) bezeichneten Verjährungsfristen abgelaufen sind und keine Klage angebracht wurde.

Art. 14. Wenn ein eidgenössischer Beamter durch Behörden eines Kantons strafrechtlich verfolgt wird und behauptet, dass er die fragliche Handlung kraft seiner amtlichen Stellung angeordnet oder begangen habe, so ist derselbe anzuhalten, sich unverzüglich an den Bundesrat zu wenden. Zwischen diesem und der betreffenden Kantonsregierung wird nun die Frage erörtert, ob die Strafkompetenz des Bundes und das Verfahren nach Massgabe dieses Gesetzes, oder die Strafkompetenz des Kantons und die Anwendung seiner Gesetze begründet sei. Beim Widerspruch überweist der Bundesrat diesen Konflikt, nach Art. 74, Ziffer 17, der Bundesverfassung von 1848, an die Bundesversammlung¹⁾.

Inzwischen ist jedes Verfahren gegen den Beamten suspendiert, mit Ausnahme der nötigen Sicherheitsmassregeln, welche die betreffende Kantonsregierung entweder in ihrem Interesse, oder, auf Begehren des Bundesrates, im Interesse des Bundes zu verfügen hat.

Art. 15. Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn ein eidgenössischer Beamter durch eine und dieselbe

¹⁾ Gemäss Art. 113, Ziff. 1, der Bundesverfassung von 1874 ist nunmehr das Bundesgericht zur Behandlung derartiger Konflikte zuständig.

Handlung nach Art. 4 oder 6 dieses Gesetzes verantwortlich wird und zugleich ein kantonales Strafgesetz übertritt. Hier entscheidet beim Widerspruche des Bundesrates und der Kantonsregierung die Bundesversammlung¹⁾ in dem Sinne, dass die überwiegende und schwerere Uebertretung die Kompetenz begründen und die leichtere nur als Schärfungsgrund in Betracht kommen soll.

Art. 16. Wenn ein eidgenössischer Beamter gleichzeitig durch verschiedene Handlungen sowohl Bundesgesetze (nach Art. 4 und 6), als auch kantonale Strafgesetze übertritt, so wird er dem Bunde und den Kantonen strafrechtlich verantwortlich.

Die Reihenfolge des beidseitigen Verfahrens gegen denselben wird durch das erste Einschreiten (Prävention) bestimmt. Diejenige Behörde, welcher die spätere Verfolgung zufällt, darf indessen von der andern die angemessenen Sicherheitsmassregeln verlangen.

B. Einzelne Bestimmungen über das Verfahren.

I. Betreffend die Mitglieder des National- und Ständerates.

Art. 17. Wenn Mitglieder des National- und Ständerates eines Verbrechens oder Vergehens bezüglich auf ihre amtliche Stellung (Art. 1) angeschuldigt werden, so kann nur durch Beschluss der Bundesversammlung auf die in den Art. 20 bis 25 bezeichnete Art eine gerichtliche Verfolgung eintreten. In solchen Fällen steht demjenigen Rate, welchem das betreffende Mitglied angehört, die Priorität der Behandlung zu.

¹⁾ Siehe Bemerkung Seite 299.

II. Betreffend die von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten.

Art. 18. Die von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten sind derselben nach Inhalt dieses Gesetzes verantwortlich. Nur sie kann eine gerichtliche Verfolgung derselben wegen Amtshandlungen oder Unterlassungen, die sich auf die amtliche Stellung beziehen, beschliessen, und es sind daher alle derartigen Klagen gegen jene Behörden oder Beamten an die Bundesversammlung zu richten.

Art. 19. Der Bundesrat ist verpflichtet, die Bundesversammlung einzuberufen, wenn einzelne seiner Mitglieder in ihrer amtlichen Stellung ein Verbrechen oder Vergehen verüben sollten, und eine Sitzung nicht innerhalb eines Monats bevorsteht. Auch das Bundesgericht ist verpflichtet, von Verbrechen oder Vergehen seiner Mitglieder oder Ersatzmänner dem Bundesrate sofort Kenntnis zu geben. Dieser hat der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Sitzung den Fall vorzulegen.

Art. 20. In diesen Fällen, oder wenn in den Räten der Bundesversammlung ein Antrag auf Kriminalklage gestellt oder eine Beschwerde eingereicht wird, die eine solche zur Folge haben kann, ist vor allem den beteiligten Personen davon Kenntnis zu geben und zur Behandlung der Vorfrage über die Erheblichkeit Tagfahrt anzusetzen. Die Entscheidung darüber erfolgt erst nach Anhörung der allfälligen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Beteiligten.

Art. 21. Wenn der National- oder Ständerat sich für die Nichterheblichkeit des Antrages oder der

Beschwerde ausspricht und bei diesem Beschlusse beharrt, so ist der Gegenstand erledigt.

Art. 22. Haben sich beide Behörden für die Erheblichkeit erklärt, so bestellt jede durch das Los eine Kommission zur nähern Untersuchung der Sache. Diese Kommission ist verpflichtet, den Beteiligten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben und von Amtes wegen diejenigen Akten herbeizuschaffen, welche zur Aufklärung des Gegenstandes erforderlich sind.

Art. 23. Die Anträge der Kommission sind auf folgende Momente zu richten:

- a) entweder der Klage keine weitere Folge zu geben;
- b) oder den Beschluss aufzuheben, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet;
- c) oder eine Mahnung an die fehlbaren Beamten zu erlassen;
- d) oder eine Zivil- oder Kriminalklage zu erheben.

Diese Anträge können einzeln gestellt oder auch der zweite und dritte, sowie der zweite und vierte verbunden werden.

Art. 24. Die Verhandlungen über den Kommissionsbericht können erst nach Ablauf von mindestens sechs Tagen nach der ersten Beratung (Art. 20) stattfinden, und es ist auch für den Beteiligten schriftliche oder mündliche Verteidigung zu gestatten.

Dem Beteiligten ist wenigstens 24 Stunden vor der Verhandlung Einsicht in den Kommissionsbericht zu gewähren.

Art. 25. Wird von beiden Räten die Anhebung einer Kriminalklage beschlossen, so ist der Gegenstand an das Bundesgericht zu überweisen. Durch

diesen Entscheid werden die angeklagten Beamten suspendiert, und die Bundesversammlung hat sofort Ersatzmänner zu wählen.

Art. 26. Im Falle einer Ueberweisung an das Bundesgericht sind diejenigen Mitglieder und Ersatzmänner desselben, welche zugleich Mitglieder des National- oder Ständerates¹⁾ sind, bei dem Bundesgerichte im Ausstand.

Art. 27. Die Bundesversammlung wählt in vereinigter Sitzung einen besonderen Staatsanwalt und so viele ausserordentliche Ersatzmänner des Bundesgerichtes, als erforderlich sind, um die Rekursionsfragen und nötigenfalls die Hauptsache selbst zu beurteilen. Sie beedigt diese Beamten.²⁾

Art. 28. Bei diesen Wahlen ist zugleich Rücksicht zu nehmen auf die Art. 56 und 57 des Gesetzes vom 5. Juni 1849³⁾ über die Organisation der Bundesrechtspflege, betreffend Unfähigkeit zum Richteramt und Ablehnungsgründe. Auch dürfen keine Personen gewählt werden, welche von der Behörde abhängen, deren Mitglieder angeklagt sind.

Art. 29. Sollten alle Mitglieder des Bundesgerichtes angeklagt werden, so wählt die Bundesversammlung für diesen Fall ein besonderes Gericht, nach Massgabe der Art. 27 und 28. Diesem kommen alle Attribute des Bundesgerichtes zu.

Art. 30. Das Verfahren bei dem Bundesgerichte ist durch das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege und durch den Strafprozess vorgeschrieben.

¹⁾ Gemäss Art. 108, Ziff. 2, der Bundesverfassung von 1874 können Mitglieder der Bundesversammlung nicht gleichzeitig dem Bundesgericht angehören.

²⁾ Das Verfahren ist gegenwärtig durch Art. 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege geregelt.

³⁾ Jetzt Art. 27 und folgende des Gesetzes von 1893/1921.

Art. 31. Das Urteil ist dem Bundesrate zu Handen der Bundesversammlung mitzuteilen. Lautet dasselbe auf Freisprechung, so treten die suspendierten Beamten sofort wieder in ihre gesetzlichen Funktionen ein. Im Falle der Verurteilung hat der Bundesrat für die Vollziehung zu sorgen.

Art. 32. Jede gegen die von der Bundesversammlung gewählten Beamten gerichtete und auf deren rechtswidrige Amtsführung gestützte Zivilklage ist zuerst bei der Bundesversammlung anzubringen, woselbst das in den Art. 20 bis 23 bezeichnete Verfahren stattfindet.

Art. 33. Beschliessen die beiden Räte, es sei der Klage Folge zu geben, so wird dieselbe dem Bundesgerichte zur Behandlung nach den Vorschriften des Zivilprozesses überwiesen. Im entgegengesetzten Falle steht die Eidgenossenschaft für den Beamten ein, und es ist der klagenden Partei unbenommen, ihre Entschädigungsforderung gegen sie zu richten.

Art. 34. Wenn die Bundesversammlung die Ueberweisung einer Zivilklage an das Bundesgericht beschliesst, so wählt und beeidigt sie die infolge des Art. 27 erforderliche Anzahl von ausserordentlichen Ersatzmännern; auch kann sie, insofern der Prozess das Interesse der Bundeskasse beschlägt, entweder selbst einen Anwalt bestellen oder den Bundesrat damit beauftragen.

Art. 35. Will die klagende Partei nach Abweisung ihrer Klage durch die Bundesversammlung den Zivilprozess gegen die Eidgenossenschaft fortsetzen, so sollen die Mitglieder des Gerichtes, welche zugleich Mitglieder des National- oder Ständerates

sind, austreten¹⁾. An deren Stelle sind ausserordentliche Ersatzmänner zu wählen.

Art. 36. In Beziehung auf sämtliche Richter gelten die Art. 56 und 57 des Gesetzes vom 5. Juni 1849²⁾ über die Organisation der Bundesrechtspflege.

III. Betreffend die übrigen eidgenössischen Beamten.

Art. 37 bis 39

Art. 40. Verbrechen oder schwere Gesetzesübertretungen von Beamten, insofern dieselben durch die eidgenössische Kriminalstrafgesetzgebung vorgesehen sind, hat der Bundesrat dem Bundesgerichte zu überweisen. Mit dieser Verfügung ist die Suspension zu verbinden, welche bis zum gerichtlichen Urteile fort dauert.

Art. 41. Kriminalklage gegen Beamte über ihre amtlichen Funktionen sind beim Bundesrate anzubringen, und können nur durch Beschluss desselben beim Bundesgerichte anhängig gemacht werden.

Verweigert der Bundesrat die Ueberweisung der Klage an das Bundesgericht, so steht dem Kläger die Beschwerdeführung über diese Verfügung bei der Bundesversammlung zu. (Art. 74, Ziffer 15, der Bundesverfassung von 1848.)³⁾

Art. 42. Der Bundesrat ist verpflichtet, im Interesse der Bundeskasse gegen fehlbare Beamte auch Zivilklagen zu erheben, wenn deren Bedingungen vorhanden sind (Art. 7).

¹⁾ Diese Bestimmung bezieht sich nur noch auf die Ersatzrichter. Siehe Bemerkung 1 auf Seite 303.

²⁾ Siehe Bemerkung 3 auf Seite 303.

³⁾ Nach dieser Bestimmung hatten die gesetzgebenden Räte bei Klagen der Bürger oder der Kantone gegen Beschlüsse oder Massnahmen des Bundesrates zu entscheiden. In der Bundesverfassung von 1874 fehlt eine entsprechende Bestimmung.

Art. 43. Alle Zivilklagen, welche von anderer Seite gegen Beamte wegen gesetzwidriger Amtsführung erhoben werden, sind zunächst beim Bundesrate anzubringen.

Verweigert dieser seine Zustimmung, so kann der Kläger den beklagten Beamten auf dem Zivilwege belangen, sofern er vorerst für die entspringenden Kosten eine vom Bundesgerichte zu bestimmende Kautionsleistung geleistet hat.

Art. 44. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrate,

B e r n , den 7. Dezember 1850.

Der Präsident: **Dr. Kern.**

Der Sekretär: **Schiess.**

Also beschlossen vom schweizerischen Stände-
rate,

B e r n , den 9. Dezember 1850.

Der Präsident: **J. Rüttimann.**

Der Sekretär: **N. von Moos.**

XX.

Bundesgesetz

über

die politischen und polizeilichen Garantien
zugunsten der Eidgenossenschaft.

(Vom 23. Dezember 1851.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft,

in Ausführung und weiterer Anwendung ihres
Beschlusses vom 27. November 1848,

beschliesst:

Art. 1. Gegen die Mitglieder des National- und Ständerates kann während der Dauer der Versammlung eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit Zustimmung der Behörde, welcher sie angehören, stattfinden.

Gegen die Mitglieder des Bundesrates, sowie gegen den Kanzler der Eidgenossenschaft, und gegen eidgenössische Repräsentanten oder Kommissarien ist eine solche Verfolgung nur mit Zustimmung des Bundesrates zulässig.

Ueber die Verweigerung der Zustimmung kann in obgedachten Fällen bei der vereinigten Bundesversammlung Beschwerde geführt werden.

Wenn beschlossen wird, der Klage Folge zu geben, so geschieht die Ueberweisung an die Anklagekammer des Bundesgerichts oder in unbedeutenden Fällen an die Gerichte des Kantons, in welchem die eingeklagte Handlung begangen wurde. Die Gesetze dieses Kantons sind (mit Vorbehalt des Art. 104, jetzt Art. 112, der Bundesverfassung) unter beiden Voraussetzungen für die Beurteilung massgebend.

Ueber die auf die amtliche Stellung bezüglichen rechtswidrigen Handlungen enthält das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten vom 9. Dezember 1850 die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 2. Ueberdies darf keine der im Art. 1 bezeichneten Personen ohne Bewilligung derjenigen Behörde, welche nach Art. 1 über Anhebung der Untersuchung entscheidet, verhaftet werden.

Wird eine solche bei der Verübung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen, so kann die Polizeigewalt sich derselben zuhanden der Bundesbehörde versichern, die über die Fortdauer der Haft zu entscheiden hat.

Art. 3. Wer ausser dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle wissentlich eine der dort benannten Personen ohne Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde verhaftet, macht sich, auch wenn er dazu den Befehl seiner Oberbehörden erhalten hat, eines Vergehens schuldig. Ebenso macht sich derjenige Beamte eines Vergehens schuldig, welcher den Verhaftsbefehl erteilt hat.

Art. 4. Verbrechen gegen die Personen der Mitglieder des Bundesrates und des eidgenössischen Kanzlers gehören in die Kompetenz des Bundesgerichtes.

Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen Verbrechen, welche gegen die Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesgerichts und der Jury, sowie gegen die Bundesanwälte und Verhörrichter oder gegen eidgenössische Repräsentanten oder Kommissarien verübt werden, während diese Beamten im wirklichen Dienste des Bundes sich befinden.

Art. 5. Die Mitglieder des Bundesrates und der eidgenössische Kanzler behalten ihr politisches und bürgerliches Domizil in denjenigen Kantonen bei, in welchen sie verbürgert sind. Besitzen dieselben in mehreren Kantonen das Bürgerrecht, so sind sie mit Beziehung auf Art. 84, (jetzt Art. 96) der Bundesverfassung als demjenigen Kantone angehörig zu betrachten, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz hatten, und, in Ermangelung des Wohnsitzes in einem dieser Kantone, als demjenigen angehörig, in welchem das Bürgerrecht das ältere ist. Sie bleiben unter der Hohheit und der Gesetzgebung des betreffenden Kantons, soweit ihre Eigenschaft als Privatpersonen in Frage kommt. Dieser Grundsatz bezieht sich jedoch nicht auf den Besitz von Liegenschaften und auf die indirekten Steuern.

Art. 6¹⁾

Art. 7. Die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds, sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien,

¹⁾ Dieser Artikel ist durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (AS. 43. 439) aufgehoben.

welche unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, dürfen von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden.

Art. 8. Die Kantone sind für das Eigentum der Eidgenossenschaft verantwortlich, sofern dasselbe durch Störung der öffentlichen Ordnung in ihrem Innern beschädigt oder entfremdet wird.

Art. 9. Wenn der Bundesrat wegen öffentlicher Unruhen die Sicherheit der Bundesbehörden am Bundessitze für gefährdet erachtet, so ist er, abgesehen von andern verfassungsmässigen Sicherheitsmassregeln berechtigt, seine eigenen Sitzungen an einen andern Ort zu verlegen und auch die Bundesversammlung an den gleichen Ort einzuberufen.

Art. 10. Sollte, infolge von Aufruhr oder anderer Gewalttat, der Bundesrat ausser Stande sein, zu handeln, so ist der Präsident des Nationalrates oder bei dessen Behinderung der Präsident des Ständerates verpflichtet, sofort die beiden gesetzgebenden Räte in einem beliebigen Kantone zu versammeln.

Art. 11. Die zum Gebrauche der Bundesbehörden bestimmten Gebäude stehen unter der unmittelbaren Polizei derselben.

Während der Sitzungen der Bundesversammlung übt jeder Rat die Polizei in seinem Sitzungslokale aus.

Art. 12. Alle Konflikte, welche über die Anwendung dieses Gesetzes entstehen, gehören zur Kompetenz der vereinigten Bundesversammlung. Allfällige erforderliche provisorische Verfügungen hat der Bundesrat zu erlassen.

Art. 13. Dieses Gesetz äussert seine Wirksamkeit vom 27. November 1848 an.

Für die Zeit vor Erlassung desselben haben die eidgenössischen Beamten und Angestellten am Bundessitze für ihre Besoldung keine direkten Steuern an den Kanton oder die Stadt Bern zu bezahlen.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerate,

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen desselben:

Der Präsident:

C. Kappeler.

Der Protokollführer:

N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrate,

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen desselben:

Der Präsident:

Trog.

Der Protokollführer:

Schiess.

XXI.

Auszug

aus dem

Bundesgesetz vom 22. März 1893/25. Juni 1921 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1¹⁾. Das Bundesgericht besteht aus 26 bis 28 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern.

Mitglieder und Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Art. 2. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger gewählt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein (Art. 108 der Bundesverfassung).

Art. 3. Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kanton, beklei-

¹⁾ Abgeänderter Artikel (Bundesgesetz vom 11. Juni 1928, siehe Seite 271).

den, noch irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe betreiben (Art. 108 der Bundesverfassung).

Sie dürfen auch nicht bei Vereinigungen oder Anstalten, welche einen Erwerb bezwecken, die Stellung von Direktoren oder von Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einnehmen.

Art. 4. Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichtes beträgt sechs Jahre.

Ledig gewordene Stellen werden bei der nächstfolgenden Session der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 5. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben auf zwei Jahre gewählt.

.....

Art. 12. Blutsverwandte und Verschwägerte, in auf- und absteigender Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grade, Ehemänner von Schwestern, sowie durch Adoption verbundene Personen können nicht gleichzeitig das Amt eines Mitgliedes, Ersatzmannes oder Kanzleibeamten des Bundesgerichtes, eines eidgenössischen Untersuchungsrichters, des Generalanwalts oder eines sonstigen Vertreters der Bundesanwaltschaft bekleiden.

Der Schriftführer eines eidgenössischen Untersuchungsrichters darf weder zu diesem noch zu dem Vertreter der Bundesanwaltschaft in einem der angeführten Ausschlussverhältnisse stehen.

Wer durch Eingehung einer Ehe in ein solches Verhältniss tritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

Art. 13. Die Beamten der Bundesrechtspflege werden vor ihrem erstmaligen Amtsantritt auf getreue Pflichterfüllung beeidigt.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichtes leisten den Eid vor der Bundesversammlung oder, im Verhinderungsfalle, vor dem Bundesgerichte in der ersten Gerichtssitzung, der sie beiwohnen.

Die Gerichtsschreiber, die Sekretäre, die Untersuchungsrichter und deren Schriftführer werden durch das Bundesgericht beeidigt. Das Bundesgericht ist indessen befugt, die Beeidigung der Untersuchungsrichter und ihrer Schriftführer einer anderen Bundesbeamtung oder einer kantonalen Amtsstelle zu übertragen.

Der Generalanwalt und die übrigen Vertreter der Bundesanwaltschaft leisten den Eid vor dem Bundesrate.

Beamte, denen ihre Ueberzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an Stelle desselben ein Handgelübde ablegen.

.

IV. Staatsrechtspflege.

Art. 175. Das Bundesgericht beurteilt als Staatsgerichtshof:

1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;
2. Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3. Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger, sowie solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die in Art. 189 bezeichneten staatsrechtlichen Streitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend (Art. 113 der Bundesverfassung).

Art. 176. Das Bundesgericht hat Kompetenzkonflikte nach Art. 175, Ziff. 1, auch dann zu entscheiden, wenn seine eigene Kompetenz von einer Kantonsbehörde streitig gemacht wird.

Art. 177. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175, Ziff. 2) ist begründet, wenn eine Kantonsregierung seinen Entscheid aufruft.

Zu diesen Streitigkeiten gehören insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen Kantonen, Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone und Anstände betreffend die Anwendung interkantonalen Verträge, sofern nicht ausschliesslich die Verletzung von Interessen oder Rechtsansprüchen von Privaten in Frage steht.

— **Art. 178.** Die Beschwerdeführung beim Bundesgerichte wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte und wegen Verletzung von Konkordaten und andern Verkommnissen unter den Kantonen oder von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 175, Ziff. 3) ist nach Massgabe nachstehender Bestimmungen zulässig:

1. die Beschwerde kann nur gegen kantonale Verfügungen und Erlasse gerichtet werden;
2. das Recht zur Beschwerdeführung steht Bürgern (Privaten) und Korporationen bezüglich

solcher Rechtsverletzungen zu, welche sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich betreffende Verfügungen oder Erlasse erlitten haben;

- 3¹⁾. die Beschwerde ist binnen dreissig Tagen, von der Eröffnung oder Mitteilung der Verfügung oder des Erlasses an gerechnet, dem Bundesgerichte schriftlich einzureichen und soll die Anträge des Beschwerdeführers, sowie deren Begründung enthalten.

Art. 179. Vom Bundesgerichte als Staatsgerichtshof sind Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen zu beurteilen, wenn von dem einen oder andern Teile sein Entscheid angerufen wird.

Art. 180. Das Bundesgericht beurteilt nach dem für staatsrechtliche Beschwerden vorgeschriebenen Verfahren:

1. Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichtes auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vom 25. Juni 1903);
2. Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und einer Eisenbahngesellschaft über die Aufstellung der Jahresbilanz der Gesellschaft (Art. 12, 16 und 20 des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896);
3. Streitigkeiten zwischen Kantonen über die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891;

¹⁾ Abgeänderte Bestimmung (Bundesgesetz vom 11. Juni, 1928 siehe Seite 271).

4. Streitigkeiten zwischen den Vormundschaftsbehörden verschiedener Kantone über die in Art. 377 und 378 des ZGB geregelten Befugnisse und Obliegenheiten;
5. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen, auf Grund sämtlicher einschlägiger Bestimmungen des kantonalen Verfassungsrechtes und des Bundesrechtes;
6. Beschwerden über die Verweigerung des Armenrechtes wegen Verletzung der Bestimmungen des Art. 6, Ziff. 1, des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887, und des Art. 22, Ziff. 2, des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post, vom 28. März 1905.

Art. 181. Das Bundesgericht entscheidet über Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892, nach Massgabe der Artikel 23 und 24 des genannten Gesetzes.

Art. 182. Wegen Verletzung privatrechtlicher oder strafrechtlicher Vorschriften des eidgenössischen Rechts durch Entscheide von Kantonsbehörden kann eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgerichte nicht erhoben werden.

Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Bestimmungen der Staatsverträge, soweit die kantonale behördlichen Entscheidungen nicht mittelst der in den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zivilrechtspflege und die

Strafrechtspflege vorgesehenen Rechtsmittel anfechtbar sind.

.....
Art. 189. Der Beurteilung des Bundesrates (Art. 102, Ziff. 2, und Art. 113, Abs. 2, der Bundesverfassung) oder der Bundesversammlung (Art. 85, Ziff. 12, der Bundesverfassung) sind unterstellt die Beschwerden, welche sich auf die nachstehenden Bestimmungen der Bundesverfassung oder die entsprechenden Bestimmungen der Kantonsverfassungen beziehen:

1. Art. 18, Abs. 3, der Bundesverfassung betreffend unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner;
2. Art. 27, Abs. 2 und 3, der Bundesverfassung betreffend das Schulwesen der Kantone;
3. Art. 51 der Bundesverfassung betreffend das Jesuitenverbot;
4. Art. 53, Abs. 2, der Bundesverfassung betreffend Begräbnisplätze.

¹⁾ Vom Bundesrat sind überdies zu erledigen Beschwerden betreffend die Anwendung der auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze, soweit nicht diese Gesetze selbst oder die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Bundesrechtspflege abweichende Vorschriften enthalten.

Der Rechtsprechung des Bundesgerichts bleiben indessen in allen Fällen die Gerichtsstandsfragen vorbehalten.

Endlich sind vom Bundesrate oder von der Bundesversammlung zu behandeln: Anstände, herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Handels- und Zoll-

¹⁾ Abgeänderte Bestimmung (Bundesgesetz vom 11. Juni 1928, siehe Seite 271)

verhältnisse, Patentgebühren, Freizügigkeit, Niederlassung und Befreiung vom Militärpflichtersatz beziehen.

.

Art. 194. Wenn eine Beschwerde gleichzeitig beim Bundesgerichte und beim Bundesrate erhoben wird oder wenn bei einer dieser Behörden Zweifel darüber bestehen, ob die Beurteilung einer ihr eingereichten Beschwerde in ihre eigene Zuständigkeit oder in die der andern Behörde falle, so soll vor der Entscheidung ein Meinungs-austausch über die Kompetenzfrage zwischen den beiden Behörden stattfinden.

Die Bundesbehörde, welche in der Hauptsache kompetent ist, hat auch alle Vor- und Zwischenfragen zu erledigen.

¹⁾ Soweit eine dem Bundesgericht eingereichte Beschwerde in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt oder umgekehrt, ist sie von Amtes wegen an die zuständige Bundesbehörde abzugeben. Ist in diesen Fällen die Beschwerde bei der unzuständigen Behörde rechtzeitig eingereicht worden, so gilt die Beschwerdefrist als eingehalten.

Art. 195. Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichts werden mit der Ausfällung rechtskräftig und vollziehbar.

Art. 196²⁾

Die staatsrechtlichen Entscheidungen der Bundesversammlung werden mit der Ausfällung rechtskräftig und vollziehbar.

¹⁾ Neuer Absatz (Bundesgesetz vom 11. Juni 1928, siehe Seite 271).

²⁾ Absätze 1 und 2 aufgehoben durch Bundesgesetz vom 11. Juni 1928.

XXII.

Bundesgesetz

betreffend

**die Taggelder und Reiseentschädigungen des
Nationalrates und der Kommissionen
der eidgenössischen Räte.**

(Vom 6. Oktober 1923.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates
vom 3. April 1922,

beschliesst:

I. Taggelder.

Art. 1. ¹ Die Mitglieder des Nationalrates be-
ziehen für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei den
Sitzungen des Rates ein Taggeld von dreissig Fran-
ken. Sie beziehen dieses Taggeld auch für die Tage
der Unterbrechung der parlamentarischen Arbeit
über das Wochenende (Samstag und Sonntag), so-
fern sie beim Schlussappell der Woche anwesend
sind und an Sitzungen des Nationalrates in der
darauffolgenden Woche teilnehmen.

² Die Mitglieder der Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates erhalten die nämliche Entschädigung für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei den Kommissionssitzungen.

Art. 2. Finden am nämlichen Tage Sitzungen verschiedener eidgenössischer Behörden oder Amtsstellen statt, so haben Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der Räte, die an mehr als einer Sitzung teilnehmen, gleichwohl nur auf ein Taggeld, und zwar auf das höhere, Anspruch.

Art. 3. Ist ein Mitglied des Nationalrates oder einer Kommission der Räte genötigt, seinen Wohnort schon am Tage vor der Sitzung zu verlassen, um rechtzeitig zu Beginn derselben am Sitzungsorte einzutreffen, so ist ihm das Taggeld auch für den Vortag auszurichten. Dasselbe gilt für den Tag unmittelbar nach der Sitzung, wenn ein Mitglied erst an diesem Tage seinen Wohnort erreichen kann.

Art. 4. Erkrankt ein Mitglied des Nationalrates während einer Tagung der Bundesversammlung oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte während einer Kommissionssitzung, an der es ausserhalb seines Wohnortes teilnimmt, so ist ihm das Taggeld bis und mit dem Zeitpunkt auszurichten, wo sein Gesundheitszustand ihm gestattet, nach Hause zurückzukehren.

II. Reiseentschädigungen.

Art. 5. ¹ Die Mitglieder des Nationalrates beziehen für jede Session eine einmalige Reiseentschädigung von fünfzig Rappen für den Kilometer sowohl für die Hinreise an den Sitzungsort als auch für die Rückreise an den Wohnort; für die Kommissionssitzungen beträgt die Kilometerentschädigung dreissig Rappen.

² Für die Ermittlung der Entfernungen ist der eidgenössische Distanzenzeiger massgebend.

³ Bruchteile von einem Franken fallen bei der Festsetzung von Entschädigungen ausser Betracht.

Art. 6. ¹ Finden am nämlichen Orte, am gleichen oder am darauffolgenden Tage, Sitzungen verschiedener eidgenössischer Behörden oder Amtsstellen statt, so erhalten die Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der Räte, die an mehr als einer Sitzung teilnehmen, die Reiseentschädigung nur einmal.

² Finden Sitzungen verschiedener eidgenössischer Behörden oder Amtsstellen am gleichen oder am darauffolgenden Tage, aber nicht am nämlichen Orte statt, so erhalten die Mitglieder des Nationalrates und der Kommissionen der Räte, die an mehr als einer Sitzung teilnehmen, die Reiseentschädigung vom Wohnorte zum ersten Sitzungsorte, von diesem zum zweiten und allfälligen weiteren Sitzungsorten und vom letzten Sitzungsorte zum Wohnorte.

III. Gemeinsame Bestimmungen betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen.

Art. 7. Besondere Veranstaltungen, wie Augenscheine und Feierlichkeiten, an denen Mitglieder des Nationalrates oder der Kommissionen der Räte in amtlicher Eigenschaft teilzunehmen haben, sind hinsichtlich der Ausrichtung der Taggelder und Reiseentschädigungen wie Kommissionssitzungen zu behandeln.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 8. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen in Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen, Verordnungen und Reglementen aufgehoben.

Art. 9. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und setzt den Beginn der Wirksamkeit desselben fest.

Also beschlossen vom Nationalrate,

B e r n, den 6. Oktober 1923.

Der Präsident: **J. Jenny.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Also beschlossen vom Ständerate,

B e r n, den 6. Oktober 1923.

Der Präsident: **Böhi.**

Der Protokollführer: **Käslin.**

In Kraft getreten am 1. Februar 1924.

XXIII.

Vorschriften über die Portofreiheit.

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 über den Postverkehr.

Postverkehrsgesetz.¹⁾

Art. 38. 1. Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

- a) Die eidgenössischen Räte für ausgehende Sendungen, die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung für den amtlichen Aktenwechsel unter sich und mit den Bundesbehörden, sowie die Mitglieder der Bundesversammlung und deren Kommissionen, wenn sie sich am Sitzungsort befinden, während der Dauer der Sitzungen für aus- und eingehende Sendungen;

2.

3. Die unter Abs. 1 bewilligte Portofreiheit erstreckt sich nur auf Sendungen, die das Gewicht von 2½ Kilogramm nicht übersteigen, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden. Der Bundesrat ist befugt, in einzelnen Fällen die Gewichtsgrenze der portofreien Sendungen auszudehnen.

¹⁾ AS. 41, 329.

Auszug aus der Vollziehungsverordnung I vom 8. Juni 1925 zum Postverkehrsgesetz ¹⁾

Portofreiheit der Mitglieder von Behörden und Kommissionen.

Art. 121. 1. Die Mitglieder von Behörden der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke, Kreise und Gemeinden, sowie von Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen und die Kirchenvorstände (Art. 38 des Gesetzes) können Akten in Amtssachen (Art. 39 des Gesetzes) unter sich portofrei versenden. Sie geniessen ferner Portofreiheit für die amtlichen Mitteilungen, wie Einladungen zu Sitzungen, Empfangsanzeigen u. s. w., die sie mit dem Präsidenten, dem Bureau, Direktor, Vorsteher u. s. w. wechseln. Für andere amtliche Mitteilungen unter sich können die einzelnen Mitglieder von Behörden keine Portofreiheit beanspruchen.

2. Bei Kommissionen, die von einer eidgenössischen, kantonalen, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Schulaufsichts- oder Kirchenbehörde innerhalb oder ausserhalb dieser Behörde bestellt werden, geniesst ihr Vorstand für die Sendungen an die Wahlbehörde und an die Mitglieder mit Bezug auf den Geschäftskreis der Kommission Portofreiheit. Die Mitglieder der Kommission können ihre Sendungen an den Vorstand für diesen Geschäftskreis ebenfalls portofrei befördern. Sie geniessen ausserdem Portofreiheit für den amtlichen Aktenwechsel unter sich. Für andere Sendungen haben sie keinen Anspruch auf Portofreiheit.

Allgemeine Formvorschriften.

Art. 123. Sendungen, für die Portofreiheit beansprucht wird, müssen auf der Adresseite die nötigen Angaben tragen, damit die Postverwaltung die Be-

¹⁾ AS. 41, 353.

rechti gung anhand der Vorschriften und des Verzeichnisses der portofreiheitsberechtigten Behörden und Amtsstellen prüfen kann, und zwar:

- a) Behörden, Amtsstellen und Kommissionen denen Portofreiheit für ausgehende Sendungen zukommt, müssen auf der Adresse die Stelle, die Portofreiheit beansprucht, genau bezeichnen; die bloss e Angabe des Namens oder des Titels des Stelleinhabers genügt nicht. Jede Sendung muss ausserdem mit der deutlichen Aufschrift «Amtssache» oder «Amtlich» versehen sein;
- b) Mitglieder der Bundesversammlung und deren Kommissionen haben auf der Adresse der von ihnen ausgehenden Sendungen ihren Namen und das Amt (Nationalrat, Ständerat, Mitglied der nationalrätlichen Kommission usw.) vermöge dessen sie die Portofreiheit in Anspruch nehmen, anzugeben. Auf den eingehenden Sendungen soll das Amt ebenfalls angegeben sein.

Als portofrei aufgegeben e Sendungen, bei denen die Formvorschriften nicht erfüllt sind und die nicht zurückgegeben werden können, werden in gleicher Weise taxiert und behandelt wie solche, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Portofreiheit unberechtigterweise beansprucht wird (Art. 43 des Gesetzes).

Ausnahmen von der Gewichtsgrenze.

Art. 124. Auf Grund von Art. 38, Abs. 3, des Gesetzes wird die Gewichtsgrenze von 2½ Kg. erhöht auf:

- c) 20 Kg. für den Aktenwechsel der Mitglieder der eidgenössischen Kommissionen;

.....

